



# Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)

Eine richterliche Analyse

Januar 2016

Berufliche Fortbildungsreihe des EASO für  
Mitglieder von Gerichten



# Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)

Eine richterliche Analyse

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Print ISBN 978-92-9494-262-3 doi:10.2847/0034 BZ-04-16-994-DE-C  
PDF ISBN 978-92-9494-263-0 doi:10.2847/257891 BZ-04-16-994-DE-N

© European Asylum Support Office 2017

Neither EASO nor any person acting on its behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained herein.

## Mitwirkende

Diese Analyse wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, die aus den Richtern David Allen (Vereinigtes Königreich), Ana-Celeste Carvalho (Portugal), Per Flatabø (Norwegen), Mariana Feldoreanu (Rumänien), Conor Gallagher (Irland), Ingo Kraft (Deutschland, Ko-Koordinator der Arbeitsgruppe), Florence Malvasio (Frankreich, Ko-Koordinatorin der Arbeitsgruppe) und Marie-Cécile Moulin-Zys (Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter, AEAJ) besteht. Beraten wurde die Arbeitsgruppe ferner von Sibylle Kapferer, Senior Legal Officer, Abteilung für internationalen Schutz, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

Gemäß der in Anhang C beschriebenen Methodik wurden die Teilnehmer zu diesem Zweck vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eingeladen. Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgte nach der zwischen dem EASO und den Mitgliedern des EASO-Netztes von Mitgliedern von Gerichten, einschließlich der Vertreter der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und der AEAJ, vereinbarten Regelung.

Im Hinblick auf einen Workshop, der im Dezember 2014 in Malta unter der Leitung von Joseph Rikhof, Leitender Berater und Leiter der Rechtsabteilung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen des kanadischen Justizministeriums, stattfand, wurden vorbereitende Dokumente ausgearbeitet. Weiter entwickelt wurden diese in ausführlichen Diskussionen und einer simulierten Gerichtsverhandlung im Verlauf dieses Seminars unter Beteiligung des EASO-Netztes von Mitgliedern von Gerichten, was sich für die Mitglieder der Arbeitsgruppe als äußerst wertvoll erwiesen hat. Ferner danken die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Europäischen Asylrechtsdatenbank sowie den Gerichtshöfen und Gerichten vieler Mitgliedstaaten, die eine erste Zusammenstellung von Urteilen zu diesem Thema vorgenommen haben.

Die Arbeitsgruppe traf sich im Laufe des Jahres 2015 dreimal, nämlich im März und im Mai in Malta sowie im September beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (Deutschland). Anmerkungen zu einem Diskussionsentwurf gingen von einzelnen Mitgliedern des EASO-Netztes von Mitgliedern von Gerichten ein, nämlich von den Richtern Jakub Camrda (CZ), Rossitsa Draganova (BG), Ildiko Figula (HU), Villem Lapimaa (EE), Walter Muls (BE), Elizabeth O'Brien (IE), Elisabeth Steendijk (NL), Hugo Storey (UK) und Boštjan Zalar (SI), sowie von der Beschwerdekammer für Flüchtlinge (MT) und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN). Kommentare gingen ferner ein von Mitgliedern des EASO-Beirats, nämlich dem Belgischen Flüchtlingsrat (BE), dem Forum Réfugiés-Cosi (FR), dem Niederländischen Beratenden Forum für Migrationsangelegenheiten (NL) und der Einwanderungsdirektion (NO). Auch Sarah Singer von der Initiative Flüchtlingsrecht der Universität London äußerte sich zu dem Text. Im Einklang mit der Gründungsverordnung des EASO wurde der UNHCR zur Äußerung aufgefordert und legte Anmerkungen zum Entwurf der rechtlichen Analyse vor. Alle diese Kommentare wurden bei der Sitzung am 10./11. September 2015 berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe bedankt sich bei allen, die Kommentare eingereicht haben, und die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser rechtlichen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Dieses Kapitel wird regelmäßig auf der Grundlage der in Anhang B dargestellten Methodik auf den neuesten Stand gebracht.

# Abkürzungsverzeichnis

AEAJ	Association of European Administrative Judges (Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter)
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht)
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
IStGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
AR	Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Mitwirkende</b> .....	3
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	4
<b>Vorwort</b> .....	7
<b>1. Ausschluss - Ein Überblick</b> .....	11
1.1 Die Herkunft aus der Genfer Flüchtlingskonvention .....	11
1.2 Artikel 12: Die Grundprinzipien der Ausschlussklauseln .....	12
1.3 Obligatorischer Ausschluss .....	13
1.4 Ausschluss im Rahmen des breiter gefassten europäischen Schutzkonzepts .....	13
1.5 Funktionen des EuGH und des EGMR .....	14
<b>2. Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 12)</b> .....	15
2.1 Artikel 12 Absatz 1: Ausschluss wegen anderweitiger Schutzgewährung .....	15
2.1.1 Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a - Beistand durch die Vereinten Nationen ...	15
2.1.1.1 „gemäß Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention“ .....	16
2.1.1.2 Wird ein solcher Schutz „aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“ .....	17
2.1.1.3 „genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“ .....	18
2.1.2 Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b - Zuerkennung von Rechten durch das Aufenthaltsland .....	19
2.1.2.1 „das Land, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat“ .....	19
2.1.2.2 „von den zuständigen Behörden anerkannt wird“ .....	19
2.1.2.3 „Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind“ .....	20
2.2 Artikel 12 Absatz 2: Ausschluss wegen Unwürdigkeit des internationalen Schutzes ....	20
2.2.1 Gemeinsame Erwägungen zu allen drei Ausschlussgründen .....	20
2.2.1.1 Das Ziel .....	20
2.2.1.2 Ausschluss unabhängig von einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmestaat .....	21
2.2.1.3 Keine weitere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (keine Abwägung) .....	22
2.2.2 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	23
2.2.2.1 Verbrechen gegen den Frieden - Aggression .....	23
2.2.2.2 Kriegsverbrechen .....	24
2.2.2.3 Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	27
2.2.3 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b: Schwere nichtpolitische Straftat .....	29
2.2.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich (I) - Tatbestandsmerkmale ....	29
2.2.3.2 Sachlicher Anwendungsbereich (II) - Erfordernis der Schwere („schwere Straftat“) .....	30
2.2.3.3 Sachlicher Anwendungsbereich (III) - nichtpolitischer Charakter der begangenen Straftat .....	31
2.2.3.4 Territorialer und zeitlicher Geltungsbereich - Außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme .....	32
2.2.4 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen .....	33

2.2.4.1	Sachlicher Anwendungsbereich .....	33
2.2.4.2	Terrorismus .....	35
2.2.4.3	Persönlicher Geltungsbereich .....	36
2.3	Individuelle Verantwortlichkeit (Artikel 12 Absatz 3) .....	37
2.3.1	Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit .....	37
2.3.2	Der Antragsteller als Täter von zum Ausschluss führenden Handlungen ...	39
2.3.3	Internationale Standards für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit .....	39
2.3.4	„Anstiften...“ .....	41
2.3.5	Beitrag („[...] oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“) .....	41
2.3.5.1	Beihilfe .....	41
2.3.5.2	Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) / Mittäterschaft (common purpose liability) .....	42
2.3.6	Kommandoverantwortung oder Verantwortlichkeit als Vorgesetzter für Personen in Machtpositionen .....	43
2.3.7	Mitgliedschaft .....	44
2.3.8	Vermutung individueller Verantwortlichkeit .....	45
2.4	Einreden und mildernde Umstände .....	46
2.5	Sühne .....	47
<b>3.</b>	<b>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) .....</b>	<b>49</b>
3.1	Einleitung .....	49
3.2	Artikel 17 Absatz 1 - Ausschlussgründe .....	49
3.2.1	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a - Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	49
3.2.2	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b - Schwere Straftat .....	49
3.2.3	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen .....	51
3.2.4	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d - Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats .....	51
3.3	Artikel 17 Absatz 2 .....	53
3.4	Artikel 17 Absatz 3 .....	53
<b>4.</b>	<b>Verfahrensaspekte .....</b>	<b>55</b>
4.1	Wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen .....	55
4.1.1	Beweismaß .....	55
4.1.2	Beweislast .....	56
4.1.3	Strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich .....	56
4.2	Individuelle Würdigung .....	57
	<b>Anhang A - Ausgewählte einschlägige internationale Bestimmungen .....</b>	<b>59</b>
	<b>Anhang B - Entscheidungsbäume .....</b>	<b>73</b>
	<b>Anhang C - Methodik .....</b>	<b>84</b>
	<b>Anhang D - Verzeichnis ausgewählter Literatur .....</b>	<b>91</b>
	<b>Anhang E - Zusammenstellung von Rechtsprechung .....</b>	<b>93</b>



# Vorwort

Mit dieser rechtlichen Analyse soll Gerichten, die mit Fällen internationalen Schutzes befasst sind, ein hilfreiches Instrument für ein besseres Verständnis und für den Umgang mit Fragen des Schutzes im Zusammenhang mit den in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (AR - auch Qualifikationsrichtlinie genannt (Neufassung))<sup>1</sup> aufgeführten Ausschlussgründen an die Hand gegeben werden. Zu diesem Thema enthält die Richtlinie zwei Kernbestimmungen: Artikel 12 AR (Neufassung) befasst sich mit dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling, während Artikel 17 AR (Neufassung) den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes regelt. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann aufgrund ihrer Rechtsfolgen schwerwiegende Konsequenzen für den Betroffenen haben. Ihre Auslegung und Anwendung stellt Richter vor gewisse Herausforderungen. Das Grundkonzept an sich ist nicht neu; vielmehr stützt es sich auf Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>2</sup>. Die (Neufassung der) Anerkennungsrichtlinie hat diese Ausschlussgründe kodifiziert und dabei die Teile einschlägiger internationaler Verträge einschließlich der Genfer Flüchtlingskonvention aufgegriffen, die nach Auffassung der europäischen Gesetzgeber in den Korpus des EU-Rechts eingehen könnten. Die Mitgliedstaaten wiederum sind gehalten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die vorliegende rechtliche Analyse soll dem Leser beim Verständnis der AR (Neufassung) mit Hilfe der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie einschlägiger Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten behilflich sein. Nationale Rechtsprechung wird nicht erschöpfend zitiert, soll aber Einblick in die Art und Weise geben, in der die fraglichen Bestimmungen der AR (Neufassung) umgesetzt und, was vielleicht noch wichtiger ist, von nationalen Gerichten ausgelegt wurden.

Die Entscheidungen, und hier vor allem die der europäischen Gerichte, beleuchten die Rolle des Ausschlusses in dem breiter gefassten europäischen Schutzkonzept, das als Zusammenspiel von Flüchtlingsrecht und humanitären Erwägungen der Grundrechte oder Menschenrechtsrechte verstanden werden kann. Bei der Heranziehung dieser rechtlichen Analyse ist zu bedenken, dass im Konfliktfall das EU-Recht Vorrang vor nationalem Recht hat.<sup>3</sup> Die Analyse gibt das Verständnis der Arbeitsgruppe zum derzeitigen Stand der Gesetzgebung wieder. Dabei bleibt zu bedenken, dass es zu Artikel 12 bzw. Artikel 17 AR (Neufassung) vermutlich noch mehr Urteile des EuGH geben wird, da zahlreiche Fragen zur Auslegung dieser Bestimmungen noch nicht beantwortet sind und somit die Möglichkeit weiterer Klärung im Wege des in Artikel 267 AEUV<sup>4</sup> vorgesehenen Verfahrens der Vorabentscheidung besteht. Der Leser wird daher darauf hingewiesen, dass es sehr wichtig ist, sich stets über die neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Es wird davon ausgegangen, dass dem Leser die groben Strukturen des Asylrechts der Europäischen Union (EU) vertraut sind, wie sie im Asyl-Besitzstand der EU ihren Ausdruck gefunden

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9). Wie in den Erwägungsgründen 50 und 51 erklärt, sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich durch die Neufassung der AR nicht gebunden, weil sie sich nicht an ihrer Annahme beteiligt haben. Irland und das Vereinigte Königreich sind weiterhin gebunden durch die Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12. Die durch die Neufassung der AR gebundenen Mitgliedstaaten mussten ihre nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung bis zum 21. Dezember 2013 in Kraft setzen. Die Neufassung der AR nimmt an der Richtlinie 2004/83/EG eine Reihe wesentlicher Änderungen vor, hat aber den Wortlaut von Artikel 12 und Artikel 17 und den dazugehörigen Erwägungsgrund übernommen, auch wenn dieser jetzt eine andere Nummer trägt (31 anstatt früher 22). Es sei darauf hingewiesen, dass an den einschlägigen Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie in deren Neufassung nichts geändert wurde.

<sup>2</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954), S. 137.

<sup>3</sup> Nähere Informationen in EASO, Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem - Rechtliche Analyse (demnächst erscheinend).

<sup>4</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [2012] ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

haben. Die rechtliche Analyse soll nicht nur denjenigen Hilfestellung bieten, die noch keine oder nur wenige Erfahrungen mit seiner Anwendung bei gerichtlichen Entscheidungen haben, sondern auch den Spezialisten.

Die vorliegende rechtliche Analyse soll einen umfassenden, wenn auch nicht erschöpfenden Überblick über die Anwendung der Ausschlussklauseln geben, und zwar sowohl auf Situationen, in denen eine Person von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird, als auch auf Fälle, in denen ein Antragsteller von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen wird. Nicht Gegenstand der Analyse sind Fälle, in denen aus anderen Gründen kein Schutz gewährt wird oder in denen internationaler Schutz ausläuft. Zu gegebener Zeit werden weitere Kapitel erstellt, die sich mit anderen, möglicherweise verwandten Fragen beschäftigen, bei denen zusammengefasst gilt, dass kein Schutz gewährt wird.

Die rechtliche Analyse ist in vier Teile gegliedert. Teil I enthält einen allgemeinen einführenden Überblick über die Thematik und stellt das Konzept vor dem Hintergrund seines Ursprungs in der Flüchtlingskonvention dar. Teil II befasst sich mit dem Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling. Er beschreibt Situationen, in denen ein Ausschluss gerechtfertigt ist, weil entweder bereits Schutz gewährt wird, oder weil bestimmte schwere Straftaten oder verabscheuungswürdige Handlungen eine Rolle spielen. Ferner geht er auf die einzelnen Ausschlussgründe ein. Teil III ist ähnlich aufgebaut, hat aber den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes zum Gegenstand. Teil IV schließlich beleuchtet einschlägige verfahrensrechtliche Aspekte. Darüber hinaus finden sich in Anhang B „Entscheidungsbäume“ mit einer schematischen Darstellung der Fragen, die Gerichte bei der Anwendung von Artikel 12 oder Artikel 17 der Neufassung der AR zu stellen haben.

Für die vorliegende rechtliche Analyse sind folgende Teile der AR (Neufassung) einschließlich Erwägungsgründen von Belang:

### Erwägungsgründe

- **Erwägungsgrund 4** - Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.
- **Erwägungsgrund 31** - Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen<sup>5</sup> dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.
- **Erwägungsgrund 37** - Der Begriff der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

---

<sup>5</sup> Charta der Vereinten Nationen, 1 UNTS XVI, 24. Oktober 1945.

## Artikel 12

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er:

- (a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;
- (b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er:

- (a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- (b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftat eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;
- (c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

3. Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

## Artikel 17

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme berechtigen, dass er:

- (a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- (b) eine schwere Straftat begangen hat;

(c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;

(d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

3. Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat zu entgehen.

Werden in dieser Analyse andere Teile der Neufassung der AR erwähnt, werden sie in den einschlägigen Abschnitten zitiert.

Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die Union eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz entwickelt, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten werden soll. Diese Politik muss mit der Flüchtlingskonvention und „anderen einschlägigen Verträgen“ im Einklang stehen. Hinzuweisen ist darauf, dass auch andere Bestimmungen des Völkerrechts, darunter des Humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsgewährleistungen sowie des internationalen Strafrechts für die Auslegung der Ausschlussklauseln in der Neufassung der AR von erheblicher Bedeutung sein können. Bestimmungen anderer einschlägiger Vertragswerke sind zu zahlreich, als dass sie vollständig aufgelistet werden könnten; eine Auswahl jedoch findet sich in Anhang A zu dieser rechtlichen Analyse. Sofern nicht anders angegeben, sind mit den in diesem Kapitel erwähnten „Artikeln“ Bestimmungen der AR (Neufassung) gemeint.

# 1. Ausschluss - Ein Überblick

## 1.1 Die Herkunft aus der Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 12 (der Neufassung) der AR spiegelt die in Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe wider. Die (Neufassung der) AR bewirkt eine Umsetzung von Aspekten dieses internationalen Vertrags, der unter anderem von allen EU-Mitgliedstaaten innerhalb des Korpus des EU-Asylrechts unterzeichnet wurde, ungeachtet der Tatsache, dass die Europäische Union als internationale Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit selbst der Flüchtlingskonvention nicht beigetreten ist. In ihrem Vorschlag für die AR aus dem Jahr 2004 erläuterte die Europäische Kommission, Artikel 12 (im Entwurf Artikel 14) wiederhole den Grundsatz, dass Personen, auf die eine der Ausschlussklauseln in Artikel 1 Abschnitte D, E oder F der Genfer Konvention Anwendung findet, nicht als Flüchtlinge anerkannt werden.<sup>6</sup>

In ihrem Erwägungsgrund 4 besagt die AR (Neufassung): „Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.“ Erwägungsgrund 23 formuliert eines der Hauptziele der Richtlinie, nämlich dass „Normen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu leiten.“ Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 24 die Notwendigkeit der „Einführung gemeinsamer Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention“ anerkannt. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat wiederholt auf die (Neufassung der) AR und hier vor allem auf die genannten Erwägungsgründe Bezug genommen, um zu unterstreichen, dass die Flüchtlingskonvention:

einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten.<sup>7</sup>

Vor dem Hintergrund des insgesamt anwendbaren internationalen und europäischen Rechtsrahmens für internationalen Schutz vertrat der EuGH die Auffassung, die Bestimmungen der AR (und ihrer Neufassung) seien im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und den in Artikel 78 AEUV erwähnten einschlägigen anderen Verträgen auszulegen.<sup>8</sup> Man kann also davon ausgehen, dass der Gerichtshof den systematischen Ansatz verfolgt, die (Neufassung der) AR so auszulegen, dass sie im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Genfer Konvention steht. Dieser vom EuGH vertretene Auslegungsansatz geht insofern sogar noch weiter, als er nicht nur Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen, sondern der gesamten EU-Regelung beurteilt, einschließlich der Schutzstandards für Grundrechte in der EU-Charta sowie der allgemeinen

<sup>6</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, KOM (2001) 510 endgültig, S. 28.

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *B und D*, EU:C:2010:661, Rdnr. 77; EuGH, Urteil vom 2. März 2010, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, *Salahadin Abdulla u. a.*, EU:C:2010:105, Rdnr. 52; EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010, Rechtssache C-31/09, *Nawras Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2010:351, Rdnr. 3.

<sup>8</sup> *Bolbol*, op. cit., FN 7, Rdnr. 37f.; *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 77f.; EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, Rechtssache C-364/11, *El Karem El Kott u. a.*, EU:C:2012:826, Rdnr. 42f.; EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rechtssache C-472/13, *Andre Lawrence Shepherd gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2015:117, Rdnr. 22f.

Rechtsgrundsätze, die zu den Grundwerten der Organisation gehören.<sup>9</sup> Ein solcher Ansatz gilt auch für die Artikel 12 und 17, die weitgehend die Ausschlussgründe aus Artikel 1 Abschnitte D, E und F Genfer Konvention übernommen haben.

## 1.2 Artikel 12: Die Grundprinzipien der Ausschlussklauseln

Die beiden kurzen Absätze, aus denen Artikel 12 besteht, enthalten zwei unterschiedliche Gründe für den Ausschluss einer Person von der Anerkennung als Flüchtling:

Absatz 1 dreht sich um den Begriff der Subsidiarität internationalen Schutzes. Mit anderen Worten: Dem vom Land der Staatsangehörigkeit oder vom Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts gewährten Schutz ist Vorrang und Priorität einzuräumen.<sup>10</sup> Folglich besteht keine Notwendigkeit, die Flüchtlingseigenschaft eines Drittstaatsangehörigen anzuerkennen, wenn die Person bereits ausreichenden Schutz genießt, und zwar entweder durch Organisationen oder Institutionen der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR (Buchstabe a) oder von dem Land, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat (Buchstabe b). Es besteht eine direkte Korrelation zwischen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1D der Genfer Konvention, während Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b unmittelbar den Inhalt der Ausschlussklausel in Artikel 1E der Genfer Konvention widerspiegelt.

Der zweite Absatz von Artikel 12 sieht die in Artikel 1F der Genfer Konvention aufgeführten Ausschlussgründe als abschließende Regelungen vor mit dem Ziel, die Integrität und Glaubwürdigkeit des vorgesehenen Flüchtlingsstatus zu bewahren. Zwei Gründe stehen hinter diesen Ausschlussklauseln: Erstens sind bestimmte Handlungen so schwerwiegend, dass ihre Urheber des internationalen Flüchtlingschutzes unwürdig sind. Zweitens sollte es der Rechtsrahmen für Flüchtlinge den Urhebern schwerwiegender Straftaten nicht ermöglichen, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen.<sup>11</sup> Die Bedeutung dieser Gründe wurde vom EuGH unterstrichen, der den den Ausschlussgründen in Artikel 12 Absatz 2 zugrunde liegenden Zweck hervorhebt, nämlich in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention die Glaubwürdigkeit des vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten.<sup>12</sup> Nach Auffassung des EuGH hindert dieser Vorbehalt zum Schutz des Flüchtlingsstatus die Mitgliedstaaten daran, Personen die Rechtsstellung des Flüchtlings zu gewähren, die nach Artikel 12 Absatz 2 hiervon ausgeschlossen sind, oder ihnen unter Gefahr der Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings einen anderen Status zu gewähren.<sup>13</sup> Eine solche Situation kann mit Blick auf Artikel 3 (der Neufassung) der AR auftreten, demzufolge Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft erlassen oder beibehalten können, „sofern diese mit der Richtlinie vereinbar sind.“<sup>14</sup>

<sup>9</sup> EASO, Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Rechtliche Analyse, Dezember 2014, S. 11; EASO, Eine Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem: Eine rechtliche Analyse (demnächst erscheinend); siehe ferner V. Moreno Lax, „Of Autonomy, Autarky, Purposiveness and Fragmentation: The Relationship between EU Asylum Law and International Humanitarian Law“, in D. Cantor und J.-F. Durieux (Hrsg.), *Refugee from Inhumanity? War refugees and International Humanitarian Law* (Martinus Nijhoff, 2014), S. 298.

<sup>10</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 8. Februar 2005, Nr. 1 C 29.03, BVerwGE 122, S. 376, 387.

<sup>11</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 104; UNHCR, *Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, September 2003, Absatz 3.

<sup>12</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 104.

<sup>13</sup> *Ebenda*.

<sup>14</sup> *Ebenda*, Rdnr. 115.

### 1.3 Obligatorischer Ausschluss

Artikel 12 sieht im Einklang mit Artikel 1 Abschnitte D, E und F Genfer Konvention einen obligatorischen Ausschluss vor. Der in Artikel 12 Absatz 2 verfolgte Ansatz unterscheidet sich in der Formulierung von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG über die Gewährung vorübergehenden Schutzes insofern, als den Mitgliedstaaten kein Ermessensspielraum in der Frage eingeräumt wird, ob ein Antragsteller doch als Flüchtling behandelt werden sollte, selbst wenn die Ausschlusskriterien erfüllt sind. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung) verlangt von den Mitgliedstaaten unmissverständlich, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, wenn nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, dass die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

### 1.4 Ausschluss im Rahmen des breiter gefassten europäischen Schutzkonzepts

Der Ausschluss einer Person von der Flüchtlingsanerkennung gemäß Artikel 12 Absatz 2 präjudiziert nicht zwangsläufig die gesonderte Frage, ob diese Person in ihr Herkunftsland abgeschoben werden darf.<sup>15</sup> Gleiches gilt für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes nach Artikel 17. Mit anderen Worten: Der Ausschluss greift weder einer Entscheidung über die Abschiebung eines Antragstellers vor, noch präjudiziert er die dem Antragsteller offen stehenden Rechtsmittel. Ein Antragsteller, der von der Flüchtlingsanerkennung (Artikel 12) oder von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) ausgeschlossen wird, kann ggf. auf den Schutz gegen Rückführung setzen, der von Artikel 4 EU-Charta<sup>16</sup> und Artikel 3 EMRK<sup>17</sup> gewährt wird. Diese weitere Erwägung zeigt, wie wichtig es ist, die Auslegung des EU-Asylrechts durch den EuGH und dessen Interpretationsansatz in diesen Fällen zu kennen. Sie ist ferner Ausdruck des oben unter 1.1 dargestellten Ansatzes, also des breiter gefassten europäischen Schutzkonzepts als einer Synergie aus Flüchtlingsschutz und ergänzender Elemente des Schutzes durch Grund- und Menschenrechte. Allerdings geht dieser Ansatz nicht so weit, außerhalb des Anwendungsbereichs der (Neufassung der) AR einen zusätzlichen Status vorzusehen. Vor dem Hintergrund dieses Auslegungsansatzes ist bei der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Anwendung von Ausschlussklauseln dreierlei zu berücksichtigen<sup>18</sup>:

(1) Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht prüft, ob ein Drittstaatsangehöriger Anspruch auf den Schutz als Flüchtling hat. Diese Entscheidung hängt von der Beurteilung der Frage ab, ob dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft (Artikel 2 Buchstabe d) zuerkannt werden kann, weil er begründete Angst vor Verfolgung (Artikel 9) im Zusammenhang mit mindestens einem der in Artikel 10 genannten fünf Verfolgungsgründe haben muss. Des Weiteren muss geprüft werden, ob der Antragsteller die Kriterien für einen Ausschluss in Artikel 12 erfüllt.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in der (Neufassung der) AR nicht vorgeschrieben ist, zunächst die Gewährung des Schutzes und erst dann zu prüfen, ob ein Ausschluss erforderlich ist, auch wenn dies vermutlich die gebräuchlichste Praxis ist. Einige

<sup>15</sup> *Ebenda*, Rdnr. 110.

<sup>16</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

<sup>17</sup> Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in der durch die Protokolle Nr. 11 und 14 geänderten Fassung), SEV Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953).

<sup>18</sup> EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) - Eine rechtliche Analyse, op. cit., FN 9, S. 11.

Mitgliedstaaten sehen eine Prüfung der Ausschlusskriterien vor, bevor darüber entschieden wird, ob dem Antragsteller internationaler Schutz gewährt werden kann (z. B. Niederlande<sup>19</sup> und Spanien).

(2) Besteht kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz, ist zu prüfen, ob dieser Person subsidiärer Schutz nach Artikel 15 gewährt werden kann und ob der Antragsteller nicht gemäß Artikel 17 der (Neufassung der) Anerkennungsrichtlinie davon ausgeschlossen ist.

(3) Wenn eine Person keinen Anspruch auf internationalen Schutz hat, weil z. B. eine Ausschlussklausel greift, muss vor einer Abschiebung geprüft werden, ob der Antragsteller Abschiebungsschutz gemäß Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 EU-Charta (siehe Erwägungsgrund 16 AR) sowie gemäß Artikel 3 EMRK genießt. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK in Fällen von Ausweisung und Abschiebung.<sup>20</sup> Artikel 4 der EU-Charta und Artikel 3 EMRK enthalten das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe und schützen damit einen der für eine demokratische Gesellschaft grundlegenden Werte. Der EGMR hat den absoluten und unabdingbaren Charakter dieser Bestimmung bestätigt, der keine Ausnahme vom Umfang ihres Schutzes zulässt, die sich möglicherweise aufgrund des Verhaltens der Person aufdrängt. Das Straßburger Gericht hat also bekräftigt, dass der von Artikel 3 EMRK gebotene Schutz weiter reicht als der nach den Artikeln 32 und 33 Genfer Konvention.<sup>21</sup> Auf der anderen Seite schützt Artikel 3 EMRK nur vor Abschiebung, bietet aber anders als Artikel 24 AR (Neufassung) kein Aufenthaltsrecht und schon gar nicht einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

## 1.5 Funktionen des EuGH und des EGMR

Aufgabe des EuGH ist es, die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten. Gemäß Artikel 267 AEUV ist er befugt, Fragen von Gerichten von Mitgliedstaaten zum EU-Recht zu beantworten (im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens). Mit diesem Verfahren entscheidet der EuGH nicht in der Sache. Er legt seine Auslegung der unionsrechtlichen Vorschrift vor, und daraufhin wird die Sache an das nationale Gericht zur Entscheidung des Falles auf der Grundlage dieser Auslegung zurückverwiesen. Diese Entscheidungen des EuGH sind für die Mitgliedstaaten verbindlich.<sup>22</sup>

Der EGMR hingegen verhandelt über Individualbeschwerden und Vorlagen von Staaten, wenn es in einem der 47 Signatarstaaten des Übereinkommens zu einem Verstoß gegen ein in der EMRK enthaltenes Menschenrecht gekommen sein soll. Anders als der EuGH entscheidet der EGMR in der Sache, wozu ggf. auch die Ermittlung des Sachverhalts gehört. Seine Urteile sind nur für die an der Beschwerde beteiligten Parteien bindend. Ansonsten sind die Urteile des EGMR von hohem rechtswissenschaftlichem Wert und liefern schlüssige Anhaltspunkte in Fällen, in denen ähnliche Sachverhalte oder Fragen vor Gerichten verhandelt werden.

<sup>19</sup> Siehe: Abteilung Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrates (Niederlande), ABRvS 27 Oktober 2003, 200305116, Abschnitt 2.3.1.

<sup>20</sup> EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14038/88, Rdnr. 85f.; EGMR, Urteil vom 20. März 1991, *Cruz Varas gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 15576/89, Rdnr. 69f.; EGMR, Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 13163/87, Rdnr. 107f.

<sup>21</sup> EGMR, Urteil vom 15. November 1996, *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93, Rdnr. 79f.; EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 25694/96, Rdnr. 40f.; EGMR, Urteil vom 29. April 1997, *H.L.R. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 24573/94, Rdnr. 35f.; EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, *Saadi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06, Rdnr. 127; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8319/07, Rdnr. 212.

<sup>22</sup> Eine Orientierungshilfe für Vorlagen beim EuGH bietet: EuGH, Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (2012/C 338/01) in: *Amtsblatt C 338* vom 6.11.2012; siehe ferner IARLJ, *Preliminary references to the Court of Justice of the European Union: A Note for national judges handling asylum-related cases*, April 2014.



## 2. Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 12)

### 2.1 Artikel 12 Absatz 1: Ausschluss wegen anderweitiger Schutzgewährung

Artikel 12 Absatz 1 AR (Neufassung) befasst sich mit Personen, die von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind, da sie keinen Flüchtlingsschutz benötigen.<sup>23</sup> Die Bestimmung enthält zwei Ausschlussgründe. Bei beiden Gründen wird dem Drittstaatsangehörigen die Anerkennung als Flüchtling verweigert, weil er bereits auf andere Weise ausreichenden Schutz erhält. Der Antragsteller ist nicht auf den Schutz durch den Flüchtlingsstatus angewiesen, weil er entweder den Schutz der Vereinten Nationen (Buchstabe a) oder des Aufenthaltslandes (Buchstabe b) genießt.

#### 2.1.1 Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a - Beistand durch die Vereinten Nationen

Es besteht eine direkte Verknüpfung zwischen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1D der Genfer Konvention, der sich auf Personen bezieht, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen. Diese Ausschlussklausel wurde vor dem besonderen Hintergrund der Flüchtlinge aus den palästinensischen Gebieten<sup>24</sup> geschaffen, die Schutz vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)<sup>25</sup> erhalten. Nach Auffassung des EuGH soll mit dieser Bestimmung die Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge gewährleistet werden, bis ihre Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist.<sup>26</sup>

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a umfasst zwei Sätze, die den beiden Unterabsätzen von Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen. Der erste Satz schließt Personen von der Anerkennung als Flüchtling aus, wenn sie bereits den Schutz einer Organisation oder einer Institution mit Ausnahme des UNHCR genießen. Er zieht eine klare Grenze zwischen dem Schutz durch Organisationen oder Einrichtungen (UNRWA) und den Schutz durch den UNHCR und grenzt diese beiden Schutzsysteme voneinander ab. Der erste Satz von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a sollte, wie alle Ausschlussklauseln, vor dem Hintergrund des breit angelegten europäischen Schutzkonzepts und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des EuGH beschriebenen Einschränkungen restriktiv ausgelegt werden, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird.

Der zweite Satz von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a enthält eine Ausnahme von dieser Ausschlussklausel: Wird der alternative Beistand durch das UNRWA, der Anlass für diese

<sup>23</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 8. Februar 2005, 1 C 29.03, op.cit., FN 10, S. 387; siehe ferner I. Kraft, „Article 12 Directive 2011/95/EU“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – Commentary on EU Regulations and Directives*, (2. Auflage, Hart/Beck/Nomos, 2016) (demnächst erscheinend), Abs. 1.

<sup>24</sup> Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

<sup>25</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, op. cit., FN 6, S. 24.

<sup>26</sup> *El Karem El Kott u. a.*, op. cit., FN 8, Rdnrn. 60 und 62.

Ausschlussklausel ist, aus irgendeinem Grund, der vom Willen des Betroffenen unabhängig ist, nicht länger gewährt<sup>27</sup>, und ist die Lage in den palästinensischen Gebieten immer noch nicht grundsätzlich und endgültig geklärt, genießt der Antragsteller ipso facto den Schutz der Richtlinie.

### 2.1.1.1 „gemäß Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention“

Mit der Resolution Nr. 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge wurde das Hilfswerk der UN für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)<sup>28</sup> gegründet und sein Einsatzgebiet festgelegt, zu dem der Libanon, Syrien, Jordanien, das Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und der Gaza-Streifen gehören.

Historisch betrachtet wurden als Palästinaflüchtlinge Personen bezeichnet, die im gesamten Zeitraum zwischen Juni 1946 und Mai 1958 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Palästina hatten und aufgrund des Konflikts von 1948 sowohl ihr Heim als auch ihre Existenzgrundlage verloren hatten. Später wurde Definition des Palästinaflüchtlings erweitert, um auch die aufgrund des Konflikts von 1967 auf Dauer Vertriebenen zu erfassen.<sup>29</sup>

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Bolbol*<sup>30</sup> hat den persönlichen Anwendungsbereich dieser Klausel teilweise geklärt. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Definition der Personen, die unter Artikel 12 Absatz 1 AR (Neufassung) fallen, auf diejenigen beschränkt, die tatsächlich die Hilfe des UNRWA in Anspruch genommen haben. Die Registrierung beim UNRWA sei ein ausreichender Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfe des UNRWA. Hilfe könne aber auch bei fehlender Registrierung geleistet werden; in diesem Fall müsse es dem Betroffenen möglich sein, den Nachweis dieser Hilfe auf andere Weise zu erbringen.<sup>31</sup> Der EuGH unterstrich, diese Ausschlussklausel der Richtlinie sei eng auszulegen und könne daher nicht auch Personen erfassen, die nur berechtigt sind sich registrieren zu lassen, um Schutz oder Beistand vom UNRWA zu erhalten.<sup>32</sup>

Historisch gesehen wurde der Begriff „Palästinaflüchtling“ für Personen verwendet, deren gewöhnlicher Aufenthalt während des gesamten Zeitraums zwischen Juni 1946 und Mai 1948 Palästina war, und die sowohl ihr Heim als auch ihre Existenzgrundlage verloren, weil sie aufgrund des arabisch-israelischen Konflikts von 1948 aus dem Teil des Mandatsgebiets Palästina vertrieben wurden, der zu Israel wurde, und die nicht dorthin zurückkehren konnten.<sup>33</sup> Die Definition des Palästinaflüchtlings wurde in der Folge ausgeweitet und umfasst nun als Ergebnis des arabisch-israelischen Konflikts von 1967 auch die Personen, die aus dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet vertrieben wurden und nicht dorthin zurückkehren konnten.<sup>34</sup>

Erwähnenswert erscheint, dass nach Auffassung des UNHCR, die nicht genau der Rechtsprechung des EuGH entspricht, der Geltungsbereich von Artikel 1D der Genfer Konvention zwischen

<sup>27</sup> *Ebenda*, Rdnr. 58; siehe weiter unten 2.1.1.2.

<sup>28</sup> UN-Generalversammlung, *Hilfe für Palästinaflüchtlinge* (2. Dezember 1950) A/RES/393.

<sup>29</sup> UN-Generalversammlung, *Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen* (15. Dezember 2004) A/RES/59/118; UN-Generalversammlung, *Humanitäre Hilfe* (4. Juli 1967) A/RES/2252 und spätere Resolutionen der UN-Generalversammlung.

<sup>30</sup> *Bolbol*, op. cit., FN 7.

<sup>31</sup> *Ebenda*, Rdnr. 52.

<sup>32</sup> *Ebenda*.

<sup>33</sup> UN-Generalversammlung, *Palästina: Zwischenbericht des Vermittlers der Vereinten Nationen* (11. Dezember 1948) A/RES/194.

<sup>34</sup> UN-Generalversammlung, *Humanitäre Hilfe*, op. cit., FN 29 und spätere Resolutionen der UN-Generalversammlung, darunter UN-Generalversammlung, *Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen*, op. cit., FN 29. a

1948 und 1967 vertriebene Palästinaflüchtlinge sowie ihre Nachkommen abdeckt<sup>35</sup>, und vor allem, dass bei Personen, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 1D der Flüchtlingskonvention fallen, der Ausdruck „Schutz oder Beistand des UNRWA erhalten“ nicht nur Palästinenser erfasst, die tatsächlich den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch genommen haben, sondern auch diejenigen, die Anspruch auf solchen Schutz oder Beistand haben.<sup>36</sup>

### 2.1.1.2 Wird ein solcher Schutz „aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“

Der Satzteil „aus irgendeinem Grund“ ist in seinem Kontext und mit Blick auf das Ziel und den Zweck von Artikel 1D der Genfer Konvention auszulegen, der darin besteht, die Kontinuität des Schutzes und des Beistands für Palästinaflüchtlinge zu gewährleisten und eine Überschneidung der Kompetenzen von UNHCR und UNRWA zu vermeiden. Das zielt sowohl auf örtliche als auch zeitliche Kontinuität.

Der EuGH hatte Gelegenheit, diesen Satzteil auszulegen. Er hat die Klausel eng verstanden und im Wesentlichen auf die Bereitschaft zum Verlassen des Gebietes abgestellt, in dem Schutz gewährt wird, sowie auf andere Gründe für die Ausreise einer Person. In *El Karem El Kott*<sup>37</sup> trat der EuGH die Auffassung, dass Schutz oder Beistand nicht länger gewährt werden, wenn:

1. die UNRWA oder Organisationen oder Institutionen der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR aufgelöst werden (wenn also eine dauerhafte Lösung für das Palästina-Problem gefunden wurde), oder wenn sie ihre Aufgabe nicht länger erfüllen können, oder<sup>38</sup>;
2. wenn der Antragsteller aufgrund von Umständen, die vom seinem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen wurde, das Einsatzgebiet der UNRWA zu verlassen.<sup>39</sup>

Weiter befand der EuGH, es sei Sache der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat, im Rahmen der individuellen Beurteilung des Antrags zu prüfen, ob der Antragsteller das Einsatzgebiet einer solchen Organisation oder Institution gezwungenermaßen oder freiwillig verlassen hat.<sup>40</sup> Im Anschluss daran sollte geprüft werden, ob die Person in die Mandatsgebiete zurückkehren und sich wieder unter den Schutz der UNRWA begeben kann.<sup>41</sup> Zu der Frage, ob von einem Antragsteller gesagt werden könne, er habe das Schutzgebiet der UNRWA unfreiwillig verlassen, befand der EuGH, dass das Verlassen dann als gezwungen anzusehen sei, „wenn „er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dieser Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“.<sup>42</sup> Allein die Tatsache, dass der Antragsteller das Einsatzgebiet der UNRWA verlassen hat, führt also noch nicht dazu, dass „von dem Hilfswerk kein Schutz und Beistand mehr gewährt wird“. Eine bloße Abwesenheit von solch einem Gebiet oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, kann nicht als Wegfall des Beistands im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Satz eingestuft werden.<sup>43</sup>

<sup>35</sup> UNHCR, *Anmerkungen über die Anwendbarkeit von Artikel 1D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Anerkennungsrichtlinie auf palästinensische Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen*, Mai 2013, S. 2-3.

<sup>36</sup> *Ebenda*.

<sup>37</sup> *El Karem El Kott u. a.*, op. cit., FN 8, Rdnr. 55.

<sup>38</sup> *Ebenda*, Rdnr. 56.

<sup>39</sup> *Ebenda*, Rdnr. 58.

<sup>40</sup> *Ebenda*, Rdnrn. 55-67.

<sup>41</sup> Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 29. Januar 2010, Nr. 37.912.

<sup>42</sup> *El Karem El Kott u. a.*, op. cit., FN 8, Rdnr. 63.

<sup>43</sup> *El Karem El Kott u. a.*, op. cit., FN 8, Rdnr. 59.

Die in der Rechtssache *El Karem El Kott* erörterten Fragen waren auch Gegenstand in der Rechtsprechung nationaler Gerichte. In einer Entscheidung des belgischen Rats für Ausländerstreitsachen heißt es, Artikel 1D gelte nur, wenn sich „der Asylbewerber selber in großer Gefahr befindet“ und das UNRWA „nicht in der Lage ist, ihm in diesem Gebiet Lebensumstände zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“.<sup>44</sup>

Die Rechtsprechung scheint hier gefestigt zu sein. Die Haltung des UNHCR ist fast deckungsgleich mit den Schlussfolgerungen, zu denen der EuGH in *El Karem El Kott* gekommen ist. Wie der EuGH erwähnt, umfasst nach Auffassung des UNHCR die Wendung „aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“ i) die Tatsache, dass die UNRWA als Agentur nicht mehr besteht, ii) die Unterbrechung der Arbeit der UNRWA und iii) jeden objektiven Grund, aus dem die betreffende Person nicht in der Lage ist, den Schutz oder den Bestand der UNRWA (erneut) in Anspruch zu nehmen.<sup>45</sup>

### 2.1.1.3 „genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“

In *El Karem El Kott* befand der Gerichtshof, die Wendung „genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“ sei so auszulegen, dass sie im Einklang mit Artikel 1D zweiter Unterabsatz der Genfer Konvention steht. Dort heißt es, Personen hätten „ipso facto“ Anspruch auf die von der Konvention gewährten „Vergünstigungen“.<sup>46</sup>

An diesem Punkt der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats überprüft haben, ob der Antragsteller nicht nur tatsächlich den Beistand der UNRWA in Anspruch genommen hat, sondern auch, ob dieser Beistand/Schutz aus von ihm nicht zu kontrollierenden und von seinem Willen unabhängigen Gründen nicht mehr gewährt wird.<sup>47</sup> Ferner müssen die Behörden des Mitgliedstaats der Frage nachgegangen sein, ob die Person in der Lage ist, (in Zukunft) in das Einsatzgebiet der UNRWA zurückzukehren, und dürfte entschieden haben, dass dies nicht möglich sein wird.<sup>48</sup> Die Entscheidung hat also eine sachliche und eine örtliche Komponente.

Das bedeutet im Ergebnis, dass der Antragsteller an diesem Punkt nicht zwangsläufig begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie nachzuweisen hat.<sup>49</sup> Einem solchen Antragsteller sollte nach Beantragung von Asyl in einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft unter der Bedingung zuerkannt werden, dass er nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 3 der AR (Neufassung) fällt, da der „ipso facto-Anspruch“ keine bedingte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorsieht. In Anbetracht der potenziell weit reichenden Rechtsfolgen ist eine sehr genaue Prüfung der Bedingungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erster Satz (wie oben ausgeführt) geboten. Dies wurde vom Berufungsgericht im Vereinigten Königreich folgendermaßen bestätigt: „Solch ein großes Paket von Rechten würde vermutlich nicht gewährt, [...] wenn nicht die Gruppe der Empfänger klar und präzise abgegrenzt wäre [...]“.<sup>50</sup>

<sup>44</sup> Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 2. Mai 2013, Nr. 102283; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 8. August 2013, Nr. 108.154468; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 10. April 2013, Nr. 100.713469; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 31. Januar 2013, Nr. 96.372470.

<sup>45</sup> UNHCR, *Anmerkungen über die Anwendbarkeit von Artikel 1D des Abkommens von 1951*, op. cit., FN 35.

<sup>46</sup> *El Karem El Kott* u. a., op. cit., FN 8, Rdnr. 71.

<sup>47</sup> *Ebenda*, Rdnrn. 58, 61, 64-65.

<sup>48</sup> *Ebenda*, Rdnr. 77.

<sup>49</sup> *Ebenda*, Rdnr. 76.

<sup>50</sup> Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), *El-Ali gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2002] EWCA Civ. 1103, Rdnr. 50.

## 2.1.2 Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b - Zuerkennung von Rechten durch das Aufenthaltsland

Dieser Unterabsatz von Artikel 12 befasst sich, ebenso wie Artikel 1E der Genfer Konvention, mit Situationen, in denen einem Antragsteller bestimmte Rechte (oder etwas Gleichwertiges) gewährt wurden, die ansonsten nur Staatsangehörigen des Landes gewährt werden, in dem sich der Antragsteller gerade aufhält. Er enthält drei kumulative Voraussetzungen. Sie können von ihrer Art her als zeitlich, territorial und materiell bezeichnet werden und werden nachstehend näher behandelt.

### 2.1.2.1 „das Land, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat“

Die in Artikel 12 Absatz 1 formulierte Voraussetzung, dass ein Antragsteller einen dauerhaften Aufenthalt haben muss, wie es auch Artikel 1E Genfer Konvention vorsieht, stellt ein territoriales oder physisches Element in der Anwendung dieses Unterabsatzes dar. Das heißt, dass vorübergehende Aufenthalte wie ein Transit oder Besuche in einem bestimmten Mitgliedstaat keine hinreichende Grundlage für einen Ausschluss bilden. Die Materialien (*travaux préparatoires*) der Genfer Flüchtlingskonvention machen deutlich, dass die Schwelle für die Erfüllung dieser territorialen Bedingung hoch angesetzt ist. In den Diskussionen legte der Delegierte des Vereinigten Königreichs dar, dass für die Zwecke von Artikel 1E der Ausdruck „seinen Wohnsitz nehmen“ gleichwertig sei mit „ständigen Aufenthalt nehmen“.<sup>51</sup> Darüber hinaus wurde im Verlauf der Verhandlungen der französische Wortlaut von Artikel 1E der Flüchtlingskonvention von „*élu domicile*“ in „*a établi sa résidence*“ geändert, um den Aspekt der Dauerhaftigkeit zu unterstreichen.

Bis heute scheint es, wenn überhaupt, nur wenig bedeutsame Rechtsprechung zu dieser Frage zu geben.<sup>52</sup> Nach Auffassung des UNHCR bedeutet ein freiwilliger Verzicht auf Aufenthalt nicht, dass Artikel 1E Genfer Konvention nicht mehr anzuwenden ist, sofern die Person weiterhin Anspruch auf einen sicheren Aufenthaltsstatus einschließlich des Rechts auf Wiedereinreise sowie die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit des Landes verbunden sind.<sup>53</sup>

### 2.1.2.2 „von den zuständigen Behörden anerkannt wird“

Das zeitliche Element von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem von dem Antragsteller gesagt werden kann, dass er tatsächlich die Rechte hat, die andernfalls nur die Staatsangehörigen des Landes besitzen. Es ist nur dann erfüllt, wenn die Person derzeit anerkanntermaßen im Land diese Rechte und Pflichten hat und sie nicht nur in der Vergangenheit hatte. Haben die zuständigen Behörden des betreffenden Landes den Antragsteller in der Vergangenheit als Person anerkannt, die solche Rechte hatte, ihr aber jetzt diese Anerkennung entzogen, ist Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b nicht anzuwenden. Dies bedeutet nämlich, dass der Antragsteller erneut des Flüchtlingsschutzes bedarf. Ferner gilt dies nur für

<sup>51</sup> UNHCR, *Anmerkungen des UNHCR über die Anwendbarkeit von Artikel 1E des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, März 2009, Absätze 10-11.

<sup>52</sup> Artikel 1E der Genfer Flüchtlingskonvention fand in einer Reihe kanadischer Rechtssachen Anwendung. Ein Überblick über diese Rechtssachen ist zu finden unter: <http://www.irb-cisr.gc.ca/Eng/BoaCom/references/LegJur/Pages/RefDef10.aspx>.

<sup>53</sup> UNHCR, *Anmerkungen des UNHCR über die Anwendbarkeit von Artikel 1E*, op. cit., FN 51, Rdnr. 10.

Personen, denen diese Rechte gewährt wurden, nicht für Personen, die darauf möglicherweise in Zukunft Anspruch haben.<sup>54</sup>

### 2.1.2.3 „Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind“

Im Hinblick auf die inhaltliche oder materielle Qualität der Rechte und Pflichten, die dem Antragsteller gewährt sein müssen, sollte er zumindest gegen Abschiebung und Ausweisung geschützt sein. Wie Staatsangehörige des Landes sollte auch er Freizügigkeit genießen, einschließlich des Rechts, das Land zu verlassen und wieder dorthin einzureisen. Diese Rechte und Pflichten müssen nicht in jeder Hinsicht mit denen identisch sein, die die Staatsangehörigen des betreffenden Landes genießen. Es kann durchaus Unterschiede geben; so muss der Antragsteller beispielsweise nicht das aktive oder passive Wahlrecht haben, und auch für die Bekleidung bestimmter öffentlicher Ämter kann es Einschränkungen geben.<sup>55</sup>

## 2.2 Artikel 12 Absatz 2: Ausschluss wegen Unwürdigkeit des internationalen Schutzes

### 2.2.1 Gemeinsame Erwägungen zu allen drei Ausschlussgründen

Artikel 12 Absatz 2 spiegelt die in Artikel 1F Genfer Konvention aufgeführten Ausschlussgründe wider mit dem Ziel der Erhaltung der Integrität und Glaubwürdigkeit des Flüchtlingsstatus (siehe weiter oben unter 1.2). Die Bestimmung nennt drei getrennte Ausschlussgründe, die sich in ihrem sachlichen Anwendungsbereich teilweise überschneiden: Begehung international relevanter Verbrechen, also Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a); Begehung schwerer nichtpolitischer Straftaten vor der Einreise in den Mitgliedstaat (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) oder Begehung von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c). Nach der Behandlung einiger gemeinsamer grundlegender Aspekte wird auf die spezifischen Bestandteile der einzelnen Bestimmungen im Detail eingegangen (2.2.2 - 2.2.4). An die detaillierte Analyse schließt sich eine Diskussion über übergeordnete Aspekte an, wie persönliche Verantwortung (2.3), bei der es um spezifische Probleme der Zuordnung aufgrund der Teilnahme an den genannten Handlungen geht; Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Schuldausschlussgründe sowie mildernde Umstände (2.4); und die Frage, ob Strafverbüßung bei der Anwendung von Ausschlussgründen eine Rolle spielen kann (2.5). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Verfahrensaspekte wie z. B. das abgesenkte Beweismaß („wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“) bei der individuellen Prüfung der Ausschlussgründe eine wichtige Rolle spielen (s.u. Abschnitt 4).

<sup>54</sup> *Ebenda*, Rdnr. 7.

<sup>55</sup> *Ebenda*., Rdnrn. 13-16.

### 2.2.1.1 Das Ziel

In den Debatten über die Anerkennungsrichtlinie im Rat wurde darüber diskutiert, ob das Konzept des Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft mit dem obersten Ziel des Ausschlusses derjenigen Personen, die als des Schutzes unwürdig gelten, auch auf die Fälle des Artikel 33 Absatz 2 Genfer Konvention ausgedehnt werden sollte. Diese Bestimmung regelt Ausnahmen von dem in Artikel 33 Absatz 1 Genfer Konvention verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement), wenn ein Flüchtling aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.<sup>56</sup> Die einschlägige Bestimmung in der AR (Neufassung) ist Artikel 12 Absatz 2, der anders als Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d über den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes<sup>57</sup>, diese zusätzliche Erwägung bezüglich des Ausschlusses vom Flüchtlingsschutz nicht enthält. Letztendlich sind die Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht in Artikel 12 Absatz 2 aufgenommen worden, sondern sind in Artikel 14 Absätze 4 und 5 eingeflossen.<sup>58</sup> Diese wichtige Nuance ist darauf zurückzuführen, dass die in Artikel 1 Abschnitte D-F Genfer Konvention aufgeführten Ausschlussgründe als abschließend angesehen wurden.<sup>59</sup> Die Entscheidung, keine Erwägungen bezüglich der nationalen Sicherheit und/oder Gefahrenabwehr zu berücksichtigen, ist vor dem Hintergrund des Normzwecks von Artikel 12 Absatz 2 zu sehen, der auf den Erhalt der Integrität und Glaubwürdigkeit des Flüchtlingsstatus beschränkt ist.<sup>60</sup> Der EuGH hat in *B und D* die Auffassung vertreten, mit den Ausschlussgründen, um die es in dieser Rechtssache ging (Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c), sollten Handlungen geahndet werden, die in der Vergangenheit begangen wurden. Diese Ausschlussgründe

wurden „mit dem Ziel geschaffen [...], von der Flüchtlingsanerkennung Personen auszuschließen, die als des sich aus ihr ergebenden Schutzes unwürdig angesehen werden, und zu verhindern, dass diese Anerkennung den Urhebern bestimmter schwerwiegender Straftaten ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen“.<sup>61</sup>

Der Tenor dieser Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Erwägungen werden auch in einer späteren Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts deutlich, in der es heißt, der Ausschluss sei dazu gedacht, den Status eines „bona fide“-Flüchtlings nicht in Misskredit zu bringen<sup>62</sup>.

<sup>56</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Nr. 9038/02 vom 17. Juni 2002, S. 20; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Nr. 10596/02 vom 9. Juli 2002, S. 22, und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Nr. 11356/02 vom 6. September 2002, S. 17.

<sup>57</sup> Siehe auch das einheitliche Konzept in Artikel 28 Absatz 1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

<sup>58</sup> I. Kraft, „Artikel 12 Richtlinie 2011/95/EU“, op. cit., FN 23, Absätze 9-10.

<sup>59</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Nr. 12620/02 vom 3. Oktober 2002, S. 19.

<sup>60</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 115.

<sup>61</sup> *Ebenda.*, Rdnrn. 103-104.

<sup>62</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, 10 C 24.08, DE:BVerwG:2009:101109U1C24.08.0, BVerwGE 135, S. 252, Rdnr. 41.

### 2.2.1.2 Ausschluss unabhängig von einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmestaat

Erwägungen zur Sicherheit, Gefahrenabwehr und Vermeidung von Gefahren für die Gesellschaft spielen bei der Prüfung eines Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft keine Rolle. Berücksichtigt werden können sie jedoch im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absätze 4 und 5.<sup>63</sup> Denn nach Auffassung des EuGH kann eine möglicherweise von einem Flüchtling für den betreffenden Mitgliedstaat ausgehende gegenwärtige Gefahr nicht im Rahmen des Artikel 12 Absatz 2, sondern nur im Rahmen von Artikel 14 Absatz 4 oder Artikel 21 Absatz 2 Berücksichtigung finden.<sup>64</sup> Dem Wortlaut von Artikel 12 ist zu entnehmen, dass die Ausschlussgründe als Bestrafung für in der Vergangenheit begangene Handlungen gedacht sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die hinter dem Ausschluss stehende Zielsetzung erstens auf der Prämisse fußt, dass diese Personen als des Schutzes unwürdig angesehen werden, und zweitens, dass Urheber schwerwiegender Straftaten nicht ermöglicht werden darf, sich einer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, kann der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nicht vom Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat abhängig gemacht werden.<sup>65</sup> Bei der Beurteilung der Ausschlusskriterien in Artikel 12 Absatz 2 darf nur auf das bisherige Verhalten der Person in der Vergangenheit abgestellt werden. Die Prüfung darf nicht prospektiv auf eine Prognose gerichtet werden, ob die Person derzeit eine Gefahr für das Aufnahmeland bedeutet oder irgendwann in der Zukunft bedeuten kann.

### 2.2.1.3 Keine weitere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (keine Abwägung)

Ein Ausschluss hängt nicht von einer Beurteilung der Verhältnismäßigkeit in dem konkreten Fall ab. Dies wird deutlich, wenn man den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 systematisch mit dem abweichenden Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2001/55/EG<sup>66</sup> über die Gewährung vorübergehenden Schutzes vergleicht. Diese Richtlinie besagt ausdrücklich, dass die Schwere der zu erwartenden Verfolgung gegen die Art der Straftat, derer der Betroffene verdächtigt wird, abzuwägen ist. Die (Neufassung der) AR enthält keine solche Bestimmung. Ohne auf dieses Argument einzugehen befand der EuGH in *B und D*, dass, sofern die in Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, die betreffende Person zwingend von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist.<sup>67</sup> Der Gerichtshof hat darauf verwiesen, dass der Ausschluss in Artikel 12 Absatz 2 von der Schwere der begangenen Handlungen abhängt, die von einem solchen Grad sein muss, dass die betreffende Person keinen berechtigten Anspruch auf den Schutz erheben kann, der mit der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d verbunden ist. Weiter hat er ausgeführt:

Da die zuständige Behörde bereits im Rahmen ihrer Beurteilung der Schwere der begangenen Handlungen und der individuellen Verantwortung der betreffenden Person alle Umstände berücksichtigt hat, die für diese Handlungen und für die Lage dieser Person kennzeichnend sind, kann sie, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass Artikel 12 Absatz 2

<sup>63</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Nr. 13623/02 vom 30. Oktober 2002, S. 3.

<sup>64</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 101.

<sup>65</sup> *Ebenda*, Rdnr. 104.

<sup>66</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes, op. cit., FN 57.

<sup>67</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 107.



Anwendung findet, nicht (...) zur Vornahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet sein, die eine erneute Beurteilung des Schweregrads der begangenen Handlungen einschließt.<sup>68</sup>

Daher kann keine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt werden.<sup>69</sup>

### 2.2.2 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Diese Ausschlussklausel findet auf Handlungen Anwendung, die nach internationalem Recht strafbar sind. Zur Definition von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verweist Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a auf „internationale Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen“. Formulierung und Entstehungsgeschichte der Bestimmung belegen einen dynamischen Ansatz, bei dem der Normgeber davon ausgeht, dass sich internationales Recht im Zeitverlauf weiterentwickelt. Daher muss die Feststellung, ob Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 begangen wurden, primär vor dem Hintergrund des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (Römisches Statut)<sup>70</sup> getroffen werden, das den aktuellen Stand der Entwicklungen im internationalen Strafrecht mit Blick auf diese Straftaten widerspiegelt.<sup>71</sup> Dabei sind Probleme des intertemporalen Rechts bezüglich der zeitlichen Anwendung des Begriffs „Kriegsverbrechen“ auf bestimmte Handlungen zu bedenken: So galt vor dem Abschluss des Römischen Statuts beispielsweise die Rekrutierung von Kindern nicht generell als Kriegsverbrechen. Ein Gericht, das eine vor 1998 eingetretene Situation zu beurteilen hat, in der es zu einem solchen Verhalten kam, kann dieses Verhalten deshalb nicht als Kriegsverbrechen einstufen. Generell gilt, dass von Kriegsverbrechen ursprünglich nur in internationalen bewaffneten Konflikten ausgegangen wurde; heutzutage ist die Auffassung weit verbreitet, dass Kriegsverbrechen auch in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt begangen werden können.<sup>72</sup>

Ferner sei daran erinnert, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein übergeordnetes oder internationales Tatbestandsmerkmal enthalten und eine ganze Reihe spezifischer zugrunde liegender Straftaten umfassen. Diese spezifischen Straftaten sind größtenteils in den Artikeln 7 und 8 des Römischen Statuts aufgeführt (siehe Anhang A).

<sup>68</sup> *Ebenda*, Rdnr. 109.

<sup>69</sup> Eine andere Ansicht, der zufolge die Verhältnismäßigkeitsprüfung Teil der Entscheidung über die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 ist, ist zu finden in: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003.

<sup>70</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2187 UNTS 90, 17. Juli 1998 (Inkrafttreten: 1. Juli 2002).

<sup>71</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, S. 4; siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 31; sowie Versammlung der Vertragsstaaten des Status des Internationalen Strafgerichtshofs, *Verbrechenselemente*, Official Records of the Review Conference of the Rome Statute of the International Criminal Court, Kampala, 31. Mai - 11. Juni 2010 (Veröffentlichung des Internationalen Strafgerichtshofs, RC/11) zu den Anforderungen an den objektiven Tatbestand (*actus reus*) und den subjektiven Tatbestand (*mens rea*) der einzelnen Straftaten, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen.

<sup>72</sup> IStGHJ, Entscheidung vom 2. Oktober 1995, *Ankläger gegen Dusko Tadic genannt „Dule“ (Entscheidung über das Rechtsmittel der Verteidigung im Zwischenstreit über die Unzuständigkeitseinrede)*, T-94-1, Rdnr. 134.

### 2.2.2.1 Verbrechen gegen den Frieden - Aggression

Nach dem Londoner Abkommen<sup>73</sup> ist der sachliche Anwendungsbereich eines Verbrechens gegen den Frieden weit gefasst und umfasst „Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskriegs oder eines Kriegs unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen“.<sup>74</sup>

Das Römische Statut verwendet eine andere Terminologie, denn es spricht nicht von Verbrechen gegen den Frieden, sondern definiert in Artikel 5 Buchstabe d die Gerichtsbarkeit des IStGH im Hinblick auf das „Verbrechen der Aggression“. Dieses Verbrechen ist in Artikel 8bis<sup>75</sup> definiert, und zwar mit einer Reihe von in der Resolution 3314 (XXIX) der Vereinten Nationen aufgeführten Handlungen (siehe Anhang A). Bei allen handelt es sich um Handlungen eines Staates gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates. Solche Handlungen werden vom „Verbrechen der Aggression“ erfasst, wenn sie ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellen. Ein Verbrechen der Aggression nach dem Römischen Statut kann also nur im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden und erfordert das Tätigwerden eines Staates; eine Einzelperson kann ein solches Verbrechen nicht begehen. Darüber hinaus beschränkt Artikel 8bis Absatz 1 des Römischen Statuts den Anwendungsbereich dieses Verbrechens *ratione personae* auf „eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“.

Die Definition des „Verbrechens der Aggression“ wurde 2010 auf der Konferenz zur Überarbeitung des IStGH-Statuts in Kampala angenommen.<sup>76</sup> Auch wenn die Gerichtsbarkeit des IStGH für dieses Verbrechen bis 2017 ausgesetzt ist,<sup>77</sup> sind die in Artikel 8bis aufgeführten wesentlichen Tatbestandsmerkmale schon heute im Zusammenhang mit einem Ausschluss gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a („Verbrechen gegen den Frieden“) anwendbar. So wurde der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ in Belgien von der ständigen Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten gegen einen somalischen Antragsteller angewandt, der nachweislich in die Planung und Führung eines internationalen bewaffneten Konflikts mit Äthiopien beteiligt war.<sup>78</sup>

### 2.2.2.2 Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verletzungen des Humanitären Völkerrechts, die unmittelbar durch internationales Recht pönalisiert werden.<sup>79</sup> Mit Blick auf den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft sind die Definitionen von Kriegsverbrechen in Artikel 8 Absatz 2 Römisches Statut zu finden, das wiederum die Definitionen aus den vier Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokollen bis 1977 sowie anderen einschlägigen Vertragswerken

<sup>73</sup> Statut für den Internationalen Militärgerichtshof - Anhang zum Abkommen zwecks Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse („Londoner Abkommen“), 82 UNTS 280, 8. August 1945 (Inkrafttreten: 8. August 1945).

<sup>74</sup> *Ebenda*, Artikel 6 Buchstabe a; siehe ferner UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz: Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 11.

<sup>75</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 8bis Absatz 2.

<sup>76</sup> Konferenz der Vertragsparteien des Römischen Statuts, *Resolution RC/Res.6*, angenommen 11. Juni 2010, 13. Plenartagung.

<sup>77</sup> Zum 16. Juli 2015 haben 23 Staaten die Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, akzeptiert oder ratifiziert, *Resolution RC/Res.6* der Konferenz zur Revision des Römischen Statuts, 11. Juni 2010 (registriert: 8. Mai 2013).

<sup>78</sup> Ständige Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten (Belgien), Entscheidung vom 6. August 2002, Nr. 99-1280/W7769.

<sup>79</sup> Siehe z. B. Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), *Gewohnheitsrechtliche Regeln des humanitären Völkerrechts, Regel 156: Definition von Kriegsverbrechen*, Dezember 2006.

und dem internationalen Gewohnheitsrecht widerspiegelt. Bei der intertemporalen Frage, ob Handlungen, die vor der Annahme des IstGH-Statuts begangen wurden, Kriegsverbrechen im oben genannten Sinne sind, müssen diese Handlungen vor dem Hintergrund dieser Vertragswerke und des internationalen Gewohnheitsrechts geprüft werden.

Kriegsverbrechen können nur im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden, also in einer Situation, „in der es zu bewaffneter Gewalt zwischen Staaten oder zu anhaltender bewaffneter Gewalt zwischen staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates kommt“.<sup>80</sup> Die Vorschriften, in denen ein bestimmtes Verhalten in einem bewaffneten Konflikt als Kriegsverbrechen definiert wird, unterscheiden sich je nach dem Charakter des bewaffneten Konflikts.

Kriegsverbrechen in einem internationalen bewaffneten Konflikt sind in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Römischen Statuts definiert. Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates in einem anderen Staat intervenieren, unabhängig davon, ob es eine offizielle Kriegserklärung gegeben hat, sowie in Situationen von Besetzung, auch wenn kein bewaffneter Widerstand erfolgt.<sup>81</sup> Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt ebenfalls vor, wenn ein Staat indirekt in einem bewaffneten Konflikt in einem anderen Staat an der Seite einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe interveniert, die gegen die Streitkräfte des betreffenden Staates kämpft, sofern er die Gesamtkontrolle über die Gruppe ausübt. In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Römischen Statuts geht es um schwere Verletzungen der vier Genfer Abkommen von 1949, wohingegen in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b andere schwere Verstöße gegen die in einem internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche abgehandelt werden, darunter schwere Verstöße gegen das Zusatzprotokoll Nr. 1, bestimmte Verstöße gegen das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994, sowie Handlungen, die nach dem internationalen Gewohnheitsrecht als Kriegsverbrechen gelten.

Kriegsverbrechen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt sind in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und e des Römischen Statuts definiert. Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen sind von Handlungen zu unterscheiden, die einen bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen von 1949 ausmachen. Eine bewaffnete Auseinandersetzung muss ein Mindestmaß an Intensität aufweisen, und es muss Konfliktparteien mit einem gewissen Organisationsgrad geben, darunter eine Kommandostruktur und die Fähigkeit, Militäroperationen durchzuführen.<sup>82</sup> Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe s des Römischen Statuts spricht von schweren Verstößen gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949, darunter Angriffe auf Leib und Leben gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Römischen Statuts deckt andere schwere Verstöße

<sup>80</sup> IstGHJ, *Ankläger gegen Dusko Tadic*, op. cit., FN 72, Rdnr. 70; siehe ferner IstGHJ-Berufungskammer, Urteil vom 15. Juli 1999, *Ankläger gegen Dusko Tadic*, (Urteil), IT-94-1-A, Rdnr. 146.

<sup>81</sup> Artikel 2, Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), *Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* (Viertes Genfer Abkommen), 75 UNTS 287, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950).

<sup>82</sup> IstGH, *Der Ankläger gegen Dusko Tadic*, op. cit., FN 80, Rdnrn. 561-568; siehe ferner IstGH, Urteil vom 30. November 2005, *Der Ankläger gegen Fatmir Limaj*, IT-03-66-T, Rdnrn. 94-170.

gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt ab, der keinen internationalen Charakter hat.<sup>83</sup>

Damit eine Handlung ein „Kriegsverbrechen“ darstellt, reicht es nicht aus, dass sie zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts erfolgte; vielmehr muss auch ein funktionaler Zusammenhang §(Nexus) zwischen der Handlung und dem bewaffneten Konflikt bestehen. Das bedeutet, dass die Handlung in „engem“ oder „offensichtlichem“ Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt gestanden haben muss, oder dass der bewaffnete Konflikt „für die Fähigkeit des Täters, das Verbrechen zu begehen, für seine Entscheidung zur Tatbegehung, für die Art und Weise der Begehung oder für den Zweck der Tat von wesentlicher Bedeutung sein muss“.<sup>84</sup>

Kriegsverbrechen können nicht nur von Angehörigen der Streitkräfte, sondern auch von Zivilpersonen begangen werden, sofern ein ausreichender Nexus mit dem bewaffneten Konflikt gegeben ist. Um als Kriegsverbrechen eingestuft zu werden, müssen die fraglichen Handlungen gegen geschützte Personen oder Objekte gerichtet sein. Einen geschützten Status haben Zivilpersonen, medizinisches Personal oder Seelsorger, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, aber auch Personen, die unter bestimmten Umständen zu einer der Konfliktparteien gehören, wenn sie beispielsweise vom Feind gefangen genommen wurden oder aus anderen Gründen außer Gefecht befindlich sind, oder wenn sie auf eine Art und Weise angegriffen werden, die nach den geltenden Regeln der Kriegsführung verboten ist.<sup>85</sup> So sieht beispielsweise das Verbot der Zwangsverpflichtung von Kindern in Artikel 4 Absatz 3 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen von 1949 für Kinder in nicht internationalen bewaffneten Konflikten besonderen Schutz vor. Darüber hinaus ist die Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren gemäß Artikel 8 Römisches Statut ein Kriegsverbrechen.<sup>86</sup> Viele Kriegsverbrechen knüpfen als Verletzungsdelikte an Tod, Verwundung, Zerstörung oder unrechtmäßige Aneignung von Eigentum an. Bei einigen Kriegsverbrechen reicht es hingegen aus, wenn die Handlung geschützte Personen oder Objekte gefährdet; dies trifft beispielsweise auf Angriffe gegen die Zivilbevölkerung zu, selbst wenn bei dem Angriff gar keine Zivilpersonen zu Schaden kommen. Handlungen können auch als Kriegsverbrechen eingestuft werden, wenn sie gegen wichtige Werte gerichtet sind, auch wenn Personen oder Objekte physisch dadurch nicht direkt gefährdet werden.<sup>87</sup>

Zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen (*mens rea*), die für die Begehung von Kriegsverbrechen erforderlich sind, gehören das Wissen um die tatsächlichen Umstände, die einen bewaffneten Konflikt konstituieren, sowie das Wissen um den geschützten Status der angegriffenen Person bzw. des angegriffenen Objekts. Den Definitionen mancher Kriegsverbrechen zufolge muss auch der Vorsatz vorliegen, eine Zivilbevölkerung oder ein besonderes geschütztes Objekt anzugreifen.<sup>88</sup> Kriegsverbrechen lassen sich nicht mit einem Hinweis auf die angestrebten Ziele rechtfertigen oder relativieren, wenn also beispielsweise ein „guter politischer

<sup>83</sup> Gemeint sind: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (*Protokoll II*), 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (Inkrafttreten: 7. Dezember 1978); UN-Generalversammlung, Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, 2051 UNTS 363, 9. Dezember 1994 (Inkrafttreten: 15. Januar 1999); UN-Generalversammlung, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990); UN-Sicherheitsrat, Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (zuletzt geändert am 7. Juli 2009), 25. Mai 1993; UN-Sicherheitsrat, Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (zuletzt geändert am 13. Oktober 2006), 8. November 1994; UN-Sicherheitsrat, Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 16. Januar 2002, sowie internationales Gewohnheitsrecht.

<sup>84</sup> IstGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 12. Juni 2002, *Ankläger gegen Kunarac u. a.*, IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Rdnr. 58. In den *Verbrechenselementen*, angenommen von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, wird das Erfordernis eines Nexus für die einzelnen in Artikel 8 des IstGHJ-Statuts als Kriegsverbrechen aufgeführten Handlungen folgendermaßen formuliert: „Die Handlung wurde im Zusammenhang mit einem [internationalen] bewaffneten Konflikt begangen und war damit verknüpft.“

<sup>85</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, 10 C 7.09, DE:BVerwG:2010:160210U10C7.09.0, BVerwGE 136, S. 89, Rdnrn. 30f.

<sup>86</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 29. April 2013, *M.G. - Befreiungstiger von Tamil Eelam*, Nr. 12018386.

<sup>87</sup> IKRK, *Regel 156: Definition von Kriegsverbrechen*, op. cit., FN 79. Siehe ferner Versammlung der Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, *Verbrechenselemente*, op. cit., FN 71.

<sup>88</sup> Orientierungshilfe bezüglich der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, die der Definition von Kriegsverbrechen im IstGHJ-Statut zufolge vorhanden sein müssen, ist zu finden in: IstGHJ, *Verbrechenselemente, Ebenda*, Nr. 79.

Zweck“ wie die Einsetzung einer Regierung verfolgt werden sollte, die ein parlamentarisches, demokratisches System errichten wollte.<sup>89</sup>

Handlungen in einem bewaffneten Konflikt, die nach den geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts zulässig sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a. Solche Handlungen erfüllen dann im Einklang mit den einschlägigen „internationalen Vertragswerken“ bezüglich Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b in der Regel auch nicht den Ausschlussgrund einer schweren nichtpolitischen Straftat.<sup>90</sup> Dies ist insbesondere in einem nicht internationalen Konflikt von Belang, in dem Angriffe gegen Militärpersonal oder militärische Objekte nach nationalem Recht als Straftat geahndet werden können, selbst wenn sie keine Verletzung der anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts darstellen. Werden solche Handlungen im Einklang mit der im humanitären Völkerrecht verankerten Pflicht begangen, zwischen legitimen Zielen und geschützten Personen oder Objekten zu unterscheiden und bei der Durchführung militärischer Angriffe auf die Verhältnismäßigkeit zu achten, würden sie demzufolge die Kriterien erfüllen, mit deren Hilfe der „politische“ Charakter einer Straftat bestimmt wird. Aus diesem Grund wäre also Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b auf solche Handlungen nicht anzuwenden.<sup>91</sup> In einer Entscheidung zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c befand das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *Al-Sirri*, dass ein Angriff auf ISAF-Truppen kein Kriegsverbrechen sondern eine Handlung ist, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft.<sup>92</sup>

### 2.2.2.3 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Nach der ersten Definition in der Londoner Charta handelte es sich um sehr schwere Verbrechen, „begangen vor dem Krieg oder während des Krieges“. Die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat sich seitdem weiterentwickelt, unter anderem durch die Arbeiten der Völkerrechtskommission sowie durch Bestimmungen in den Statuten des IStGHJ und des IStGHR, und fand ihre nunmehrige Formulierung in Artikel 7 des IStGH-Statuts. Für die Ausschlussgründe nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit i) fundamental unmenschliche Handlungen, die im Rahmen eines ii) systematischen oder ausgedehnten Angriffs gegen die iii) Zivilbevölkerung begangen werden.

Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedarf es keines Zusammenhangs mehr zu einem bewaffneten Konflikt; sie können während eines bewaffneten Konflikts oder in Friedenszeiten begangen werden. Diese Entwicklung wird auch an den Definitionen spezifischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit deutlich, wie sie in eigenen Übereinkommen kodifiziert sind, die insbesondere Völkermord<sup>93</sup> und Apartheid<sup>94</sup> betreffen.

Die Spanne der zugrunde liegenden Einzeltaten, die zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden können, wenn sie unter den in Artikel 7 des IStGH-Statuts festgelegten Bedingungen begangen werden, wurde erweitert und umfasst nun eine Reihe von Handlungen, die in der Londoner Charta noch nicht aufgeführt waren. So wies beispielsweise der französische Staatsrat die Berufung der Witwe des ehemaligen Präsidenten J. Habyarimana von Ruanda

<sup>89</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. März 2010, *JS gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2010] UKSC 15, Rdnr. 32.

<sup>90</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 43.

<sup>91</sup> *Ebenda.*; vgl. Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten (Frankreich), Urteil vom 25. Januar 2007, *M. K.S.* 552944.

<sup>92</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2012] UKSC 54, Rdnr. 68.

<sup>93</sup> UN-Generalversammlung, *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes*, 78 UNTS 277, 9. Dezember 1948 (Inkrafttreten: 12. Januar 1951); Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 6.

<sup>94</sup> UN-Generalversammlung, *Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid*, 1015 UNTS 243, 30. November 1973 (Inkrafttreten: 18. Juli 1976).

zurück, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, CRR) im Einklang mit Artikel 1F der Genfer Konvention verweigert worden war, weil sie in den Anfängen des Völkermords an den Tutsi eine zentrale Rolle gespielt hatte. Nach Auffassung des Staatsrats war die von ihr gewährte moralische Unterstützung hinreichend schwerwiegend, um sie von der Flüchtlingsanerkennung auszuschließen.<sup>95</sup>

In Artikel 7 Absatz 1 des IStGH-Statuts wird der Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ durch Einzeltaten definiert, wie vorsätzliche Tötung, Versklavung, Folter oder Verfolgung, „die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen werden“.

In der internationalen Rechtsprechung der Strafgerichte wird „ausgedehnt“ definiert als „massive, häufige, groß angelegte Aktion, die kollektiv mit großer Ernsthaftigkeit durchgeführt wird und sich direkt gegen zahlreiche Opfer richtet“.<sup>96</sup> „Systematisch“ bezeichnet Handlungen, die sich beschreiben lassen als „sorgfältig organisierte Aktion, die einem wiederkehrenden Muster auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie folgt, und für die erhebliche öffentliche oder private Ressourcen bereitstehen“, „organisierter Charakter der Gewalttaten und Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens“ oder „Verbrechensmuster im Sinne einer nicht zufälligen und regelmäßigen Wiederholung ähnlichen kriminellen Verhaltens“.<sup>97</sup>

Zur Art der Handlungen heißt es in Artikel 7 Absatz 1 des IStGH-Statuts, sie müssten „ausgedehnt“ oder (nicht und) „systematisch“ sein. Auf jeden Fall müssen sie „im Rahmen eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden“. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a IStGH-Statut bedeutet dies „eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“. Die Tat muss sich also in einen funktionalen Gesamtzusammenhang einfügen, damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegt; verklammernd wirkt dabei das finale „Politikelement“.<sup>98</sup> Das bedeutet nicht, dass eine Person eine Tat mehrfach begangen haben muss; auch eine Einzeltat kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein, wenn sie Bestandteil eines kohärenten Systems ist oder einer Serie systematischer und wiederholter Taten.<sup>99</sup>

Das Erfordernis eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung bedeutet nicht, dass die Handlungen gegen die gesamte Bevölkerung eines bestimmten Staats oder Gebiets gerichtet sein müssen. Vielmehr stellte der IStGHJ klar, dass das Element „Bevölkerung“ Verbrechen kollektiver Art umfasst und damit Einzeltaten oder isolierte Taten ausschließt, die zwar möglicherweise auch Kriegsverbrechen oder Verbrechen sind, gegen nationales Recht verstoßen, aber doch nicht die Schwere von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreichen.<sup>100</sup>

Mit Blick auf das subjektive Tatbestandsmerkmal, das für die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erforderlich ist, heißt es in Artikel 7 Absatz 1 des IStGH-Status

<sup>95</sup> Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 16. Oktober 2009, Nr. 311793. Vgl. ferner Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 12. Juni 2013, *M.M.*, Nr. 09017369.

<sup>96</sup> IStGHR (Strafkammer), Urteil vom 2. September 1998, *Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu*, ICTR-96-4-T, Rdnr. 580.

<sup>97</sup> IStGHJ (Berufungskammer), Urteil vom 12. Juni 2002, *Ankläger gegen Kunarac u. a.*, IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Rdnr. 93f.; IStGHJ, Urteil vom 29. Juli 2004, *Ankläger gegen Tihomir Blaskic*, IT-95-14-A, Rdnr. 101f.; IStGHJ, Urteil vom 17. Dezember 2004, *Ankläger gegen Dario Kordic und Mario Cerkez*, IT-95-14/2-A, Rdnr. 94; IStGHR, *Ankläger gegen Akayesu*, op. cit., FN. 96, Rdnr. 580. Siehe ferner Bericht der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung, Sitzungsprotokolle der 51. UN-Generalversammlung, Beilage (Nr. 10), 94 U.N.Doc. A/51/10 (1996).

<sup>98</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 39.

<sup>99</sup> IStGHJ, *Ankläger gegen Dusko Tadic*, Urteil vom 7. Mai 1997, IT-94-1-T, Rdnr. 644.

<sup>100</sup> *Ebenda*.

ausdrücklich „in Kenntnis des Angriffs“. Den *Verbrechenselementen* zufolge bedeutet dies, dass der Täter „wusste, dass die Verhaltensweise Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung war oder sein sollte“. Er musste sich also dieser kontextabhängigen Elemente bewusst sein; nicht erforderlich ist, dass er für den Angriff insgesamt verantwortlich war. Um schwerwiegende Gründe für die Annahme zu finden, dass eine Person ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und damit nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a ausgeschlossen werden kann, muss auch festgestellt werden, ob sie die Anforderungen sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale (*actus reus* und *mens rea*) für das oder die zugrunde liegende(n) Verbrechen erfüllt hat. Artikel 7 IStGH-Statut besagt ferner, dass eine diskriminierende Absicht als Teil der subjektiven Tatbestandsmerkmale für die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nur dann vorliegen muss, wenn dies in der Definition der zugrunde liegenden Einzeltat konkret verlangt wird, wie dies bei dem Verbrechen der Verfolgung<sup>101</sup> und bei dem Verbrechen des Völkermords<sup>102</sup> der Fall ist.

## 2.2.3 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b: Schwere nichtpolitische Straftat

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b wird eine Person von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn sie - vorbehaltlich gewisser örtlicher und zeitlicher Einschränkungen - eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat. Bei der Prüfung der Frage, ob die betreffenden Handlungen in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Ausschlussgrundes fallen, sollten Richter folgende Punkte bedenken: i) das Erfordernis, dass die fragliche(n) Handlung(en) ein Verbrechen ist/sind, ii) die Quakifikation als schwere Straftat, iii) den nichtpolitischen Charakter sowie iv) die territorialen und zeitlichen Elemente, vor allem die Voraussetzung, dass die Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen worden sein muss, bevor die Person dort als Flüchtling aufgenommen wurde. Der Rechtsprechung zu diesem Thema ist zu entnehmen, dass der Maßstab für das Vorliegen einer schweren Straftat mit Blick auf den Ausschluss eine eigenständige internationale Bedeutung hat und nicht nur aus dem nationalen Recht heraus definiert werden darf.<sup>103</sup> Der EuGH hat zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c entschieden, dass die zuständige Behörde eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen hat.

### 2.2.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich (I) - Tatbestandsmerkmale

Die strafrechtliche Verantwortung verlangt im Allgemeinen, dass die betreffende Person die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich erfüllt hat. Fehlt ein Tatbestandsmerkmal - objektiv (*actus reus*) oder subjektiv (*mens rea*) -, das nach der einschlägigen Definition und der notwendigen Schuldform strafrechtlicher Verantwortung erforderlich ist, führt dies zu dem Ergebnis, dass keine Straftat begangen wurde. Gerichte müssen der Frage

<sup>101</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. Die Begehung dieses Verbrechens erfordert ein gezieltes Vorgehen gegen das/die Opfer aufgrund der Identität der Gruppe oder des Kollektivs oder gegen die Gruppe als solche, und zwar aus „politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts. (...) oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen“.

<sup>102</sup> *Ebenda*, Artikel 6, wo es heißt „in der Absicht (...), eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“.

<sup>103</sup> Berufungsgericht (England und Wales) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. April 2012, *AH (Algerien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2012] EWCA Civ 395, Rdnrn. 49-50; Höheres Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Oktober 2012, *AH (Artikel 1F(b) – „schwerwiegend“) Algerien gegen SSHD*, [2013] UKUT 382; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 4. September 2012, 10 C 13.11, BVerwGE 144, S. 127, Rdnr. 20; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, Nr. 10 C 7.09, BVerwGE 136, S. 89, Rdnr. 47; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 41; UNHCR, *Handbuch und Leitlinien über Verfahren und Kriterien für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus nach der Konvention von 1951 und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967*, Dezember 2011, Rdnr. 151.

nachgehen, ob das Verhalten und die Geistesverfassung des Antragstellers die Merkmale eines Tatbestands erfüllt hat. Neben der Erfüllung der objektiven und subjektiven Merkmale<sup>104</sup> ist zu prüfen, ob Rechtfertigungs-, Entschuldigungs oder Schuldtausschließungsgründe vorliegen. „Trägt eine Person eine Einlassung vor, die anerkanntermaßen die strafrechtliche Verantwortung aufhebt, gibt es keine strafrechtlichen Konsequenzen und das Verhalten kann somit nicht als kriminell betrachtet werden. Dann wurde keine Straftat begangen“.<sup>105</sup>

Da der Begriff „Straftat“ in verschiedenen Rechtsordnungen eine unterschiedliche Bedeutung hat, kann die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines Drittstaatsangehörigen die Tatbestandsmerkmale erfüllt, und ob es sich ggf. um eine schwere Straftat handelt, aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, nämlich:

- aus dem des Heimatlandes des Antragstellers;
- aus dem des nationalen Rechts des Aufnahmelandes;
- oder aus einem gemeinsamen internationalen Blickwinkel.

Vor dem Hintergrund verschiedener Rechtsordnungen, in denen ein- und dasselbe Verhalten in einem Staat als Verbrechen gilt, während es in einem anderen nicht einmal als Vergehen angesehen wird, wäre es sinnvoll, internationale Standards anzuwenden.<sup>106</sup> Darüber hinaus entspräche die Anwendung internationaler Standards den Zwecken eines Ausschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, nämlich der Erhaltung der Glaubwürdigkeit des Schutzsystems durch Ausschluss von Personen, die des Schutzes unwürdig sind, und der Vermeidung, dass sich Personen, die bestimmte schwere Straftaten begangen haben, der strafrechtlichen Verantwortung entziehen können.<sup>107</sup>

Die praktische Relevanz dieser Frage zeigte sich in einem Fall vor dem niederländischen Staatsrat: Es ging darum, ob auf eine Antragstellerin der Ausschlussgrund einer schweren nichtpolitischen Straftat wegen ihrer Beteiligung an der traditionellen Verstümmelung weiblicher Genitalien in Sierra Leone angewandt werden sollte. Von Seiten der Antragstellerin wurde vorgetragen, diese Praxis sei im Herkunftsland nicht strafbar und könne daher nicht als Straftat betrachtet werden. Der niederländische Staatsrat wies diesen Vortrag mit dem Argument zurück, die Einstufung einer Handlung als schwere nichtpolitische Straftat im Sinne dieses Ausschlussgrundes müsse mit Blick auf internationale Standards erfolgen, und die Tatsache, dass diese Menschenrechtsverletzung im Heimatland der Antragstellerin nicht als strafwürdig angesehen werde, sei an sich kein Grund, sie zum Zweck der Entscheidung über einen Ausschluss nicht als Straftat zu betrachten.<sup>108</sup> Unsicher bleibt, ob dem Aspekt der notwendigen *mens rea* in Situationen genügend Rechnung getragen wird, in denen der Antragsteller sich nicht darüber im Klaren war, dass er eine Straftat beging. Dies kann der Fall sein, wenn die begangene(n) Handlung(en) im Herkunftsland verbreitet praktiziert wird/werden oder als akzeptable Verhaltensweise gilt/gelten.

<sup>104</sup> Vgl. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 30 (subjektives Tatbestandsmerkmal) (siehe ferner weiter unten Anhang A).

<sup>105</sup> Berufungsgericht in Verwaltungssachen (Australien), Urteil vom 16. Juni 2010, *Re YYMT and FRFJ* (2010), 115 ALD 590, zitiert in: J.C. Hathaway und M. Foster, *The Law of Refugee Status* (2. Auflage, Cambridge, 2014), S. 553.

<sup>106</sup> Kammer für Asyl und Einwanderung des Höheren Gerichts (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2013, *AH (Artikel 1F(b))*, [2013] UKUT 00382.

<sup>107</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 115.

<sup>108</sup> Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 10. Februar 2014, 201208875/1V/1.



### 2.2.3.2 Sachlicher Anwendungsbereich (II) - Erfordernis der Schwere („schwere Straftat“)

Als schwere Straftat gilt ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird.<sup>109</sup> Bei der Beurteilung der Schwere können als Richtschnur verschiedene Kriterien herangezogen werden, darunter:

- die Art der Tat: Hier geht es unter anderem um das Ausmaß an Gewalt, die Vorgehensweise, den eventuellen Einsatz einer tödlichen Waffe usw.;
- die Bestrafung: Hier könnte auf die Höchststrafe abgehoben werden, die bei einer Verurteilung zu erwarten wäre, oder auf die Länge der Strafe, die tatsächlich verhängt wurde;
- der tatsächliche Schaden: Hier muss der tatsächliche Schaden beurteilt werden, der entweder der Person/dem Opfer oder an der Sache entsteht;
- die Form des Verfahrens, mit dem die Straftat geahndet wird: Bei diesem Kriterium müssen die anzuwendenden Verfahrensnormen betrachtet werden, z. B. die Frage, ob die Tat als Vergehen oder als Straftat gilt.<sup>110</sup>

Jeder dieser Faktoren kann für sich genommen oder in Kombination mit anderen zu dem Schluss führen, dass es sich um eine „schwere“ Straftat im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b handelt.

Es besteht Uneinigkeit darüber, ob mildernde Umstände, die die Strafbarkeit noch nicht entfallen lassen<sup>111</sup> (z. B. Nötigung, Alter/Reife,<sup>112</sup> psychische Verfassung, Anordnungen von Vorgesetzten usw.), und erschwerende Umstände (z. B. die Tatsache, dass der Antragsteller vorbestraft ist<sup>113</sup>, der Einsatz von Zivilpersonen oder Minderjährigen<sup>114</sup>) auch bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind, ob das Verhalten die Schwelle erreicht und als schwere Straftat gewertet werden sollte. Der EuGH hat entschieden, dass der Ausschluss einer Person von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b (oder c) keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraussetzt<sup>115</sup> (siehe weiter oben 2.2.1.3), da die zuständige Behörde bereits im Rahmen ihrer Beurteilung der Schwere der begangenen Handlungen und der individuellen Verantwortung der betreffenden Person alle Umstände berücksichtigt hat, die für diese Handlungen und für die Lage dieser Person kennzeichnend sind.<sup>116</sup> Sowohl der Court of Appeal als auch das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) haben unterstrichen, dass „schwer“ in diesem Zusammenhang eine eigenständige internationale Bedeutung hat und nicht nur nach nationalem Recht oder anhand der Länge der verhängten oder der zu erwartenden Strafe definiert werden darf.<sup>117</sup>

<sup>109</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 41.

<sup>110</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 14.

<sup>111</sup> Siehe die Abschnitte 2.2.3.5 und 2.3.9.

<sup>112</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. Dezember 2010, Nr. 1000487: In diesem Fall, in dem es um einen ehemaligen Kindersoldaten ging, wurde argumentiert, in Anbetracht der besonderen Schutzwürdigkeit und Zwangssituation des Antragstellers gebe es keinen Grund für die Anwendung irgendeiner der Ausschlussklauseln.

<sup>113</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Dezember 2011, Absatz 157.

<sup>114</sup> Siehe *Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, op. cit., FN 83, in dem für Zwangsrekrutierung oder Teilnahme an Feindseligkeiten das Mindestalter von 18 Jahren festgelegt ist.

<sup>115</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 111.

<sup>116</sup> *Ebenda*, Rdnr. 109.

<sup>117</sup> Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), *AH (Algerien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 103, Rdnrn. 49-50; Upper Tribunal (Kammer für Asyl und Einwanderung) (Vereinigtes Königreich), *AH (Artikel 1F(b) – „schwerwiegend“) Algerien gegen SSHD*, op. cit., FN 103.

Beispiele schwerer Straftaten sind unter anderem Mord, Mordversuch<sup>118</sup>, Vergewaltigung<sup>119</sup>, bewaffneter Raub, Folter, gefährliche Körperverletzung, Menschenhandel<sup>120</sup>, Entführung, schwere Brandstiftung, Drogenhandel<sup>121</sup> und Verschwörung zum Zweck der Förderung terroristischer Gewalt<sup>122</sup>. Auch schwere Wirtschaftsverbrechen mit erheblichen Verlusten (z. B. Unterschlagung<sup>123</sup>) können als schwere Straftaten gewertet werden.<sup>124</sup>

### 2.2.3.3 Sachlicher Anwendungsbereich (III) - nichtpolitischer Charakter der begangenen Straftat

Eine schwere Straftat wird als nichtpolitisch angesehen, wenn andere Motive bei der konkreten Tatbegehung vorherrschend sind. Bei der Beurteilung ihres politischen Charakters sind auch der Kontext und die Methoden wichtig.<sup>125</sup> In der Rechtsprechung ist häufig auf Auslieferungsfälle verwiesen worden; diese können unter Umständen als Inspirationsquelle bei der Auslegung herangezogen werden, da in diesen Fällen ähnliche (allerdings oftmals nicht identische) Erwägungen angestellt wurden.

Ausgangspunkt jeder Prüfung dieses Merkmals sollte das Motiv des Täters sein. Je nach Delikttypus und den verfolgten Zielen kann es dabei erhebliche Unterschiede geben. Allgemein gilt, dass eine Tat dann nichtpolitisch ist, wenn sie überwiegend aus persönlichen Beweggründen oder aus Gewinnstreben begangen worden ist. Besteht keine eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Ziel, überwiegen nichtpolitische Beweggründe und kennzeichnen die Tat damit als nichtpolitisch.<sup>126</sup>

Der UNHCR schränkt die Reichweite politisch motivierter Straftaten noch weiter mit der Zusatzbedingung ein, dass ein Verbrechen nur dann als politisch betrachtet werden kann, wenn die damit verfolgten politischen Ziele mit den Menschenrechtsgrundsätzen in Einklang stehen.<sup>127</sup> Es hat sich allerdings in dieser Frage noch keine klare Meinung gebildet, und gewisse Zweifel an dieser Position stützen sich auf die Annahme, das Flüchtlingsrecht sei politisch neutral.<sup>128</sup>

Dessen ungeachtet gilt, dass auch bei einer politischen Motivation des Täters der letzte Halbsatz von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b eine normative Schranke enthält, in dem es heißt: „... insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden.“ Diese Klausel ist Ausdruck von Ansätzen aus dem Auslieferungsrecht und der Auslieferungspraxis, die zur Beantwortung der Frage entwickelt wurde, ob ein Verbrechen als politisch eingestuft werden kann. Das politische Element der Straftat muss schwerer wiegen als ihr Charakter eines gewöhnlichen Verbrechens, damit sie als „politisch“ gelten kann. Man kann eine eindeutige Tendenz beobachten, bestimmte Kategorien besonders abscheulicher Verbrechen von den

<sup>118</sup> Staatsrat (Griechenland), Urteil vom 8. Mai 2012, 1661/2012; in diesem Fall hatte ein indischer Sikh eine Haftstrafe in Rumänien wegen Verschwörung zum Mord an dem indischen Botschafter im Jahr 1991 verbüßt.

<sup>119</sup> Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 30. September 2008, Nr. 16.779.

<sup>120</sup> Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik) (Große Kammer), Urteil vom 7. September 2010, A.S. gegen Innenministerium, 4 Azs 60/2007-119.

<sup>121</sup> Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 27. September 2013, 201202758/1/V2.

<sup>122</sup> Upper Tribunal (Kammer für Asyl und Einwanderung) (Vereinigtes Königreich), AH (Artikel 1F(b) – „schwerwiegend“) Algerien gegen SSHD, op. cit., FN 103.

<sup>123</sup> Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 30. Dezember 2009, 200902983/1/V1.

<sup>124</sup> Einen Überblick über die Rechtsprechung in verschiedenen Ländern bietet: J. Rikhof, „The Criminal Refugee:“, „The Treatment of Asylum Seekers with a Criminal Background in Domestic and International Law“ (Republic of Letters Publishing, 2012), S. 310f.; siehe ferner S. Kapferer, „Exclusion Clauses in Europe:“, „A Comparative Overview of State Practice in France, Belgium and the United Kingdom“, *International Journal of Refugee Law*, (12, (Beilage 1) 2000), S. 195, S. 199 f.

<sup>125</sup> UNHCR, *Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Absatz 152; UNHCR, *Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 15.

<sup>126</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, op. cit., FN 103, Rdnr. 48.

<sup>127</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 15.

<sup>128</sup> G. Gilbert, *The Protection of Refugees in International Law post September 11*, Yearbook of International Humanitarian Law (6, 2003), S. 389, S. 407.

Rechten auszuschließen, die die Genfer Konvention üblicherweise Tätern mit politischen Motiven gewährt. Die gängige Praxis im Auslieferungsrecht und in der Anwendung von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention postuliert eine Abwägung, bei der das Endziel des Täters und die Taten, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, gegeneinander abgewogen werden. Mit dieser Abwägung wird geprüft, ob das Verbrechen zu seinen Zielen in einem angemessenen Verhältnis steht. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b kann regelmäßig auf Gewalttaten angewandt werden, die gemeinhin als „terroristisch“ gelten.<sup>129</sup> Im Einklang hiermit hat der EuGH entschieden, dass terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten anzusehen sind.<sup>130</sup>

### 2.2.3.4 Territorialer und zeitlicher Geltungsbereich - Außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b grenzt Zeit und Ort der Begehung des Verbrechens ein. Mit diesen Bestandteilen der Bestimmung soll gewährleistet werden, dass der Ausschlussgrund von den gefahrenabhängigen Regelungen in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 2 unterschieden werden kann.<sup>131</sup>

Nach der (Neufassung der) Anerkennungsrichtlinie ist unter einer außerhalb des Aufnahmelandes begangenen Straftat eine Straftat zu verstehen, die entweder im Herkunftsland oder in einem Drittland begangen wurde, also nicht in dem Land, in dem Schutz als Flüchtling beantragt wird. Es kommt vor, dass eine Handlung oder ein Verbrechen im Hoheitsgebiet des Herkunftslandes oder eines Drittlandes begonnen und dann aus demselben politischen Motiv im Hoheitsgebiet des Asyllandes fortgesetzt wird. Zu der Formulierung „bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde“ heißt es näher in der Richtlinie: „... vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“. Diese Klarstellung weicht vom Wortlaut von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention ab und legt den zeitlichen Rahmen fest. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b wird die Wendung „als Flüchtling aufgenommen“ verwendet, und das Wort sollte in seiner normalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Richtlinie und ihrer Zielsetzung verstanden werden. Taten, die im Aufnahmeland begangen werden, allerdings bevor die Person als Flüchtling aufgenommen wurde, könnten danach für einen Ausschluss in Erwägung gezogen werden. Nach Auffassung des UNHCR hat die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deklaratorische Wirkung, sodass der Begriff „Aufnahme“ in diesem Zusammenhang allein die physische Anwesenheit im Aufnahmeland umfasst.<sup>132</sup>

### 2.2.4 Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c bestimmt, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen

<sup>129</sup> Für nähere Informationen zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c siehe Abschnitt 2.2.4.2.

<sup>130</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 81; EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, Rechtssache C-373/13, *H. T. gegen Land Baden-Württemberg*, EU:C:2015:413, Rdnr. 84.

<sup>131</sup> Zu Artikel 21 Absatz 2 siehe: *H.T. gegen Land Baden-Württemberg*, ebenda, Rdnr. 56 f.

<sup>132</sup> UNHCR, *Kommentierte Anmerkungen zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates*, Januar 2005, S. 27.

und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

### 2.2.4.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c unterscheidet sich insofern geringfügig von dem von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention, als hier ausdrücklich die Präambel und die Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen erwähnt werden, ohne dass sich dadurch jedoch sein sachlicher Anwendungsbereich ändert. Mit Blick auf den potenziell breit gefassten Begriff „Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen“ hat das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs in *Al-Sirri*<sup>133</sup>, unter anderem unter Berücksichtigung der Argumentation des EuGH in *B und D*, Folgendes ausgeführt:

Der Artikel [Artikel 1F Genfer Konvention] sollte restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewandt werden. Es sollte eine hohe Schwelle vorhanden sein, „festgelegt anhand der Schwere der fraglichen Tat, der Art der Tatbegehung und -organisation, ihrer internationalen Auswirkungen und langfristigen Ziele und der Implikationen für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit“. Und es sollten schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die betreffende Person individuelle Verantwortung für derartige Taten trägt.

Nach Ansicht des Gerichts war klar, dass die Wendung „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ eine eigenständige Bedeutung hat.<sup>134</sup> Nach Auffassung des UNHCR sollte die Verwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c auf Situationen beschränkt sein, in denen die Taten grundlegend gegen die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen verstoßen.<sup>135</sup>

Da sich die Auslegung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c weiterentwickelt hat, wurde immer deutlicher, dass es Überschneidungen zwischen dieser Bestimmung und Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b gibt. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c wird von „Handlungen“ und nicht von „Verbrechen“ gesprochen; dies kann zur Folge haben, dass eine der Anwendungsbereich über die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit hinausgeht. Mangels expliziter Bezugnahme in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention auf „nichtpolitische Straftaten“ ist der Schluss zulässig, dass es keine Ausnahme für „politische Straftaten“ gibt.<sup>136</sup> Der Court of Appeal (Vereinigtes Königreich) hat das Argument zurückgewiesen, dass Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortung für die Beurteilung herangezogen werden sollten, ob eine Person sich Handlungen schuldig gemacht hat, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen, da die Handlungen, die zu einem Ausschluss nach Artikel 1F Buchstabe c führen, keine Straftaten sein müssen.<sup>137</sup> Relevant sind nach Auffassung des Gerichts die Rolle, der Grad und das Ausmaß der Aktivitäten der Person. Der Supreme Court (Vereinigtes Königreich) hat in *Al-Sirri*<sup>138</sup> entschieden, Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention sei

<sup>133</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 16.

<sup>134</sup> *Ebenda*, Absatz 36. Das Oberste Gericht (Vereinigtes Königreich) befand in seinem Urteil vom 17. März 2010, *JS gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2010] UKSC 15, Rdnr. 2, dass es nur eine richtige Auslegung von Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention geben kann, wobei eine eigenständige Bedeutung eher im internationalen denn im nationalen Recht zu finden ist; eine Auslegung, von der mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sie auch auf Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention anzuwenden ist.

<sup>135</sup> UNHCR, *Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, Absatz 47.

<sup>136</sup> Special Immigration Appeals Commission (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2000, *Staatssekretär für das Innenministerium gegen Mukhtiar Singh und Paramjit Singh*, SC 4/99.

<sup>137</sup> Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. März 2009, *MH (Syrien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2009] EWCA Civ 226, Rdnr. 30.

<sup>138</sup> Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 13.

auf Handlungen anzuwenden, die zwar nicht unter die Definitionen von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in internationalen Vertragswerken im Sinne von Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention fallen, jedoch vergleichbar ungeheuerlich sind, wie anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.<sup>139</sup> Nach Auffassung des Supreme Court des Vereinigten Königreichs ist Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c ein Auffangtatbestand.

Wenn Handlungen unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a fallen, laufen sie auch den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider. Mit seinem ausdrücklichen Verweis auf die Definitionen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden in internationalen Vertragswerken bietet Artikel 1F Buchstabe a jedoch spezifischere Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob die fraglichen Handlungen einen Ausschlussgrund erfüllen. Ähnlich stellt sich die Lage bei Fällen dar, in denen es um gewöhnliche Straftaten geht; auch hier müssen Asylrichter bei ihrer Beurteilung prüfen, ob es sich bei den Handlungen um schwere nichtpolitische Straftaten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b handelt, obwohl solche Handlungen auch unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen können, wenn sie hinreichend schwer sind und die oben beschriebene internationale Dimension aufweisen. Ungeachtet des Überschneidungspotenzials liegt Rechtsprechung nationaler Gerichte vor, die allein Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c in Fällen angewandt haben, in denen feststand, dass die Straftaten den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Dies war beispielsweise der Fall in der Entscheidung über Jean-Claude Duvalier, den früheren Präsidenten der Republik Haiti. Der französische Staatsrat war der Auffassung, er habe während seiner Präsidentschaft seine Autorität dazu benutzt, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern, und diese Verletzungen könnten als Handlungen betrachtet werden, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.<sup>140</sup> Das Nationale Gericht für Asylrecht (Frankreich) kam zu einem ähnlichen Schluss bezüglich eines Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik. Die betreffende Person war Mitglied der Präsidentengarde. Nach Auffassung des Gerichts berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, er habe innerhalb der Präsidentengarde eine besondere Verantwortung zu einer Zeit getragen, in der systematische Verstöße bekannt und von der internationalen Gemeinschaft verurteilt wurden. Ferner befand das Gericht, er habe keine Bemühungen unternommen, diese Taten zu verhindern oder sich von ihnen zu distanzieren, weshalb er von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde.<sup>141</sup>

#### 2.2.4.2 Terrorismus

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c wird zunehmend in Fällen herangezogen, bei denen es um terroristische Taten geht. Im Erwägungsgrund 22<sup>142</sup> (die gleiche Formulierung findet sich auch in Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2011/95 (Neufassung der Anerkennungsrichtlinie)) und in der Entscheidung in der Rechtssache *B und D* werden terroristische Handlungen dem Anwendungsbereich des Artikels ausdrücklich zugeordnet. In der Rechtssache *B und D* stellt der EuGH

<sup>139</sup> Supreme Court (Kanada), Urteil vom 4. Juni 1998, *Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, [1998] 1 SCR 982, Rdnr. 65.

<sup>140</sup> Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 31. Juli 1992, Nr. 13003572.

<sup>141</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 7. Oktober 2010, Nr. 13003572.

<sup>142</sup> Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2004/83 lautet: Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.

fest, den Resolutionen 1373(2001) und 1377(2001) des UN-Sicherheitsrates sei zu entnehmen, dass dieser von dem Grundsatz ausgehe, dass Handlungen des internationalen Terrorismus in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.<sup>143</sup> Zwar gibt es keine weltweit anerkannte Terrorismus-Definition, doch findet sich in *Al-Sirri*<sup>144</sup> eine hilfreiche Beschreibung durch das Gericht, der zufolge Terrorismus besteht aus:

[...] der Begehung, Organisation, Anstiftung oder Androhung schwerer Gewalttaten gegen Personen oder Objekte mit dem Ziel, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu nötigen, in einer bestimmten Weise zu handeln bzw. nicht zu handeln.

Nach Auffassung des Gerichts steht fest, dass die Wendung „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ eine eigenständige Bedeutung hat, und es bestätigte, dass die Definition von Terrorismus gemäß geltendem nationalem Recht und „bei Bedarf in einem Fall nach Artikel 1F Buchstabe c so zu verstehen ist, dass sie ihre Bedeutung im Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie behält“.<sup>145</sup>

Mit dem Hinweis, der EuGH spreche trotz Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (bzw. Erwägungsgrund 31 AR (Neufassung)) in der Diskussion von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c in *B und D* durchgängig von „internationalem“ Terrorismus, übernahm das Oberste Gericht in *Al-Sirri*<sup>146</sup> Absatz 17 der Leitlinien und des Hintergrundvermerks des UNHCR:

Artikel 1F Buchstabe c wird nur unter extremen Umständen durch eine Aktivität ausgelöst, die die Grundlagen des Zusammenlebens der internationalen Gemeinschaft angreift. Eine solche Aktivität muss eine internationale Dimension aufweisen. Verbrechen, die den internationalen Frieden, die Sicherheit und die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten berühren können, sowie schwere und anhaltende Verletzungen von Menschenrechten fallen in diese Kategorie.

Natürlich fallen viele terroristische Handlungen unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b (siehe z. B. Rdnr. 81 von *B und D*) und gegebenenfalls sogar unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, wenn nämlich Handlungen, die, würden sie in Friedenszeiten begangen, als terroristische Handlungen gelten würden, im Verlauf eines bewaffneten Konflikts stattfinden und damit nach den einschlägigen Definitionen Kriegsverbrechen sind oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen.

In der französischen Rechtsprechung wird die Ausschlussklausel des Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c seit 2006 in Terrorismus-Fällen herangezogen. Nach dieser Rechtsprechungslinie kommt diese Bestimmung zum Einsatz, wenn der Antragsteller bereitwillig an der Konzeption und Begehung terroristischer Handlungen durch eine politisch motivierte Organisation einer solchen Größe und einer solchen Kapazität teilgenommen hat, dass sie sich auf die internationale Lage auszuwirken vermag. Mit Blick auf die von den Liberation Tigers of Tamile Eelam (LTTE) in ihrem Kampf gegen Sri Lanka verwendeten Methoden und angesichts der internationalen Dimension ihrer Aktivitäten schloss das französische Nationale Gericht für Asylrecht

<sup>143</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 83; bestätigt in *H.T.*, op. cit., FN 130, Rdnr. 85.

<sup>144</sup> Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 39; siehe ferner *H.T.*, op. cit., FN 7, Rdnr. 81.

<sup>145</sup> *Ebenda*, Rdnr. 36.

<sup>146</sup> *Ebenda*, Rdnr. 38; siehe ferner *Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung* (konsolidierte Fassung, geändert durch den *Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates*); Europarat, *Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus*, CM(2015)61 final.

einen Militär-Ingenieur von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, der für eine Selbstmordeinheit der Black Sea Tigers verantwortlich war. In der Entscheidung wird ferner auf die Resolution 1373(2001) des UN-Sicherheitsrats verwiesen, der zufolge terroristische Handlungen ausdrücklich den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.<sup>147</sup>

### 2.2.4.3 Persönlicher Geltungsbereich

Frühere Interpretationsansätze zum persönlichen Geltungsbereich von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention verlangten, dass eine Person, um den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider handeln zu können, eine Machtposition in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde innegehabt und zu einer Verletzung dieser Grundsätze unmittelbar beigetragen haben muss.<sup>148</sup> Ein Beispiel für diesen älteren Ansatz ist der Ausschluss des früheren haitianischen Diktator Jean-Claude Duvalier von der Flüchtlingsanerkennung durch Frankreich unter Berufung auf Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention. Das Gericht vertrat die Auffassung, er habe als Folge der unter seiner Macht begangenen verwerflichen Handlungen gegen die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen, die ohne Zweifel zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehörten.<sup>149</sup>

Der Schwerpunkt hat sich jedoch zunehmend von der Stellung des Täters hin zu der Art der Handlungen verlagert. Zwar können viele der unter diese Bestimmung fallenden Handlungen ihrer Art nach nur von Personen begangen werden, die in einem Staat eine Machtposition innehaben und diesem Staat dabei helfen, gegen die in der Präambel sowie in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze zu verstoßen.<sup>150</sup> Dessen ungeachtet gilt es heute als akzeptiert, dass auch Personen, die keine staatlichen Verantwortungsträger waren, ausgeschlossen werden können. Das Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs hat in *Al-Sirri* befunden, dass Artikel 1F Buchstabe c auf nichtstaatliche Akteure angewandt werden kann.<sup>151</sup> Auch der UNHCR vertritt die Auffassung, dass die fragliche Person nicht unbedingt in allen Fällen eine Machtposition in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde innehaben muss.<sup>152</sup>

Schließlich geht aus *B und D*<sup>153</sup> hervor, dass ein Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c nicht davon abhängt, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht (siehe weiter oben 2.2.1.2).

<sup>147</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Entscheidung vom 27. Juni 2008, Nr. 07014895; Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Entscheidung vom 15. Juli 2014, Nr. 11016153.

<sup>148</sup> UNHCR, *Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Absatz 163; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juli 1975, Nr. 1 C 44.68, Buchholz 402.24. § 28 AuslG Nr. 9.

<sup>149</sup> Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 31. Juli 1992, 81962 und 81963; siehe ferner Immigration and Refugee Board (für Einwanderer und Flüchtlinge zuständige Stelle) (Kanada), Entscheidung vom 19. August 1991, M90-07224, 5 RefLex 41, wo ein früherer Minister des liberianischen Kabinetts, der anhaltende Gewalt gegen Zivilisten in Liberia gebilligt hatte, ausgeschlossen wurde, zitiert von J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 104, S. 587.

<sup>150</sup> Staatsrat (Niederlande), 1992, *JMS gegen Staatssekretär für Justiz*, berichtet in: Intl. Journal of Refugee Law (7, 1995), 129; Federal Court of Appeal (Kanada), Urteil vom 19. Dezember 1995, *Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, [1996] 2 F.C. 49, Rdnr. 51, insofern bestätigt durch den Supreme Court (Kanada), *Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, op. cit., FN 139; Ständige Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten (Belgien), Entscheidung vom 18. Januar 1996, 95/1017/F390, zitiert von J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 104, S. 588; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. März 2011, 10 C 2.10, DE:BVerwG:2011:310311U10C2.10.0, BVerwGE 139, S. 272, Rdnr. 38; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, 10 C 26.10, DE:BVerwG:2011:070711U10C26.10.0, BVerwGE 140, S. 114, Rdnr. 28.

<sup>151</sup> Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2009] EWCA Civ 222, Rdnr. 39.

<sup>152</sup> UNHCR, *Öffentliche Erklärung des UNHCR zu den beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssachen Bundesrepublik Deutschland gegen B und D*, Juli 2009, S. 29.

<sup>153</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 95.

## 2.3 Individuelle Verantwortlichkeit (Artikel 12 Absatz 3)

### 2.3.1 Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit

Richter haben bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller „eine Straftat begangen hat...“ (Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b) oder „sich Handlungen zuschulden kommen ließ...“ (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c). Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Artikel 1F der Genfer Konvention. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob das einschlägige Verhalten in den sachlichen Geltungsbereich eines oder mehrerer Ausschlussgründe fällt (siehe hierzu weiter oben Abschnitt 2.2). Ist das der Fall und war die betreffende Person an den Handlungen beteiligt, ohne sie mit eigener Hand begangen zu haben, stellt sich als nächstes die Frage, ob ihr für Handlungen, die andere begangen haben, eine Verantwortlichkeit zuzurechnen ist. Letzteres ist die Frage, die im Mittelpunkt von Artikel 12 Absatz 3 steht. Diese Bestimmung besagt, dass Artikel 12 Absatz 2 „auf Personen Anwendung findet, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“.

In *B und D* befand der EuGH, die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c sei unter anderem von einer Prüfung der Frage abhängig, „ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung dieser Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie verlangten Beweisniveau Rechnung zu tragen ist“.<sup>154</sup> Der Gerichtshof beschäftigte sich mit dieser Frage vor dem konkreten Hintergrund einer möglichen Anwendung der genannten Ausschlussgründe wegen der Mitgliedschaft einer Person in einer „terroristischen“ Vereinigung, doch ist die individuelle Verantwortlichkeit in allen Fällen festzustellen, in denen die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 erwogen wird.

Grundsätzlich hängen die Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit von dem jeweiligen Ausschlussgrund ab. Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen nach internationalem Recht, wie sie in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführt sind, entspricht demzufolge den Regelungen in den Artikeln 25, 28 und 30 des IStGH-Statuts (siehe Anhang A).

Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Straftaten, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fallen, kann man nicht auf explizite Regeln in einem internationalen Vertragswerk zurückgreifen. Es herrscht Übereinstimmung, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fallende Straftaten nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen der Antragsteller die fraglichen Handlungen selbst begangen hat. Sie liegt vielmehr auch dann vor, wenn eine Beteiligung an der Planung, Anordnung, Aufforderung, Anstiftung oder anderweitigen Herbeiführung der Begehung der Straftat durch eine andere Person gegeben ist, oder wenn ein Beitrag zur Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung durch andere im Wege der Beihilfe oder auf der Grundlage einer Verabredung zu einem Verbrechen/Mittäterschaft (joint criminal enterprise/common purpose liability) erfolgt.<sup>155</sup> Das ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 3, demzufolge Personen, die andere zu in Artikel 12 Absatz 2 genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen, von der Flüchtlingsanerkennung auszuschließen sind. Das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs führte in *JS (Sri Lanka)* aus, dass „Artikel 12 Absatz 3 nicht [...] zu einer erweiterten Anwendung

<sup>154</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 99.

<sup>155</sup> Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 18.



von Artikel 1F führt, sondern lediglich das zum Ausdruck bringt, worüber im Völkerrecht bereits Einigkeit besteht“.<sup>156</sup> Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) ist der Auffassung, dass die Teilnahme an einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts erfordert.<sup>157</sup> Dessen ungeachtet sollte aber auch den in anderen Mitgliedstaaten geltenden Standards Rechnung getragen werden.<sup>158</sup> Auch wenn die Bestimmungen des IStGH-Statuts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unmittelbar auf Straftaten anwendbar sind, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fallen, bieten sie doch einen Maßstab für den internationalen Standard der Zurechnung von Straftaten, der bei der Prüfung dieses Ausschlussgrundes hilfreich sein kann.

Weitere Schwierigkeiten treten auf bei der Erarbeitung gemeinsamer Standards für die individuelle Verantwortlichkeit für „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c). Bei diesem Ausschlussgrund ist keine Anwendung strafrechtlicher Kriterien erforderlich, weil keine verbrecherische Handlung erfolgt sein muss. Handlungen zur Unterstützung einer terroristischen Organisation müssen also keinen Bezug zu einzelnen terroristischen Aktionen haben, um unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 fallen zu können. Folglich können auch logistische Unterstützungshandlungen von hinreichendem Gewicht die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 erfüllen.<sup>159</sup> Gleiches gilt für gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation.<sup>160</sup> Die Zurechnung bei der Beteiligung an unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallenden Handlungen ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Asylbewerber objektiv die Möglichkeit tatsächlicher Einflussnahme auf die Begehung von Terrorakten hatte oder solche Taten öffentlich gebilligt oder dazu aufgerufen hat. Denn Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 3 verlangt keinen spezifischen Bezug zwischen der Unterstützungshandlung und einem einzelnen Terrorakt. Für eine Beteiligung an Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, bedarf es weder einer räumlich-organisatorischen Nähe innerhalb der Organisation zur Ausführung terroristischer Taten noch deren Rechtfertigung in der Öffentlichkeit.<sup>161</sup>

Die Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in einem konkreten Fall hängt von dem jeweiligen Sachverhalt ab und die Gerichte müssen das Verhalten und die subjektive Intention des Antragstellers in Bezug auf die unter Artikel 12 Absatz 2 fallenden Handlungen prüfen.

### 2.3.2 Der Antragsteller als Täter von zum Ausschluss führenden Handlungen

Deuten die Fakten eines Falls darauf hin, dass der Antragsteller der Täter (oder Mittäter) einer Handlung ist, die unter Artikel 12 Absatz 2 fällt, muss geprüft werden, ob er die objektiven Tatbestandsmerkmale zusammen mit den erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmalen erfüllt, also vorsätzlich und wissentlich gehandelt hat, wie es in der einschlägigen Definition

<sup>156</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *IS gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 134, Rdnr. 33.

<sup>157</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, op. cit., FN 150, Rdnr. 38; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 4. September 2012, op. cit., FN 103, Rdnr. 24.

<sup>158</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, op. cit., FN 150, Rdnr. 38.

<sup>159</sup> *Ebenda*, Rdnr. 39.

<sup>160</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. November 2013, 10 C 26.12, DE:BVerwG:2013:191113U1026.12.0, ZAR 2014, S. 338, Rdnr. 15 f.; Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Juli 2014, Nr. 11016153; Beschwerdekommission für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 5. Juni 2006, Nr. 04049586.

<sup>161</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), op. cit., FN 160, Rdnr. 16.

heißt.<sup>162</sup> Die von der Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH-Statuts angenommenen *Verbrechenselemente* bieten wertvolle Orientierung zu den Anforderungen an *actus reus* und *mens rea* bei Völkermord, dem Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>163</sup>

### 2.3.3 Internationale Standards für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller individuell verantwortlich ist für ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sind internationale Standards heranzuziehen und ggf. anzuwenden (siehe weiter oben 2.3.1). Dies steht im Einklang mit der ausdrücklichen Erwähnung „internationaler Vertragswerke“ in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a. Dem IStGH-Statut kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, da es auf internationaler Ebene die jüngste Kodifizierung von Standards im Zusammenhang mit der individuellen Verantwortlichkeit bildet und den Ansätzen und Traditionen verschiedener Rechtsordnungen Rechnung trägt. Wertvolle Orientierung bietet auch die Rechtsprechung internationaler Strafgerichte und des IStGH.

Die Relevanz internationaler Standards wird zunehmend auch an Entscheidungen nationaler Gerichte zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention deutlich. So befand beispielsweise das Oberste Gericht des Vereinigten Königreichs, dass das Römische Statut des IStGH „nunmehr als Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage dienen sollte, ob ein Antragsteller von der Asylgewährung aufgrund von Artikel 1F Buchstabe (a)“ der Genfer Konvention<sup>164</sup> ausgeschlossen ist, und dass „es angebracht ist, sofort das IStGH-Statut heranzuziehen, da es derzeit von mehr als einhundert Staaten ratifiziert ist und derzeit mit Sicherheit eine der umfassendsten und maßgeblichsten Darlegungen der international angestellten Überlegungen zu den Grundsätzen ist, die für die Verantwortlichkeit für die meisten schweren internationalen Verbrechen gelten [...]“.<sup>165</sup> In der gleichen Entscheidung erwähnt das Gericht noch eine weitere Quelle, nämlich das Statut des IStGHJ und dessen Rechtsprechung zu Fragen der Mittäterschaft.<sup>166</sup>

In Deutschland vertritt das Bundesverwaltungsgericht folgende Ansicht:

Ob Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...] vorliegen, bestimmt sich daher gegenwärtig in erster Linie nach den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs [...] ausgeformten Tatbeständen dieser Delikte. Denn darin manifestiert sich der aktuelle Stand der völkerrechtlichen Entwicklung bei Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht.<sup>167</sup>

In anderen Ländern wurde bei einigen Ausschlussentscheidungen eine Prüfung der individuellen Verantwortlichkeit ohne ausdrückliche Bezugnahme auf internationale Vertragswerke oder die Rechtsprechung internationaler Gerichte vorgenommen. Dies könnte zwar ein Hinweis

<sup>162</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 30.

<sup>163</sup> IKRK, *Verbrechenselemente*, op. cit., FN 71.

<sup>164</sup> Supreme Court (Vereinigtes Königreich), *IS gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 164, Rdnr. 8.

<sup>165</sup> *Ebenda*, Rdnr. 9; siehe ferner Rdnrn. 10-14.

<sup>166</sup> *Ebenda*, Rdnrn. 15-20; siehe ferner Immigration and Asylum Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. Oktober 2002, *Gurung gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2002] UKIAT 04870, Rdnr. 109. Ähnliche Ansätze wurden auch von außereuropäischen obersten Gerichten vertreten. Siehe beispielsweise Supreme Court (Kanada), Urteil vom 19. Juli 2013, *Ezokola gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, 2013 SCC 40, Rdnrn. 48-53; Supreme Court (Neuseeland), Urteil vom 27. August 2010, *Generalstaatsanwalt (Minister für Einwanderung) gegen den Tamilen X und Anor*, [2010] NZSC 107, Rdnrn. 52-54.

<sup>167</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 31, siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. Februar 2010, op. cit., FN 85, Rdnrn. 26, 41-43.

darauf sein, dass Asylrichter Kriterien aus dem nationalen Strafrecht herangezogen haben, das sich je nach Tradition in den Ländern mit *Common Law* und kontinentaleuropäischem Recht unterscheiden kann, doch sind sich die Ergebnisse insgesamt ähnlich.<sup>168</sup> In den meisten jüngeren Entscheidungen hat man sich bemüht, internationale Standards auszulegen und anzuwenden und auf nationale Bestimmungen nur dort zurückzugreifen, wo dies noch erforderlich ist.

Im Gegensatz zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a wird in den Ausschlussklauseln in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c nicht ausdrücklich auf internationales Recht verwiesen. Insbesondere beim Ausschluss wegen „schwerer nichtpolitischer Straftaten“ sind gewisse Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen. Bei der Bestimmung individueller Verantwortlichkeit aufgrund von Tatbeteiligung haben sich jedoch mehrere Staaten auf Konzepte gestützt, die denen ähnlich sind, die für die Anwendung der Ausschlussgründe von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Fällen von Tatbeteiligung entwickelt wurden.<sup>169</sup> Im Vereinigten Königreich heißt es beispielsweise in der *Asylum Instruction – Exclusion: Article 1F of the Refugee Convention* (Asylanweisung zum Ausschluss nach Artikel 1F der Genfer Konvention), dass der vom Obersten Gericht in der Frage eines freiwilligen Beitrags zur Begehung von Verbrechen durch andere in *JS (Sri Lanka)* formulierte Test auch generell für Artikel 1F der Genfer Konvention gilt.<sup>170</sup> In Belgien befand der Rat für Ausländerstreitsachen, dass der Antragsteller, dem individuelle Verantwortlichkeit für schwere nichtpolitische Straftaten zugesprochen worden wurde, keine der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c und d des IStGH-Statuts aufgeführten Einreden geltend machen könne.<sup>171</sup>

Zwar weicht der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c von den beiden vorherigen Ausschlussklauseln insofern ab, als er verlangt, dass sich der Antragsteller Handlungen innerhalb ihres Geltungsbereichs „zuschulden kommen ließ“, doch bekräftigte der EuGH in *B und D*<sup>172</sup>, dass eine Beurteilung der individuellen Verantwortung auch bei Anwendung dieser Ausschlussklausel erforderlich ist.

### 2.3.4 „Anstiften...“

Individuelle Verantwortlichkeit kann sich aus der Planung, Anordnung, Aufforderung oder Herbeiführung der Begehung einer Straftat durch eine andere Person ergeben. Je nach der Art der individuellen Verantwortlichkeit unterscheiden sich die Anforderungen an die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale. Die nach dem internationalen Gewohnheitsrecht maßgeblichen Kriterien sind in der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien bzw. Ruanda entwickelt worden.<sup>173</sup>

### 2.3.5 Beitrag („[...] oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“)

Ein Ausschluss kann auch erwogen werden, wenn der Antragsteller nachweislich einen Beitrag zur Begehung von zum Ausschluss führenden Handlungen durch eine andere Person oder eine Gruppe von Personen geleistet hat. Je nach den Gegebenheiten sind solche Fälle vor

<sup>168</sup> Siehe J. Rikhof, op. cit., FN 124, S. 271 f.

<sup>169</sup> *Ebenda.*, S. 347-349.

<sup>170</sup> Vereinigtes Königreich, *Asylum Instruction – Exclusion: Article 1F of the Refugee Convention* (30. Mai 2012), Absatz 3.3; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 3. November 2009, 33.720.

<sup>171</sup> *Ebenda.*

<sup>172</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnrn. 95-99.

<sup>173</sup> Eine detaillierte Extrapolation der Rechtsprechung des IStGHJ würde den Rahmen dieser rechtlichen Analyse sprengen. Für nähere Informationen siehe J. Rikhof, op. cit., FN 124.

dem Hintergrund der Kriterien für Beihilfe oder im Rahmen der Verabredung zu einem Verbrechen/Mittäterschaft (joint criminal enterprise/common purpose liability) zu betrachten. Es kommt darauf an, zwischen diesen verschiedenen Arten individueller Verantwortlichkeit zu unterscheiden.<sup>174</sup>

Das schwedische Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Migrationsöverdomstolen) prüfte den Fall eines ranghohen Funktionärs der irakischen Ba'ath-Partei, bei dem davon ausgegangen werden konnte, dass er über die verbrecherischen Absichten und Aktionen der Ba'ath-Partei gegen Regimekritiker sehr gut Bescheid wusste.<sup>175</sup> Nach Auffassung des Gerichts musste eine gründliche Bewertung seiner Funktion vorgenommen und berücksichtigt werden, dass er in seiner Zeit an der Universität Informationen über Dissidenten weitergegeben hatte. Ferner prüfte das Gericht Berichte über die Ereignisse nach Weitergabe der Informationen und über den Zweck der Überwachungstätigkeit des Klägers. Nach Ansicht des Gerichts lag kein Grund zu der Annahme vor, dass Personen aufgrund der vom Berufungskläger bereitgestellten Informationen Misshandlungen der Art ausgesetzt waren, die unter die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit fällt, und dass kein besonderer Grund zu der Vermutung bestand, dass er zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hatte.

### 2.3.5.1 Beihilfe

Beihilfe erfordert, dass die Person einen wesentlichen Beitrag zu der/den begangenen Straftat(en) geleistet hat. Die in der internationalen Rechtsprechung in Strafsachen entwickelten Kriterien besagen, dass dies in Form praktischer Unterstützung, Ermutigung oder moralischer Unterstützung erfolgen kann, die erhebliche Auswirkung auf die Begehung des Verbrechens hatte<sup>176</sup>, auch wenn ein Kausalzusammenhang zwischen der Verhaltensweise und der Begehung des/der Verbrechen(s) im Sinne einer *conditio sine qua non* nicht vorhanden sein muss.<sup>177</sup> Ob eine bestimmte Verhaltensweise derartige Wirkung gehabt hat, muss im Einzelfall anhand des jeweiligen Sachverhalts festgestellt werden. Darüber hinaus muss der Beitrag in Form einer vorsätzlichen Verhaltensweise der Person und in dem Wissen erfolgt sein, dass ihre Handlungen die Begehung dieser Verbrechen unterstützen oder erleichtern.<sup>178</sup> Ein Beispiel hierfür wäre die Bereitstellung von Geldern in dem Wissen, dass diese Gelder für die Begehung schwerer Straftaten verwendet werden.<sup>179</sup> Für Beihilfe ist es nicht erforderlich, dass die Person die Absichten des/der Haupttäter(s) teilt. Es genügt, dass sie sich der Haupttatbestandsmerkmale des/der Verbrechen(s) bewusst war.

In der Rechtssache MT Zimbabwe vor dem Höheren Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung) (Vereinigtes Königreich) wurde festgestellt, dass die Berufungsklägerin, die Kriminalbeamtin bei der Polizei in Simbabwe war, in zwei Fällen an Folterungen beteiligt war.<sup>180</sup> Das Gericht führte aus, sie sei am Ort des Geschehens anwesend gewesen, habe eine Machtstellung gehabt und sei, auch wenn ihre Hauptaufgabe während des Zwischenfalls darin bestan-

<sup>174</sup> Für eine Diskussion von Arten von individueller Verantwortlichkeit mit Herausarbeitung des Unterschieds zwischen Beihilfe auf der einen und Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) auf der anderen Seite siehe IstGHJ (Berufungskammer), *Ankläger gegen Tadic*, op. cit., FN 80, Rdnrn. 196 bis 229.

<sup>175</sup> Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 25. Oktober 2012, UM287-10, MIG 2012.

<sup>176</sup> Siehe z. B. IstGHJ (Berufungskammer), *Ankläger gegen Tihomior Blaskic*, op. cit., FN 97, Rdnr. 48; IstGHJ, Urteil vom 10. Dezember 1998, *Ankläger gegen Anto Furundzija*, IT-95-17-T, Rdnr. 249; IstGHJ, *Ankläger gegen Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac und Zoran Vukovic*, op. cit., FN 97.

<sup>177</sup> Siehe z. B. IstGHJ, *Ankläger gegen Anto Furundzija*, op. cit., FN 176, Rdnr. 209.

<sup>178</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Juli 2010, Nr. 11016153C.

<sup>179</sup> UNGA, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, 2178 UNTS 197, 9. Dezember 1999 (Inkrafttreten: 10. April 2002), siehe Artikel 2.

<sup>180</sup> Höheres Gericht (Kammer für Einwanderung und Asyl) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Februar 2012, MT (Artikel 1F Buchstabe a - Beihilfe) Zimbabwe gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2012] UKUT 00015(IAC).

den habe, Notizen zu machen, sich doch voll der Tatsache bewusst gewesen, dass ihre Kollegen einen Häftling misshandelten, und sie selbst habe gegen ihn, dem die Augen verbunden waren, Drohungen ausgestoßen, und ihre Drohungen sowie die ihrer Kollegen hätten ihn befürchten lassen, er solle in den Fluss geworfen werden und ertrinken, wenn er nicht mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen gewisse Informationen geben würde. Das Höhere Gericht befand, ihr Verhalten während dieses Zwischenfalls käme einer erheblichen Erleichterung der Begehung des Verbrechens der Folter gleich, ihre Beteiligung an diesem Zwischenfall sei mit dem Vorsatz eines erheblichen Beitrags erfolgt, und ihre Funktion habe mit zu dem gemeinsamen Ziel beigetragen, den Mann in Todesangst zu versetzen. Zu einem späteren Zwischenfall, bei dem sie anwesend war, hieß es, sie sei sich voll der Tatsache bewusst gewesen, dass die Schläge, die die anwesenden Polizisten einschließlich ihrer Person dem Opfer verabreichten, einem ernsthaften Schaden gleichkamen. Nach Auffassung des Höheren Gerichts stand unumstößlich fest, dass ihr Verhalten während dieses Zwischenfalls erhebliche Auswirkung auf die tatsächliche Begehung des Verbrechens der Folter hatte. Das Höhere Gericht stellte fest, ihre Beteiligung an dem Zwischenfall käme der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich.

### 2.3.5.2 Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) / Mittäterschaft (common purpose liability)

Damit individuelle Verantwortung auf der Grundlage der Beteiligung eines Antragstellers an einer Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) (oder durch Mittäterschaft (common purpose liability)) festgestellt werden kann, müssen mehrere Personen mit einem gemeinsamen Plan oder einem gemeinsamen Ziel vorhanden sein, der/das entweder in der Begehung von Straftaten besteht oder zu dessen Umsetzung die Begehung von Straftaten gehört. Diese Art von individueller Verantwortung erfordert einen erheblichen Beitrag zur Förderung dieses gemeinsamen Plans oder zur Funktionsweise eines Systems, das zur Umsetzung des Plans aufgebaut wurde. Nach Auffassung der Berufungskammer des IStGHJ muss der Angeklagte zwar nicht einmal teilweise die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt haben, doch muss er an der Förderung des gemeinsamen Zwecks im Kern des kriminellen Vorhabens beteiligt gewesen sein, und sie merkte an, dass „nicht jede Art von Verhalten einem ausreichenden Beitrag zur Straftat entspricht und strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht“<sup>181</sup>, und dass der Begriff der „[Verabredung zu einem Verbrechen/joint criminal enterprises] kein offenes Konzept ist, das Verurteilungen auf der Grundlage von Schuld durch Mittäterschaft zulässt“<sup>182</sup>.

Die Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) sollte nicht jedes Mal, wenn der Antragsteller Mitglied einer Gruppe oder Organisation war, die an der Begehung von zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, vorrangige Erwägung sein. Ob es sich hierbei um die zutreffende Form der Beteiligung handelt, und nicht etwa um Beihilfe, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. So wurde beispielsweise in der Sache MT Zimbabwe die Beteiligung der Antragstellerin an der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen einer Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) oder als Mittäterin geprüft, doch wurde entschieden, dass aufgrund des Sachverhalts individuelle Verantwortung in Form von Beihilfe gegeben war, da die Antragstellerin keine wesentliche Führungsrolle gespielt hatte.<sup>183</sup>

<sup>181</sup> IStGH (Berufungskammer), Urteil vom 3. April 2007, *Ankläger gegen Brđanin*, IT-99-36, Rdnr. 427.

<sup>182</sup> *Ebenda.*, Rdnr. 428.

<sup>183</sup> Höheres Gericht (Kammer für Einwanderung und Asyl) (Vereinigtes Königreich), *MT (Artikel 1F Buchstabe a - Beihilfe) Zimbabwe gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 180.

### 2.3.6 Kommandoverantwortung oder Verantwortlichkeit als Vorgesetzter für Personen in Machtpositionen

Neben den anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Römischen Statut für internationale Verbrechen ist ein militärischer Befehlshaber oder ein Vorgesetzter in einer zivilen Hierarchie oder eine tatsächlich als solcher handelnde Person strafrechtlich verantwortlich für Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben.<sup>184</sup> In Fällen, in denen Antragsteller, die Machtpositionen in einer militärischen oder zivilen Hierarchie in Zusammenhängen innehatten, zu denen Hinweise darauf vorliegen, dass zum Ausschluss führende Verbrechen von Angehörigen dieser Strukturen begangen wurden, müssen Asylrichter die Möglichkeit eines Ausschlusses auf dieser Grundlage prüfen. Der erste Schritt in derartigen Fällen sollte jedoch immer darin bestehen, das direkte Verhalten oder die direkten Handlungen des Antragstellers zu prüfen, bevor der Frage nachgegangen wird, welche Handlungen die ihnen unterstehenden Personen begangen haben und was sie von diesen Handlungen wussten.

In einer Entscheidung des Bezirksgerichts von Den Haag (Rechtbank, Niederlande) ging es um die Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention auf einen ehemaligen Offizier der syrischen Armee wegen von den Angehörigen seiner Einheit verübter Verbrechen. Nach Auffassung des Gerichts waren die Kriterien für Kommandoverantwortung gemäß Artikel 28 IStGH-Statut nicht erfüllt, weil nicht nachgewiesen worden war, dass Untergebene unter dem tatsächlichen Befehl und der tatsächlichen Kontrolle des Antragstellers zum Ausschluss führende Handlungen begangen hatten.<sup>185</sup>

### 2.3.7 Mitgliedschaft

Ein Ausschluss wird häufig bei Personen erwogen, die als Teil einer für schwere Straftaten oder verabscheuungswürdige Handlungen verantwortlichen Gruppe oder Organisation handelten. Auch in derartigen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalls geboten, bei der (jedoch nicht nur) Situationen zu betrachten sind, in denen die fragliche Gruppe oder die von ihren Mitgliedern begangenen Verbrechen als „terroristisch“ bezeichnet worden sind.

Der EuGH befand in *B und D*, dass allein der Umstand, „dass die betreffende Person einer [für zum Ausschluss führende Handlungen verantwortlichen] Organisation angehört hat, nicht automatisch zur Folge haben kann, dass sie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist“.<sup>186</sup> Ferner ist es nach Auffassung des EuGH für einen Ausschluss erforderlich, dass der Person im Rahmen einer individuellen Beurteilung die Verantwortung für zum Ausschluss führende Handlungen zugerechnet werden kann, und zwar anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien.<sup>187</sup> Hierfür hat der Asylrichter im Mitgliedstaat unter anderem Folgendes zu prüfen:

die Rolle, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat, ihre Position innerhalb dieser Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, die etwaigen Pressionen,

<sup>184</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, op. cit., FN 70, Artikel 28.

<sup>185</sup> Bezirksgericht Den Haag (Niederlande), Urteil vom 14. Juli 2015, AWB 14/11801, NL:RBDHA:2015:8571.

<sup>186</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 88; bestätigt in *H.T.*, op. cit., FN 130, Rdnr. 87.

<sup>187</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnrn. 95-96.

denen sie ausgesetzt gewesen wäre, oder andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen.<sup>188</sup>

Selbst wenn also ein Antragsteller Mitglied einer Gruppe oder eines Regimes war, die/das an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, ist ein Ausschluss nur gerechtfertigt, wenn er nachweislich persönlich solche Handlungen begangen hat oder nachweislich an der Verwirklichung dieser Handlungen auf eine der Weisen beteiligt war, aus denen eine individuelle Verantwortlichkeit entsteht.

In einer vor *B und D* ergangenen Entscheidung befand das Oberste Gericht (Vereinigtes Königreich), es sei erforderlich, sich „auf die tatsächliche Funktion der betreffenden Personen zu konzentrieren, dabei alle sachlichen Aspekte dieser Funktion zu berücksichtigen, um entscheiden zu können, ob der erforderliche Grad an Beteiligung besteht“.<sup>189</sup> Das Gericht erstellte die nachstehende nicht erschöpfende Liste relevanter Faktoren, die bei dieser Beurteilung zu prüfen sind:

- i. die Art und (möglicherweise von einiger Bedeutung) die Größe der Organisation und hier vor allem des Teils der Organisation, mit dem der Asylbewerber am meisten zu tun hatte;
- ii. die Frage, ob die Organisation verboten war, und wenn ja, von wem sie verboten wurde;
- iii. die Frage, wie es zur Rekrutierung des Asylbewerbers kam;
- iv. seine Verweildauer in der Organisation und die Frage, ob er ggf. Gelegenheiten hatte, sie zu verlassen;
- v. seine Position, sein Rang, sein Ansehen und sein Einfluss in der Organisation;
- vi. sein Wissen um die von der Organisation begangenen Kriegsverbrechen und
- vii. seine eigene persönliche Beteiligung und Rolle in der Organisation, darunter vor allem seine etwaigen Beiträge zur Begehung von Kriegsverbrechen.<sup>190</sup>

Nach Auffassung des Nationalen Gerichts für Asylrecht in Frankreich müssen in jedem Fall die persönlichen Fakten jedes einzelnen Antragstellers geprüft werden, und zwar vor dem Hintergrund des allgemeinen Wissens über die Gruppe, wie z. B. die Häufigkeit von Gewaltanwendung, ihre Kommando- oder Organisationsstrukturen, der Grad an Fragmentierung der Gruppe und der Rang der einzelnen Personen in der Gruppe sowie ihre Fähigkeit, die Aktionen der Gruppe zu beeinflussen.<sup>191</sup> In dem fraglichen Fall ging es um den Ausschluss eines Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik, eines hohen Offiziers und ehemaligen Mitglieds der Präsidentengarde in Zeiten, in denen diese Einheit schwere Menschenrechtsverletzungen beging.

Auch der UNHCR hat festgestellt, dass „[d]ie Tatsache, dass eine Person irgendwann hochrangiges Mitglied einer repressiven Regierung oder Mitglied einer an rechtswidriger Gewalt beteiligten Organisation war, an sich noch keine individuelle Verantwortlichkeit für zum Ausschluss führende Handlungen zur Folge hat“.<sup>192</sup>

### 2.3.8 Vermutung individueller Verantwortlichkeit

Unter gewissen Umständen kann eine individuelle Verantwortlichkeit für zum Ausschluss führende Handlungen im Zusammenhang mit Personen vermutet werden, die für in den

<sup>188</sup> *Ebenda*, Rdnr. 97.

<sup>189</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *IS gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 134, Rdnr. 55; siehe ferner Oberstes Gericht (Kanada), *Ezokola gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, op. cit., FN 166.

<sup>190</sup> *Ebenda*, Rdnr. 30.

<sup>191</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 7. Oktober 2014, op. cit., FN 141.

<sup>192</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Rdnr. 19.

Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 fallende Straftaten verantwortlichen repressiven Regimes oder Organisationen angehören oder mit ihnen verbunden sind, einschließlich Organisationen oder Gruppen, die als „terroristische Organisationen oder Gruppen“ bezeichnet werden. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass ihre Mitgliedschaft freiwillig ist. Des Weiteren muss zuverlässiger- und vernünftigerweise davon ausgegangen werden können, dass die Mitglieder solcher Gruppen oder Regimes einzeln an Handlungen beteiligt waren, die zum Ausschluss führen. Verantwortlichkeit kann auch vermutet werden, wenn eine Person freiwillig Mitglied einer Regierung geblieben ist, die eindeutig an in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 fallenden Handlungen beteiligt war.<sup>193</sup>

Gehörte der Antragsteller einer Gruppe an, die an potenziell zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, bedeutet dies nicht, dass es ausreichen würde, prüfte der Asylrichter nur diese Gruppe betreffende Fakten. In derartigen Fällen muss sich der Asylrichter Gedanken über die Natur der Gruppe und ihre Aktivitäten machen, muss sich aber auch mit der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Aktivitäten des Antragstellers beschäftigen. Eine Vermutung kann angebracht sein, wenn mit ausreichenden Informationen zu belegen ist, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass Personen in Positionen, wie sie der Antragsteller innehatte, für von anderen begangene Handlungen verantwortlich sind.

In *B und D* führte der EuGH aus:

Eine staatliche Stelle, die bei dieser Prüfung feststellt, dass die betreffende Person... eine hervorgehobene Position in einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation innehatte, kann vermuten, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt, jedoch bleibt nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, die betreffende Person gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b oder c der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen.<sup>194</sup>

Liegen ausreichende Informationen dazu vor, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, hat dies nicht automatisch zur Folge, dass Artikel 12 Absatz 2 angewandt wird.<sup>195</sup> Es bedeutet vielmehr, dass der Antragsteller im Sinne eines fairen Verfahrens (Waffengleichheit) über die Anwendung dieser Vermutung und die ihr zugrunde liegenden Beweise in Kenntnis gesetzt wird und Gelegenheit erhält, die Vermutung zu widerlegen. Tritt eine solche Vermutung der Verantwortlichkeit ein, muss allerdings große Sorgfalt darauf verwendet werden, Fragen wie die tatsächlichen Aktivitäten der Person und der Gruppe zu prüfen, und der Staat sollte „dem Asylrichter die Einzelperson betreffende Beweise zur Verfügung stellen, und weniger solche, die auf Annahmen bezüglich kollektiver Schuld oder Unschuld beruhen“.<sup>196</sup>

## 2.4 Einreden und mildernde Umstände

Im Sinne einer korrekten Ausschlussentscheidung müssen Umstände, die möglicherweise eine individuelle Verantwortlichkeit verneinen, umfassend betrachtet werden. Ein Ausschluss kann nicht angewandt werden, wenn der Antragsteller beispielsweise wegen fehlender geistiger

<sup>193</sup> Nähere Informationen weiter unten in Abschnitt 4.1.2 zur Beweislast.

<sup>194</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 98.

<sup>195</sup> *Ebenda*, Rdnr. 88; bestätigt in *H.T.*, op. cit., FN 130, Rdnr. 87.

<sup>196</sup> Siehe *J.C. Hathaway und M. Foster*, op. cit., FN 104, S. 534.



Befähigung, eines unfreiwilligen Rausches oder Unreife nicht in der Lage war, die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale zu erbringen.<sup>197</sup> Unter bestimmten Umständen kann fehlendes Wissen um eine wesentliche Tatsache auch bedeuten, dass der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.<sup>198</sup>

Auch wenn Entscheidungen über einen Ausschluss auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 einem anderen Ansatz als dem bei der Feststellung der Schuld in Strafverfahren folgen, sollten doch Faktoren, die Einreden oder mildernde Umstände im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortung darstellen, immer dann berücksichtigt werden, wenn die Umstände eines Falls darauf hindeuten, dass ein Antragsteller möglicherweise z. B. unter Zwang oder in Selbstverteidigung oder zur Verteidigung einer anderen Person gehandelt hat.<sup>199</sup>

Die Anwendung einer Ausschlussklausel ist nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsteller eine stichhaltige Einrede geltend machen kann. „[...] Trägt eine Person eine Einrede vor, die anerkanntermaßen die strafrechtliche Verantwortung aufhebt, gibt es keine strafrechtlichen Konsequenzen und kann das Verhalten somit nicht als kriminell betrachtet werden. Dann wurde keine Straftat begangen“.<sup>200</sup>

Nach internationalen Standards kann die Einrede der Anordnung durch Vorgesetzte nur unter begrenzten Umständen gelten, wenn nämlich die Person gesetzlich verpflichtet war, der Anordnung Folge zu leisten, und sie nicht wusste, dass die Anordnung rechtswidrig ist und die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig war. Im IStGH-Statut heißt es ausdrücklich, dass Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit offensichtlich rechtswidrig sind; somit kann im Rahmen der Prüfung eines Ausschlusses ein an der Begehung dieser Verbrechen beteiligter Antragsteller nicht die Einrede der Anordnung durch Vorgesetzte geltend machen. Selbst wenn die Einrede der Anordnung durch Vorgesetzte nicht möglich ist, wird möglicherweise ausgeübter Zwang zu prüfen sein.<sup>201</sup>

Die Einrede des Zwangs (oder der Nötigung) kann gelten, wenn die fragliche Handlung sich daraus ergibt, dass die betreffende Person notwendiger- und angemessenerweise die Androhung des unmittelbaren Todes oder der fortgesetzten oder unmittelbaren schweren Körperverletzung für sich oder eine andere Person abwenden möchte. Maßnahmen zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer oder zur Verteidigung von Eigentum müssen sowohl vertretbar sein als auch in einem angemessenen Verhältnis zu einer Bedrohung aus einem rechtswidrigen Angriff stehen.

Auch wenn die Umstände nicht dem Erfordernis einer vollständigen Einrede entsprechen, können beispielsweise Elemente des Zwangs oder der Nötigung als mildernde Umstände gelten, die bei der Beurteilung des Ausmaßes der Schuld eines Antragstellers zu berücksichtigen sind. Hierbei wären auch erschwerende Faktoren wie der Einsatz anderer (einschließlich Zivilpersonen und Minderjähriger) bei der Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung oder die Existenz von Vorstrafen zu berücksichtigen.<sup>202</sup>

<sup>197</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5*, op. cit., FN 69, Absatz 21; siehe ferner *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, op. cit., FN 83, und die Anwendung der Strafmündigkeit.

<sup>198</sup> Vergleiche zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b weiter oben 2.2.3.1.

<sup>199</sup> *Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*, op. cit., FN 70, Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c und d; UNHCR, *Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln*, op. cit., FN 135, Absatz 66-71.

<sup>200</sup> Verwaltungsberufungsgericht (Australien), *Re YYMT and FRFJ* (2010), op. cit., FN 105, zitiert in J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 104, S. 553.

<sup>201</sup> *Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*, op. cit., FN 70, Artikel 31 und 33.

<sup>202</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Absatz 157.

## 2.5 Sühne

Gegenstand der Erörterung ist die Relevanz der Sühne. Der EuGH ist auf diesen Aspekt noch nicht eingegangen. Die verschiedenen Konzepte sind Ausdruck der unterschiedlichen Blickwinkel, aus denen das in Artikel 12 Absatz 2 verankerte Ziel des Ausschlusses betrachtet wird.

Nach Auffassung der einen Seite hat die Sühne nur geringen Einfluss und kann in der Prüfung kurz abgehandelt werden. Mit Blick auf das Ziel von Artikel 12 Absatz 2, nämlich Personen von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, die als des Schutzes unwürdig angesehen werden, um die Glaubwürdigkeit des Schutzsystems zu erhalten<sup>203</sup>, ist es nicht erforderlich, dass der Antragsteller noch strafrechtlich verfolgt oder bestraft wird.<sup>204</sup> Sühne oder Verfolgungshindernisse in den Strafprozessordnungen (z. B. Verbüßung der Strafe, Freispruch aus Mangel an Beweisen, Verjährung oder Amnestie) sind nur in Verbindung mit einem Teil des doppelten Ausschlussziels angemessen<sup>205</sup>, nämlich mit dem Wunsch, Situationen zu vermeiden, in denen sich Personen, die bestimmte schwere Straftaten begangen haben, der strafrechtlichen Verantwortung entziehen können. Das Ziel, Personen von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, die als des Schutzes unwürdig angesehen werden, gilt jedoch auch für Fälle von Sühne oder Strafverfolgungshindernissen. Daher haben diese Punkte keinen Einfluss auf die strittige Frage, ob erwogen werden sollte, der betreffenden Person die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Dessen ungeachtet erlaubt und verpflichtet Artikel 12 Absatz 2, die Straftat in der Vergangenheit und das Verhalten der Person seitdem zu prüfen und dann zu entscheiden, ob sie des Schutzes würdig ist. Unbeschadet früheren Fehlverhaltens kann das Verstreichen eines gewissen Zeitraums in Kombination mit Zeichen der Reue, Wiedergutmachung und Übernahme von Verantwortung für frühere Taten den Befund rechtfertigen, dass ein Ausschluss nicht länger gerechtfertigt ist. Im Falle der früheren Unterstützung terroristischer Aktivitäten beispielsweise kommt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) ein Ausnahmefall in Betracht, wenn der Betroffene sich von den Taten nicht nur distanziert, sondern inzwischen aktiv an der Verhinderung weiterer Terrorakte mitwirkt oder es sich um eine Jahrzehnte zurückliegende „Jugendsünde“ handelt.<sup>206</sup>

Als Vertreter der anderen Seite befand der französische Staatsrat<sup>207</sup>, dass die Ausschlussklausel nicht länger anzuwenden ist, wenn der Antragsteller seine Strafe verbüßt hat. Nach seiner Auffassung spielen noch andere Faktoren eine Rolle, insbesondere die Frage, ob die Straftat nicht mehr geahndet werden muss oder strafbar ist.<sup>208</sup> Zu den relevanten Faktoren gehören die Länge der verbüßten Strafe, die Zeit, die seit der Begehung des Verbrechens oder dem Ende der Strafverbüßung vergangen ist, sowie etwaige Bekundungen von Reue seitens des Betroffenen. Bei der Prüfung der Wirkung einer etwaigen Begnadigung oder Amnestie sollte bedacht werden, ob sie Ausdruck des demokratischen Willens des betreffenden Landes ist und ob die Person auf irgendeine andere Weise zur Rechenschaft gezogen wurde. In allen derartigen Fällen kann die Schwere des Verbrechens noch immer die Anwendung von Artikel 12

<sup>203</sup> Siehe oben: 2.2.1.1 Das Ziel

<sup>204</sup> J. Rikhof, op. cit., FN 124, S. 319f.; siehe Oberstes Gericht (Kanada), Urteil vom 30. Oktober 2014, *Febles gegen Kanada (Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, 2014 SCC 68, [2014] 3 S.C.R. 431, Rdnr. 36.

<sup>205</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 104.

<sup>206</sup> In Betracht gezogen vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 14. Oktober 2008, 10 C 48.07, DE:BVerwG:2008:141008B10C48.07.0, BVerwGE 132, S. 79, Rdnr. 34.

<sup>207</sup> Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 4. Mai 2011, Nr. 320910; allerdings mit der Ausnahme, dass aus dem früher geahndeten Verbrechen keine Gefahr für die Bevölkerung des Aufnahmelandes entsteht. Diese Konzeption, die im Wesentlichen auf eine gegenwärtige oder künftige Gefahr oder ein Risiko abhebt, dürfte mit der Auffassung in *B und D* kaum vereinbar sein; op. cit., FN 7, Rdnr. 101.

<sup>208</sup> J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 104, S. 543f.

rechtfertigen. Dann stellt sich die Frage, ob noch immer davon auszugehen ist, dass der Antragsteller als des Flüchtlingsschutzes unwürdig zu betrachten ist, und ob die Verweigerung der Flüchtlingsanerkennung in seinem Fall mit dem Ziel und Zweck des Ausschlusses aufgrund der vor der Entscheidung über den Asylantrag begangenen Straftat in Einklang steht. Dies müsste unter Heranziehung der angemessenen Kriterien in jedem Einzelfall geprüft werden. Diese Rechtsprechung steht weitgehend in Einklang mit der Position des UNHCR.<sup>209</sup>

---

<sup>209</sup> UNHCR, *Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Absatz 157.

## 3. Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17)

### 3.1 Einleitung

Bei der Abfassung der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG wurde beschlossen, Ausschlussklauseln bezüglich subsidiären Schutzes vorzusehen, die denen der Genfer Konvention ähnlich sind (ein Überblick über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling siehe weiter oben in Abschnitt 2). Das Ergebnis ist Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der AR (Neufassung). Darüber hinaus wurde nach dem 11. September 2001 den in der Genfer Konvention verankerten Ausschlussklauseln eine weitere hinzugefügt, nämlich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass eine Person, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit darstellt, unter anderem wegen Beteiligung an terroristischen Aktivitäten, in der EU um subsidiären Schutz ersucht und ihn dort erhält.<sup>210</sup>

### 3.2 Artikel 17 Absatz 1 - Ausschlussgründe

#### 3.2.1 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a - Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a ist eine Reproduktion von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a für den Bereich des subsidiären Schutzes und entspricht Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention. Er sollte auf die gleiche Weise ausgelegt werden wie Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, da der ihm zugrunde liegende Normzweck der gleiche ist und besagt, dass Menschen, die solche Taten begehen, als des internationalen Schutzes unwürdig gelten (siehe weiter oben 2.2.2). Daher sind die in der Rechtsprechung des EuGH zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung formulierten Grundsätze auch in Fällen des Ausschlusses von der Gewährung subsidiären Schutzes anzuwenden.

#### 3.2.2 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b - Schwere Straftat

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b ist insofern genauso wie Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention aufgebaut, als eine schwere Straftat begangen worden sein muss. Geringfügige Delikte, die mit milden Strafen geahndet werden, können nach dieser Bestimmung kein Ausschlussgrund sein (siehe weiter oben 2.2.3.1 und 2.2.3.2). Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b weicht allerdings in zwei Aspekten von diesen Bestimmungen ab: Erstens umfasst der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung sowohl nichtpolitische als auch politische Straftaten. Zweitens besteht bezüglich der Begehung des/der Verbrechen(s) keine zeitliche oder territoriale Einschränkung. Das bedeutet, dass als Folge solcher Straftaten unabhängig von der Zeit und dem Ort ihrer Begehung die Ausschlussklausel angewandt werden kann.

<sup>210</sup> F. Boggia Cosadia, „Protection subsidiaire et menace à l'ordre public: l'application de la clause d'exclusion de l'article 17(1)(d) de la directive 2004/83/CE du Conseil de l'Union européenne en France“, in V. Chetail und C. Laly-Chevalier (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique de l'exclusion du statut de réfugié* (Bruylant, 2014), S. 122; E. Guild und M. Garlick, „Refugee protection, counter-terrorism and exclusion in the European Union“ in *Refugee Studies Quarterly*, (29 (4) 2010), S. 63; J. Mc Adam, „The European Qualification Directive:“, „The Creation of a Subsidiary Protection Regime“ in *International Journal of Refugee Law* (17, 2005), S. 461.

Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) stellte fest, dass das gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern eine schwere Straftat im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b darstellt. Nach Ansicht dieses Gerichts erfordert eine schwere Straftat ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird. Daran gemessen ist die erwähnte Straftat eine solche von erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, weil sie mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird. Auch die konkrete Tatverwirklichung durch den Kläger war gewichtig, wie an der Verurteilung zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe deutlich wird. Das Gericht wies den Einwand des Klägers zurück, die von ihm begangenen Straftaten lägen weit zurück und es gehe von ihm keine gegenwärtige Gefahr aus. Nach Auffassung des deutschen Gerichts kann ein Antragsteller, der eine schwere Straftat begangen hat, als des Schutzes unwürdig erachtet werden und ist auszuschließen, auch wenn keine Wiederholungsgefahr (mehr) besteht und von dem Ausländer auch sonst keine aktuellen Gefahren für den Aufenthaltsstaat ausgehen.<sup>211</sup>

In Österreich bietet der Verfassungsgerichtshof Orientierung bei der Auslegung des Begriffs des Grades an Schwere, aufgrund dessen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann. In dieser Sache hob der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung des Asylgerichtshofs auf, mit der der von der zuständigen Behörde gewährte subsidiäre Schutz aberkannt worden war. Die Aufhebung erfolgte aufgrund der vom Antragsteller begangenen Diebstähle (Diebstahl, versuchter Diebstahl, Anstiftung bzw. sonstiger Beitrag zum Diebstahl, Unterschlagung, versuchte Entwendung). Der Verfassungsgerichtshof befand, dass die in Artikel 17 verlangte Schwere der Straftat nicht gegeben war. Damit schien der Gerichtshof die Möglichkeit eines Ausschlusses wegen einer erheblichen Zahl minderschwerer Vergehen zurückzuweisen und schränkte so den Anwendungsbereich eines kumulativen Ansatzes in derartigen Fällen ein. Der Antragsteller war zwar wegen der kleineren Vergehen verurteilt worden, jedoch nicht wegen schwererer Straftaten, die eine höhere Strafe bedeutet hätten. Nach Auffassung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und seiner Auslegung von Artikel 17 AR, können nur „schwere Straftaten“ zur Aberkennung des subsidiären Schutzes führen, nicht jedoch mehrere minderschwere Straftaten.<sup>212</sup>

In Frankreich prüfte der Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel) zum einen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Recht auf Asyl, bot aber auch Orientierung bei der Auslegung des Begriffs „schwere Straftat“ zum Zweck des Ausschlusses von der Gewährung subsidiären Schutzes. Er befand, die Schwere einer Straftat, die dazu führen kann, dass eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen wird, könne nur vor dem Hintergrund des französischen Strafrechts geprüft werden. Es sei nur legitim, wenn das Parlament es dem Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, das frühere Nationale Gericht für Asylrecht) überlasse, die praktische Situation des Antragstellers gründlich zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die Handlungen in Anbetracht ihrer Natur, der Umstände, unter denen sie begangen wurden, und der Schwere des Verlustes für die Opfer einen schweren Verstoß gegen das normale Strafrecht darstellen, der einen Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes rechtfertigt.<sup>213</sup> Die Vorgaben im Urteil des Verfassungsrates wurden dann vom Nationalen Gericht für Asylrecht und dem Staatsrat bei der Beurteilung der Schwere einer Straftat in Fällen der Anwendung der einschlägigen Klausel über den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes

<sup>211</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 25. März 2015, 1 C 16.14, DE:BVVerwG:2015:250315U1C16.14.0, Rdnrn. 26ff.

<sup>212</sup> Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 13. Dezember 2011, U 1907/10.

<sup>213</sup> Verfassungsrat (Frankreich), Urteil vom 4. Dezember 2003, concernant la loi n°52-893 du 25 juillet 1952 relative au droit d'asile, Nr. 2003-485 DC.

angewandt. So erachtete beispielsweise der Gerichtshof Finanz- und Wirtschaftsstraftaten nicht als schwere Straftaten, da sie Menschen keinen Schaden zugefügt hätten.<sup>214</sup>

### 3.2.3 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ist ein getreues Abbild von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c. Folglich ist die Auslegung durch den EuGH in seinem Urteil *B und D* maßgeblich (siehe weiter oben 2.2.4).

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud) befand, diese Ausschussklausel müsse restriktiv ausgelegt werden und umfasse nicht alle Menschenrechtsverletzungen. Eine Beteiligung an reinen Informationsgewinnungsaktivitäten könne nicht als Handlung betrachtet werden, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft. In dem fraglichen Fall lebte der Antragsteller, ein kubanischer Staatsangehöriger, in der kommunistischen Tschechoslowakei, wo er als Informant für die kubanische Regierung tätig war. Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht wandte eine relativ hohe Schwelle an, die zeigt, dass er Ausschlussklauseln restriktiv auslegt und anwendet. Seiner Auffassung nach müssen zur Auslösung der Schwelle zur Aktivierung der Ausschussklausel Handlungen aus schweren und fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen bestehen, die einer Verfolgung gleichkommen<sup>215</sup>.

### 3.2.4 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d - Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d greift das Verbot der Zurückweisung in Artikel 33 Absatz 2 Genfer Konvention auf. Diese Bestimmung unterscheidet sich von Artikel 1F der Genfer Konvention. Artikel 1F der Genfer Konvention gilt, ähnlich wie Artikel 12 Absatz 2 der Neufassung der AR, für Personen, die begründete Furcht vor Verfolgung haben, aber aufgrund von in der Vergangenheit begangenen Handlungen keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben. Artikel 33 der Genfer Konvention ist für Personen maßgeblich, die bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden: Sie genießen mit der in Absatz 2 geregelten Ausnahme Schutz nach dem Grundsatz der „Nichtzurückweisung“. Artikel 33 Genfer Konvention war immer als Bestimmung gedacht, die als letztes Mittel herangezogen wird. Auf der einen Seite räumt diese Ausnahme Sicherheitsproblemen im Aufnahmestaat Vorrang vor potenziellen Risiken ein, denen ein anerkannter Flüchtling bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt sein könnte. Auf der anderen Seite verfügen Asylbehörden über einen Ermessensspielraum in polizeilichen und Sicherheitsangelegenheiten, der mit ihrem eigentlichen Auftrag nichts zu tun hat.<sup>216</sup>

Nach der französischen Rechtsprechung ist die Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d auf spezifische Fälle begrenzt, in denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller in Akte internationalen Terrorismus verwickelt war, der organisierten Kriminalität oder des internationalen Drogenhandels oder insbesondere ungeheuerlicher sexueller Übergriffe verdächtigt wurde. Die fraglichen Handlungen können außerhalb des Herkunftslandes des Antragstellers und nach oder vor dem Verlassen seines Landes begangen worden sein. In allen Fällen wurden die geprüften Handlungen im französischen

<sup>214</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 23. Mai 2013, *M.U.*, Nr. 11010862.

<sup>215</sup> Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik) Urteil vom 23. März 2011, *J.S.A. gegen Innenministerium*, 6 Azs 40/2010-70.

<sup>216</sup> F. Boggia Cosadia, op. cit., FN 210, S. 137.

Hoheitsgebiet und/oder im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vor der Einreise des Antragstellers nach Frankreich begangen. Die Bestimmung kann allein oder in Verbindung mit anderen Ausschlussklauseln angewandt werden. Für sich genommen wurde sie gegen einen Kosovaren angewandt, der Straftaten in den Bereichen Drogen- und Menschenhandel begangen und ein langes Vorstrafenregister vorzuweisen hatte.<sup>217</sup> Gegen den Antragsteller hatte es mehrere Strafverfahren im Kosovo und in europäischen Ländern gegeben, und er war in der Schweiz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. In einem anderen Fall ging es um einen türkischen Staatsangehörigen, der an einem Mordversuch in Belgien beteiligt war und später in den Niederlanden wegen „Mord, Drogendelikten, illegalen Waffenbesitzes, Entführung und Rückfallkriminalität“ zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren verurteilt und darüber hinaus in der Türkei wegen Drogenhandel und Geldwäsche strafrechtlich verfolgt wurde. Ferner war er im Schengen-Raum ausgeschrieben.<sup>218</sup> In einem weiteren Fall wurde Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b gegen marokkanische Staatsangehörige angewandt, die an terroristischen Taten und Aktivitäten beteiligt waren, entweder durch Anstiftung zur Begehung solcher Taten und durch Unterstützung der Täter<sup>219</sup> oder durch eher direkte Beteiligung an der Vorbereitung terroristischer Taten.<sup>220</sup> Im ersten Fall war der Antragsteller ein marokkanischer Staatsangehöriger, gegen den ein von Interpol ausgestellter Haftbefehl wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung terroristischer Taten“ und ein Auslieferungsersuchen der marokkanischen Behörden vorlagen, und auch die französischen Behörden waren auf ihn wegen seiner engen Beziehungen zur internationalen dschihadistischen Bewegung, insbesondere zu Al-Qaida, aufmerksam geworden. Im zweiten Fall ging es um einen Antragsteller, der in Frankreich wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Vorbereitung terroristischer Taten“ zu fünf Jahren Haft verurteilt und lebenslang des Landes verwiesen wurde. Auch wenn er seine Strafe verbüßt hatte, galt er doch als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit des Staates in Frankreich.

Im Fall einer nigerianischen Staatsangehörigen, die in Prostitution verwickelt gewesen war, wurde hingegen Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht angewandt, sondern subsidiärer Schutz gewährt. Wegen Straftaten im Bereich Prostitution war sie zu einer Haftstrafe von 12 Monaten verurteilt worden. Danach war es ihr jedoch gelungen, sich von dem Netzwerk zu lösen, und sie hatte in einer Reihe von Strafverfahren gegen das Netzwerk ausgesagt. Ihr Strafmaß galt in Verbindung mit der Art der begangenen Straftaten nicht als ausreichend schwerwiegend, um den Schluss zuzulassen, sie sei eine Gefahr für die öffentliche Ordnung.<sup>221</sup>

### 3.3 Artikel 17 Absatz 2

Bei der Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 gelten die gleichen Grundsätze und Kriterien, wie sie in Artikel 12 Absatz 3 zur individuellen Verantwortlichkeit niedergelegt sind (siehe weiter oben Abschnitt 2.3).

<sup>217</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 29. Juni 2012, *M. A.*, Nr. 10014511.

<sup>218</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. September 2012, *M. M.*, Nr. 10018884.

<sup>219</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 21. April 2011, *M. R.*, Nr. 10014066.

<sup>220</sup> Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Februar 2013, *M. B.*, Nr. 10005048.

<sup>221</sup> Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 1. Februar 2006, *Mme. O.*, Nr. 533907.

### 3.4 Artikel 17 Absatz 3

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn sie Straftaten außerhalb des Geltungsbereichs von Absatz 1 begangen hat. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Ausschlussklausel im Hinblick auf subsidiären Schutz weiter reicht als die die Flüchtlingsanerkennung betreffenden Klauseln. Allerdings müssen auch gemäß der AR (Neufassung) gewisse Kriterien erfüllt sein; so muss vor allem die Straftat vor der Aufnahme im Aufnahmestaat außerhalb dieses Landes begangen worden sein; es muss eine Straftat sein, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird, und der Antragsteller muss aus dem entsprechenden Herkunftsland geflohen sein, um sich der Strafe zu entziehen.

Diese Bestimmung befasst sich mit dem Problem flüchtiger Rechtsbrecher. Straftaten, bei denen nach einer Verurteilung eine Haftstrafe zu verbüßen ist, und die vor der Aufnahme in einem Mitgliedstaat begangen wurden, hätten zur Folge, dass Personen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, wenn die Straftaten bei Begehung in dem betreffenden Mitgliedstaat ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe bestraft würden. Diese Bestimmung gilt allerdings nur, wenn „die Person ihr Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen“. Der eingeschränkte Geltungsbereich dieser Bestimmung wird deutlich an dem Wort „nur“, das darauf hinweist, dass eine Person, die aus verschiedenen Gründen geflohen ist, von denen einer gewesen sein mag, einer Bestrafung zu entgehen, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fällt.



## 4. Verfahrensaspekte

### 4.1 Wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen

#### 4.1.1 Beweismaß

Es dürfte generell Einmütigkeit darüber bestehen, dass das Beweismaß bei der Bestimmung des Ausschlusses weniger verlangt als sowohl der strafrechtliche Standard (zweifelsfrei) als auch der zivilrechtliche Standard (Abwägung von Wahrscheinlichkeiten).<sup>222</sup> Im Hinblick auf den ersten Aspekt wies das Berufungsgericht des Vereinigtes Königreich in *Al-Sirri* gegen Staatssekretär für das Innenministerium<sup>223</sup> ausdrücklich das Argument zurück, es sei der strafrechtliche Standard anzuwenden; in der Folge wurde diese Auffassung vom Obersten Gericht bestätigt.<sup>224</sup> In gewisser Weise hängt die Einschätzung zwar von der jeweiligen Rechtstradition (Common Law oder Bürgerliches Recht) ab, doch wird generell die Ansicht vertreten, die Messlatte liege unterhalb einer Abwägung von Wahrscheinlichkeiten.<sup>225</sup> Es scheint sich zunehmend die Auffassung durchzusetzen, dass es besser ist, einfach die vom Normgeber gewählten Worte so zu verstehen, wie sie sind, und nicht zu versuchen, sie umschreiben zu wollen.<sup>226</sup> In *Al-Sirri* kam das Oberste Gericht zu folgenden Schlüssen:

- i. „Schwerwiegende Gründe“ ist stärker als „stichhaltige Gründe“.
- ii. Die Beweismittel, aus denen diese Gründe abgeleitet werden, müssen „klar und glaubwürdig“ oder „stark“ sein.
- iii. „Prüfen“ ist stärker als „verdächtigen“. Nach Auffassung [des Gerichtshofs] ist es auch stärker als „annehmen“. Es erfordert eine eingehende Beurteilung durch den Entscheider.
- iv. Der Entscheider muss nicht zweifelsfrei oder mit dem im Strafrecht verlangten Maß zufrieden sein.
- v. Es ist nicht erforderlich, nationale Beweismaße stäbe heranzuziehen. Die Umstände, unter denen die Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, und die Art der verfügbaren Beweismittel sind höchst unterschiedlich. Ist es jedoch nach Ansicht des Entscheiders wahrscheinlicher, dass der Antragsteller die fraglichen Verbrechen nicht begangen hat oder sich keine Straftaten hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ist nur schwer vorstellbar, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen sollten, er habe sie begangen oder sie sich zuschulden kommen lassen. In Wirklichkeit dürften kaum in ausreichendem Maße schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller schuldig ist, sofern nicht der Entscheider nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten zu dem Schluss kommt, dass er es ist. Es ist jedoch Aufgabe des Entscheiders, die Worte der Konvention (und der Richtlinie) im Einzelfall anzuwenden.<sup>227</sup>

<sup>222</sup> J.-Y. Carlier und P. d’Huart, „L’exclusion du statut de réfugié: cadre général“, in V. Chetail und C. Laly-Chevalier (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique de l’exclusion du statut de réfugié* (Bruylant, 2014), S. 7-9.

<sup>223</sup> Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 151, Rdnrn. 33f.; siehe ferner Bundesberufungsgericht (Kanada), *Sing gegen Kanada (Minister für Beschäftigung und Einwanderung)*, [2005] FCA 125.

<sup>224</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 75(4).

<sup>225</sup> Siehe Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, op. cit., FN 62, Rdnr. 35; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 18. Januar 2006, Nr. 225091.

<sup>226</sup> Siehe erneut Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 151, Rdnr. 33; Oberstes Gericht (Neuseeland), Urteil vom 20. Oktober 2009, *Tamile X gegen Berufungsbehörde für Flüchtlingsstatusangelegenheiten; Generalstaatsanwalt (Minister für Einwanderung) gegen Y*, [2010] NZSC 107, [2011] 1 NZLR 721.

<sup>227</sup> Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 75.

Nach Auffassung des Berufungsgerichtes des Vereinigten Königreichs dürfte selbst die Abwägung von Wahrscheinlichkeiten durch einen Entscheider vermutlich keinen Rechtsirrtum hervorrufen.<sup>228</sup> Letztendlich spielen auch nationale Verfahrensordnungen bei der Bestimmung des anzuwendenden Standards eine Rolle, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben.

Der sich auf schweizerische Rechtsprechung stützende UNHCR ist der Ansicht, dass „ein Ausschluss nicht eine Feststellung der Schuld im strafrechtlichen Sinne erfordert“, dass aber eine „Abwägung von Wahrscheinlichkeiten eine zu niedrige Schwelle darstellt“.<sup>229</sup>

### 4.1.2 Beweislast

Die Beweislast für die Erfüllung der Ausschlusskriterien liegt beim Staat. Eine Umkehr der Beweislast ist jedoch möglich. Behauptet beispielsweise ein Antragsteller, hoher Funktionär eines Unterdrückungsregimes oder einer Organisation zu sein, die Gewaltverbrechen begeht, kann eine Ausschlussvermutung entstehen.

In Anlehnung an die Entscheidung des EuGH in *B und D* sind zwei Vermutungen legitim:

- Auf der kollektiven Ebene: Die Aufnahme einer Organisation in eine Liste wie die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 enthaltene erlaubt die Feststellung, dass die Vereinigung, der die betreffende Person angehört hat, terroristischer Art ist. Dies ist ein Gesichtspunkt, den die zuständige Stelle zu berücksichtigen hat, wenn sie in einem ersten Schritt prüft, ob die Vereinigung Handlungen begangen hat, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b oder c fallen. Der EuGH wies jedoch darauf hin, dass die Umstände, unter denen eine Organisation in die genannte Liste aufgenommen wurde, nicht mit einer individuellen Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände vergleichbar sind, die jeder Entscheidung, eine Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, vorausgehen muss.<sup>230</sup>

- Auf der individuellen Ebene: Eine staatliche Stelle, die feststellt, dass die betreffende Person eine hervorgehobene Position in einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation innehatte, kann vermuten, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt, jedoch bleibt nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, die betreffende Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen.<sup>231</sup>

### 4.1.3 Strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich

Allgemein herrscht die Ansicht vor, dass der Antragsteller nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein muss.<sup>232</sup> Zu berücksichtigen ist der wesentliche Inhalt der Straftat, und es

<sup>228</sup> Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Juli 2015, *AN (Afghanistan) gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, [2015] EWCA Civ 684; ähnlich Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), *J.S.A. gegen Innenministerium*, op. cit., FN 215; es sei darauf hingewiesen, dass auch das Oberste Gericht von Kanada die Auffassung vertritt, dass der Begriff „aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“ in Artikel 1F der Genfer Konvention weniger strikt ist als der in einem Strafprozess angewandte Begriff, dass er aber mehr als einen einfachen Verdacht verlangt; siehe Oberstes Gericht (Kanada), *Ezokola gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, op. cit., FN 169, Rdnr. 101.

<sup>229</sup> Siehe UNHCR, Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln, Absatz 107.

<sup>230</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 90f.

<sup>231</sup> *Ebenda*, Rdnr. 98.

<sup>232</sup> Bitte beachten Sie, dass ein belgisches Gericht beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht und um Klärung dieser Frage gebeten hat: EuGH, Rechtssache C-573/14, *Commissaire general aux réfugiés et aux apatrides gegen Mostafa Lounani*, EU:T:2015:365; siehe z. B. Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), *Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium*, op. cit., FN 92, Rdnr. 71; Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 15. Oktober 2014, ABRvS 201405219; UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit., FN 103, Rdnr. 149.

ist erforderlich, dass „[...] Beweismittel, die als belastbar erachtet wurden, insgesamt mit den feststehenden und unbestrittenen Grundlagen für eine relevante Form der strafrechtlichen Haftung in Einklang stehen“.<sup>233</sup> Beispielsweise müsste ein Kind strafmündig sein und können Einreden wie Zwang von Belang sein. Damit stellt sich jedoch die Frage nach dem maßgeblichen strafrechtlichen Standard. Wie einige Kommentatoren meinen, müssten die Beweismittel mit den feststehenden und unbestrittenen Grundlagen für eine relevante Form der strafrechtlichen Haftung in Einklang stehen.<sup>234</sup>

In der Rechtsprechung nationaler Gerichte unterstrich beispielsweise das Oberste Verwaltungsgericht (korkein hallinto-oikeus) in Finnland, das Konzept des Ausschlusses von internationalem Schutz müsse von den strafrechtlichen Konzepten des Anklagens und Verurteilens getrennt werden. Es erfordere keine Feststellung der Schuld, kein Strafurteil und keine Anklageerhebung. Der Beweis für einen Verdacht müsse jedoch belastbar, glaubwürdig, überzeugend und ausgeprägter als ein Verdacht oder eine Behauptung sein. In diesem Fall wurde der Antragsteller im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, weil er im Verdacht stand, in Finnland schwere Vergewaltigung begangen zu haben. Sein Fall war an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage übergeben worden, ob Anklage erhoben werden sollte. Das Gericht entschied daher, dies reiche aus, um anhand „stichhaltiger Gründe“ den Verdacht zu haben, dass der Antragsteller eine schwere Straftat begangen hatte und ihn daher vom Schutz auszuschließen.<sup>235</sup>

## 4.2 Individuelle Würdigung

Trotz des niedrigeren Beweismaßes haben die Grundprinzipien des fairen Verfahrens nach wie vor Bedeutung. Es ist klar, dass in jedem Fall eine individuelle Würdigung vorgenommen werden muss und nicht Vermutungen über kollektive Unschuld oder Schuld angestellt werden dürfen.<sup>236</sup> Zu den Arten von Beweismitteln, die Berücksichtigung finden können, gehören beispielsweise Herkunftslandinformationen (COI), Erklärungen des Antragstellers, darunter beispielsweise Geständnisse einer Beteiligung, glaubwürdige Zeugenaussagen, Anklagen vor einem internationalen Gericht und entsprechende Verurteilungen, Verurteilungen durch nationale Gerichte (wobei von der Gewährleistung von Garantien für ein faires Verfahren ausgegangen wird) oder Auslieferungsersuchen. Ob solche Beweismittel zur Beantwortung der Frage herangezogen werden können, ob der Antragsteller individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Handlung trägt, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Antragstellers zu prüfen.<sup>237</sup>

Der EuGH vertrat folgende Auffassung:

Dem Wortlaut dieser Bestimmung der Richtlinie 2004/83 ist zu entnehmen, dass die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats diese Bestimmungen erst

<sup>233</sup> J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 104, S. 536.

<sup>234</sup> *Ebenda.*, S. 536.

<sup>235</sup> Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. Februar 2014, KHO:2014:35 zur Wendung „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten“ und zur Ausschlusschwelle.

<sup>236</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 87. Das Gericht war jedoch bereit, eine Vermutung individueller Verantwortung zu unterstützen, weil es in dem Fall um einen höheren Funktionär einer Organisation ging, die bekannterweise einschlägige Verbrechen begangen hatte (siehe Rdnr. 98). Siehe ferner UNHCR, *Hintergrundvermerk*, op. cit., FN 135, Absatz 35.

<sup>237</sup> Artikel 4 Absatz 3 der Neufassung der AR besagt: „Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, ...“, und daraus folgt, dass die einen Ausschluss betreffenden Fakten in die Prüfung des Antrags einfließen. Wichtig ist ferner, dass sich ein Entscheider bei der Prüfung aller Beweismittel kohärent verhält; so befand z. B. der Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik) in seinem Urteil vom 2. August 2012, *H.R. gegen Innenministerium*, 5 Azs 2/2012-49, die Behörde habe einen Fehler begangen, weil sie einerseits die Aussage des Antragstellers für den Zweck einer Bewertung der Angst vor Verfolgung nicht für glaubwürdig befunden hatte, andererseits aber der Ansicht war, dass die gleiche Aussage (dass nämlich der Antragsteller während des Regimes von Saddam Hussein Angehöriger der irakischen Armee war) ein Beweismittel war, das für einen Ausschluss sprach.

anwenden darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der beiden Ausschlusstatbestände fallen.<sup>238</sup>

Weiter stellte der Gerichtshof fest: „Diese individuelle Verantwortung ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu klären“.<sup>239</sup> Der EuGH bestätigte das Erfordernis einer „individuellen Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände“ in jedem Einzelfall in einem späteren Urteil zu Artikel 24 Absatz 1, in dem er auf seine Entscheidung in *B und D* verwies.<sup>240</sup>

Der österreichische Asylgerichtshof stützte den Ausschluss eines Mitglieds der Taliban, der als Leibwächter eines Talibankommandanten tätig gewesen war, auf die allein auf den Angaben des Antragstellers fußende Vermutung, er habe ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ließ eine Beschwerde des Antragstellers zu, weil es der Entscheidung des Asylgerichtshofes an einer ausreichenden Grundlage fehlte. Der Asylgerichtshof hatte eine Vermutung bezüglich des Vorliegens eines Ausschlussgrundes allein aufgrund der Aussage des Antragstellers angestellt, ohne näher zu untersuchen, welche Aktionen dem Kommandanten des Antragstellers während der Taliban-Herrschaft zuzuschreiben waren. Das untere Gericht hätte es ferner unterlassen, eine Würdigung der Art der Position und der Verantwortlichkeiten des „Leibwächters“ eines Kommandanten im militärischen Gesamtsystem der Taliban vorzunehmen.<sup>241</sup>

<sup>238</sup> *B und D*, op. cit., FN 7, Rdnr. 87.

<sup>239</sup> *Ebenda*, Rdnr. 96.

<sup>240</sup> *H.T.*, op. cit., FN 130, Rdnrn. 84, 86 und 89.

<sup>241</sup> Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 11. Juni 2012, U 1092/11.

# ANHANG A - Ausgewählte einschlägige internationale Bestimmungen

## RÖMISCHES STATUT

### Artikel 5

#### Der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen

Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- (a) das Verbrechen des Völkermords;
- (b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- (c) Kriegsverbrechen;
- (d) das Verbrechen der Aggression (noch nicht in Kraft).

### Artikel 6

#### Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- (c) vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

## Artikel 7

### Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- (a) vorsätzliche Tötung;
- (b) Ausrottung;
- (c) Versklavung;
- (d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- (e) Freiheitsentzug oder sonstige schwere Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- (f) Folter;
- (g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- (h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- (i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- (j) das Verbrechen der Apartheid;
- (k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

2. Im Sinne des Absatzes 1

- (a) bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;
- (b) umfasst „Ausrottung“ die vorsätzliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen - unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten - mit dem Ziel, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;

(c) bedeutet „Versklavung“ die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

(d) bedeutet „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;

(e) bedeutet „Folter“, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

(f) bedeutet „erzwungene Schwangerschaft“ die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie nationale Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;

(g) bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;

(h) bedeutet „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;

(i) bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

3. Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck „Geschlecht“ auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.

## **Artikel 8**

### **Kriegsverbrechen**

1. Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

(a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:

- (i) vorsätzliche Tötung;
- (ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- (iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
- (iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
- (v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
- (vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
- (vii) rechtswidrige Verschleppung oder Versetzung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
- (viii) Geiselnahme.

(b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

- (i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
- (ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;
- (iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
- (iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;



(v) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;

(vi) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;

(vii) der Missbrauch der Parlamentärflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden;

(viii) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet;

(ix) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

(x) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

(xi) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres;

(xii) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;

(xiii) die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist;

(xiv) die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind;

(xv) der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, selbst wenn sie bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen;

(xvi) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;

(xvii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

(xviii) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;

(xix) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist;

(xx) die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die unter Verstoß gegen das internationale Recht des bewaffneten Konflikts ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, vorausgesetzt, dass diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegführung Gegenstand eines umfassenden Verbots und auf Grund einer Änderung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 121 und 123 in einer Anlage dieses Statuts enthalten sind;

(xxi) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;

(xxii) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt;

(xxiii) die Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;

(xxiv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

(xxv) das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind;

(xxvi) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

(c) im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind:

(i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

(ii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;

(iii) Geiselnahme;

(iv) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;

(d) Absatz 2 Buchstabe c findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen;

(e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

(i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

(ii) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

(iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

(iv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

(v) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;

(vi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen darstellt;

(vii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

(viii) die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

(ix) die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten;

(x) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;

(xi) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

(xii) die Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts zwingend geboten ist;

(xiii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

(xiv) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;

(xv) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist.

(f) Absatz 2 Buchstabe e findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Er findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht.

3. Absatz 2 Buchstaben c und e berührt nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

## **Artikel 25**

### **Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit**

1. Der Gerichtshof hat auf Grund dieses Statuts Gerichtsbarkeit über natürliche Personen.

2. Wer ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar.

3. In Übereinstimmung mit diesem Statut ist für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen strafrechtlich verantwortlich, wer

(a) ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist;

(b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet;

(c) zur Erleichterung eines solchen Verbrechens Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;

(d) auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder:

(i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens beziehen, oder

(ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das Verbrechen zu begehen, geleistet werden;

(e) in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords andere unmittelbar und öffentlich zur Begehung von Völkermord aufstachelt;

(f) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn seiner Ausführung darstellt, wobei es jedoch auf Grund von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, nicht zur Tatausführung kommt. Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist auf Grund dieses Statuts für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat.

4. Die Bestimmungen dieses Statuts betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht.

## **Artikel 28**

### **Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter**

Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Grund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt Folgendes:

(a) Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn:

(i) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder auf Grund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begangen oder zu begehen im Begriff waren, und

(ii) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die

Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

(b) In Bezug auf unter Buchstabe a nicht beschriebene Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn:

(i) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

(ii) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

(iii) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

### **Artikel 30**

#### **Subjektive Tatbestandsmerkmale**

1. Sofern nichts anderes bestimmt, ist eine Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich verwirklicht werden.

2. „Vorsatz“ im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn die betreffende Person:

(a) im Hinblick auf ein Verhalten dieses Verhalten setzen will;

(b) im Hinblick auf die Folgen diese Folgen herbeiführen will oder ihr bewusst ist, dass diese im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.

3. „Wissen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet das Bewusstsein, dass ein Umstand vorliegt oder dass im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eine Folge eintreten wird. „Wissentlich“ und „Wissen“ sind entsprechend auszulegen.

### **Artikel 31**

#### **Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

1. Neben anderen in diesem Statut vorgesehenen Gründen für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer zur Zeit des fraglichen Verhaltens

(a) wegen einer seelischen Krankheit oder Störung unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

(b) wegen eines Rauschzustands unfähig ist, die Rechtswidrigkeit oder Art seines Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sofern er sich nicht freiwillig und unter solchen Umständen berauscht hat, unter denen er wusste oder in Kauf nahm, dass er sich infolge des Rausches wahrscheinlich so verhält, dass der Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt wird;

(c) in angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Gut vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Gut drohenden Gefahr steht. Die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar;

(d) wegen einer ihm selbst oder einem anderen unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder einer dauernden oder unmittelbar drohenden Gefahr schweren körperlichen Schadens zu einem Verhalten genötigt ist, das angeblich den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, und in notwendiger und angemessener Weise handelt, um diese Gefahr abzuwenden, sofern er nicht größeren Schaden zuzufügen beabsichtigt als den, den er abzuwenden trachtet. Eine solche Gefahr kann entweder:

(i) von anderen Personen ausgehen; oder

(ii) durch andere Umstände bedingt sein, die von ihm nicht zu vertreten sind.

2. Der Gerichtshof entscheidet über die Anwendbarkeit der in diesem Statut vorgesehenen Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die anhängige Sache.

3. Bei der Verhandlung kann der Gerichtshof einen anderen als die in Absatz 1 genannten Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht ziehen, sofern dieser aus dem anwendbaren Recht nach Artikel 21 abgeleitet ist. Das entsprechende Verfahren ist in der Verfahrens- und Beweisordnung festzulegen.

## **Artikel 32**

### **Tat- oder Rechtsirrtum**

1. Ein Tatirrtum ist nur dann ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufweist.

2. Ein Rechtsirrtum im Hinblick auf die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, ist kein Grund

für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ein Rechtsirrtum kann jedoch ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufhebt oder wenn die in Artikel 33 genannten Umstände vorliegen.

### **Artikel 33**

#### **Anordnungen Vorgesetzter und gesetzliche Vorschriften**

1. Die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, enthebt den Täter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es sei denn:

(a) der Täter war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten;

(b) der Täter wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist; und

(c) die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig.

2. Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Sinne dieses Artikels offensichtlich rechtswidrig.

### **Charta der Vereinten Nationen**

#### **Artikel 1**

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.



## Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.
6. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

# ANHANG B - Entscheidungsbäume

## Vorbemerkungen

Die nachstehend abgebildeten Entscheidungsbäume sollen Mitgliedern von Gerichten in Fällen Hilfestellung bieten, in denen über die Anwendung von Ausschlussklauseln entschieden wird. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Ausschlussgründe bis zu einem gewissen Grad überschneiden können. In einem bestimmten Fall kann möglicherweise mehr als ein Ausschlussgrund angewandt werden, entweder auf verschiedene Handlungen oder Straftaten oder im Hinblick auf das gleiche Verhalten, das beispielsweise eine schwere nichtpolitische Straftat sowie Handlungen darstellen kann, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Dies sollten Mitglieder von Gerichten bei der Verwendung dieser Entscheidungsbäume bedenken.

Folgende allgemeine Erwägungen gelten für alle Entscheidungsbäume:

- Weisen die Fakten des Falls nicht darauf hin, dass die maßgeblichen Handlungen während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, kann nicht von „Kriegsverbrechen“ gesprochen werden.
- Weisen die Fakten des Falls nicht darauf hin, dass die maßgeblichen Handlungen während eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen wurden, kann nicht von „Verbrechen gegen den Frieden“ gesprochen werden.
- War der Antragsteller zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung, mit der er in Verbindung gebracht wird, noch nicht strafmündig, können keine Ausschlussklauseln angewandt werden.

### Artikel 12 - Flüchtlingsschutz

<b>Artikel 12 Absatz 1 AR</b> Artikel 12 Absatz 1 befasst sich mit Personen, die von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind, da sie keinen Flüchtlingsschutz benötigen. Er besteht aus zwei Unterabsätzen, die voneinander unabhängig geprüft werden können.	
<b>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AR</b>	
<b>A. Genießt der Antragsteller bereits Schutz gemäß Artikel 1D der Genfer Konvention durch das UNRWA / Organisationen oder Institutionen der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR?</b>	
	1. Hatte der Antragsteller im gesamten Zeitraum zwischen Juni 1946 und Mai 1948 seinen <b>gewöhnlichen Aufenthalt</b> in Palästina <b>und</b> hat er als Ergebnis des Konflikts von 1948 <b>sowohl sein Heim als auch seine Existenzgrundlage</b> verloren <b>oder</b> war er als Ergebnis des Konflikts von 1967 <b>auf Dauer vertrieben</b> ?

<b>UND</b>	
	<p>2. Hat der Antragsteller tatsächlich Beistand des UNRWA <b>in Anspruch</b> genommen?</p> <p>a. Es sollte ein Nachweis der Registrierung beim UNRWA vorliegen;</p> <p>b. Liegt ein solcher Registrierungsnachweis nicht vor, kann der Antragsteller auf anderem Wege einen <b>Nachweis des erhaltenen Beistands</b> erbringen.</p>
<b>UND</b>	
	<p>3. Wurde ein solcher Schutz „aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“?</p> <p>a. <b>Besteht das UNRWA noch</b> oder ist es in der Lage, in seinem Einsatzgebiet seinen Auftrag zu erfüllen?</p> <p>b. War der Antragsteller <b>gezwungen</b>, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen? (z. B.: Sein Leben war in Gefahr und die Agentur konnte nicht garantieren, dass seine Lebensbedingungen in diesem Gebiet den Zielen der Agentur entsprechen konnten)</p> <p>c. Wäre es für den Antragsteller möglich, in ein Mandatsgebiet des UNRWA zurückzukehren und sich wieder unter Schutz zu stellen?</p>
<b>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AR</b>	
<b>B. Steht der Antragsteller bereits unter dem Schutz der zuständigen Behörden seines Aufenthaltslandes?</b>	
	<p>1. Genießt der Antragsteller „Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der <b>Staatsangehörigkeit</b> dieses Landes verknüpft sind“?</p> <p>a. Ist der Antragsteller zumindest gegen <b>Abschiebung und Ausweisung</b> aus dem Aufenthaltsland geschützt?</p> <p>b. Genießt der Antragsteller während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Landes <b>Freizügigkeit</b>?</p> <p>Dazu sollte auch das Recht gehören, das Land zu verlassen und wieder dorthin einzureisen.</p> <p>c. Kann bei diesem Schutzniveau davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller <b>wirksam geschützt</b> ist und daher nicht als Flüchtling angesehen werden kann?</p>
<b>UND</b>	
	<p>2. Hat der Antragsteller in einem Land tatsächlich <b>Wohnsitz</b> genommen?</p> <p>a. Ist der Antragsteller nachweislich <b>nicht nur auf der Durchreise</b> oder auf Besuch bei jemandem?</p> <p>b. Hat der Antragsteller auf glaubwürdige Weise mit Blick auf seine persönlichen Interessen und/oder die seiner Familie <b>dauerhaften Aufenthalt</b> genommen?</p>
<b>C. Ausschluss vom Flüchtlingsschutz</b>	
<p>Sind die in Abschnitt A aufgeführten kumulativen Kriterien erfüllt, ist der Antragsteller nicht vom Schutz durch Gewährung der Flüchtlingseigenschaft abhängig, da er bereits den Schutz der Vereinten Nationen genießt.</p> <p>Sind die in Abschnitt B aufgeführten kumulativen Kriterien erfüllt, ist der Antragsteller nicht vom Schutz durch Gewährung der Flüchtlingseigenschaft abhängig, da er bereits den Schutz des Aufenthaltslandes genießt.</p> <p>Das Ergebnis lautet in beiden Fällen, dass der Antragsteller vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen werden kann.</p>	

<b>Artikel 12 Absatz 2 AR</b>	
Artikel 12 Absatz 2 befasst sich mit Personen, die von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind, weil sie als dieses Schutzes unwürdig erachtet werden. Die drei Unterabsätze in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c sind nicht hierarchisch zu verstehen. Je nach dem gegebenen Sachverhalt muss bestimmt werden, welcher Unterabsatz herangezogen wird. Es kann gleichzeitig mehr als ein Unterabsatz herangezogen werden.	
<b>Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR</b>	
<b>A. Es ist zu prüfen, ob der Sachverhalt des Falles möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hindeutet, die internationale Verbrechen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR darstellen.</b>	
	1. Umfasst der Sachverhalt einen <b>internationalen bewaffneten Konflikt</b> ?
	2. Wenn nicht, können Verbrechen gegen den Frieden ausgenommen werden.
	3. Wenn ja, muss die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a „ <b>Verbrechen gegen den Frieden</b> “ erwogen werden.
	a. Standen die fraglichen Handlungen in Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines <b>Angriffskrieges</b> oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Abkommen oder Zusagen verstößt?
	<b>und</b>
	b. Hatte die betreffende Person eine <b>Machtstellung</b> in einem Staat inne?
	4. Gehören zum Sachverhalt Handlungen, die während eines <b>bewaffneten Konflikts</b> stattfanden?
	5. Wenn nicht, können Kriegsverbrechen ausgenommen werden.
	6. Wenn ja, muss die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a „ <b>Kriegsverbrechen</b> “ erwogen werden.
	a. Bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt ein bewaffneter Konflikt, und wenn ja, handelte es sich um einen internationalen oder einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt?
	Im Fall internationaler bewaffneter Konflikte sollte die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a „ <b>Verbrechen gegen den Frieden</b> “ erwogen werden.
	b. Bestand eine <b>funktionale Verknüpfung (Nexus)</b> zwischen den fraglichen Handlungen und dem bewaffneten Konflikt?
	c. Für den Fall, dass ein Nexus bestand, entsprechen die fraglichen Handlungen der <b>Definition eines Kriegsverbrechens nach den geltenden internationalen Standards und der Rechtsprechung</b> (insbesondere: IStGH-Statut (siehe auch <i>Verbrechenselemente</i> ), Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977, IStGHJ-Statut, IStGHR-Statut)?
	7. Fallen die fraglichen Handlungen unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a - „ <b>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b> “?
	a. Fallen die fraglichen Handlungen unter die Definition der zugrunde liegenden <b>schweren Straftaten</b> in Artikel 7 des IStGH-Statuts?
	<b>und</b>
	b. Sind die fraglichen Handlungen im Rahmen eines <b>ausgedehnten oder systematischen Angriffs</b> gegen eine Zivilbevölkerung geschehen?

**B. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?**

1. Erfüllt im Lichte der einschlägigen Definitionen des/der fraglichen Verbrechen(s) und je nach der Art der individuellen Verantwortung das Verhalten der betreffenden Person die Anforderungen an **actus reus** und **mens rea**?
  - a. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung als **Täter** der fraglichen Verbrechen?
  - b. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung für die Begehung von Verbrechen **durch andere Personen**, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a fallen?

Diese Fragen beziehen sich auf „Personen, die andere zu den in Artikel 12 Absatz 2 AR genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“. Dazu könnte die Planung, Anordnung, Aufforderung, Anstiftung oder anderweitige Herbeiführung der Begehung der Straftat durch eine andere Person gehören, oder ein Beitrag hierzu durch Beihilfe oder auf der Grundlage der Vereinbarung zu einem Verbrechen.

- c. Sind die Umstände so, dass bei der Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale ggf. der Frage nachgegangen werden sollte, ob eine **individuelle Verantwortung verneint werden** kann, z. B. wegen fehlender geistiger Befähigung, eines unfreiwilligen Rausches oder Unreife?

Wird befunden, dass einer der drei unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a aufgezählten Ausschlussgründe zutrifft und anzuwenden ist, und sind die Kriterien für die Feststellung individueller Verantwortung erfüllt, sollte ein Ausschluss des Antragstellers ernsthaft erwogen werden. Auch wenn eine Vermutung individueller Verantwortung in Situationen gilt, in denen ausreichend Informationen vorliegen, um sagen zu können, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, sollten doch den Einzelfall betreffende Beweismittel geprüft und sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, die Vermutung zu widerlegen.

2. Könnte für den Fall, dass die Anforderungen an objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale auf andere Weise erfüllt werden, einer der folgenden Faktoren den Antragsteller von seiner persönlichen Verantwortung **entlasten**?
  - a. Selbstverteidigung (oder Verteidigung anderer);
  - b. Anordnungen von Vorgesetzten;

Bitte beachten Sie, dass diese Einrede **nicht bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (Artikel 33 Absatz 2 des Römischen Statuts) **gilt**.

- c. Einrede des Zwangs der der Nötigung.

**Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b AR**

**C. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die schwere nichtpolitische Straftaten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b darstellen?**

1. Wurden die fraglichen Handlungen „**außerhalb des Aufnahmelandes**“ und „**bevor die Person als Flüchtling aufgenommen wurde**“ begangen, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft?

Wenn nicht, sind Handlungen, die im Asylland und nach der Aufnahme der Person begangen wurden, kein Anlass für einen Ausschluss gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b.

	<p>2. Wenn ja, stellen die fraglichen Handlungen dann ein <b>Verbrechen</b> gemäß internationalen Standards dar?</p> <p>a. Kann von den fraglichen Handlungen gesagt werden, dass sie in den <b>meisten Rechtsordnungen</b> (einschließlich der des Herkunftslandes und der des Landes, in dem der Asylantrag geprüft wird) als Straftaten gelten?</p> <p>b. Gelten die fraglichen Handlungen gegebenenfalls gemäß <b>transnationalen strafrechtlichen Standards</b> als Straftaten?</p>
	<p>3. Stellen die fraglichen Handlungen eine <b>schwere Straftat</b> gemäß internationalen Standards dar?</p> <p>a. Handelt es sich bei der Handlung um ein <b>vorsätzliches Kapitalverbrechen</b> oder eine <b>schwerwiegende strafbare Handlung</b>?</p> <p>b. Mit Hilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, ist die <b>Schwere</b> der Straftat festzustellen:</p> <p><b>Art</b> der Handlung (Schwere des verursachten Schadens, entstandener Schaden);  <b>Grad an Gewalt</b> und eingesetzte Methoden (z. B. Einsatz von Gewalt oder einer tödlichen Waffe);  die <b>Form des Verfahrens</b>, mit dem in den meisten Rechtsordnungen das Verbrechen strafrechtlich verfolgt wird;  die <b>Art und Dauer</b> der im Gesetz in den meisten Rechtsordnungen vorgesehenen Strafe (mögliche Höchststrafe);  ggf. die <b>Dauer der verhängten Strafe</b>.</p> <p>Diese Liste ist nicht als erschöpfend zu betrachten; bei Bedarf können noch weitere Kriterien geprüft werden.</p>
	<p>4. Gilt die Straftat als schwere Straftat, kann dann von ihr gesagt werden, sie sei <b>„nichtpolitischer“</b> Art?</p> <p>a. Welches sind die vorherrschenden <b>Motive</b> für die Begehung der fraglichen Handlung?</p> <p>i. Wurde die Handlung vorrangig aus persönlichem Gewinnstreben oder aus einem <b>überwiegend persönlichen Motiv</b> (Eifersucht, Wut usw.) begangen?</p> <p>ii. Gab es ein vorwiegend <b>politisches Motiv</b>?</p> <p>Besteht keine eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Ziel, überwiegen nichtpolitische Beweggründe</p> <p>b. Welcher <b>Art</b> war die Straftat?</p> <p>Hier ist zu bedenken, dass insbesondere grausame Aktionen und abscheuliche Verbrechen, selbst wenn sie zur Verfolgung eines angeblich politischen Ziels begangen wurden, als schwere nichtpolitische Straftaten eingeordnet werden können. Des Weiteren müssen Terrorakte, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten angesehen werden.</p> <p>Die Verknüpfung zwischen der Straftat und dem angeblich politischen Motiv muss festgestellt werden.</p> <p>i. War die Straftat <b>geeignet</b>, dem angeblich politischen Ziel näher zu kommen?</p> <p>ii. Wurde die Handlung während eines <b>Staatsstreichs</b> oder damit zusammenhängenden Aktionen begangen?</p> <p>iii. Bestanden in dem Land oder der Region seinerzeit gewisse <b>Bedingungen</b>, die auf den (nicht-)politischen Charakter der Straftat hinweisen würden (z. B. repressives Regime, keine anderen Formen der Teilhabe am politischen Prozess)?</p>

	<p>c. Welche <b>Methoden</b> wurden zur Begehung des Verbrechens eingesetzt und welche Art von Schaden wurde verursacht? Kann man davon sprechen, dass das Verbrechen in einem <b>angemessenen Verhältnis</b> zum politischen Ziel stand?</p> <p>i. Hat das Verbrechen den Tod von Zivilpersonen verursacht oder ihnen schweren Schaden zugefügt?</p> <p>ii. Handelte es sich bei den fraglichen Handlungen um „<b>besonders grausame Aktionen</b>“, die als in keinem angemessenen Verhältnis zum politischen Ziel stehend betrachtet werden könnten?</p> <p>Zu prüfen wäre unter Umständen auch, ob die angeblichen politischen Ziele, die mit der Begehung des Verbrechens erreicht werden sollten, als mit den Menschenrechtsgrundsätzen in Einklang stehend gelten können. Diese Meinung wird jedoch nicht überall geteilt.</p>
<p><b>D. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?</b></p>	
	<p>1. Erfüllt im Lichte der einschlägigen Definitionen des/der fraglichen Verbrechen(s) und je nach der Art der individuellen Verantwortung das Verhalten der betreffenden Person die Anforderungen an <b>actus reus</b> und <b>mens rea</b>?</p> <p>a. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung als <b>Täter</b> der fraglichen Verbrechen?</p> <p>b. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung für die Begehung von Verbrechen <b>durch andere Personen</b>, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fallen?</p> <p>Diese Fragen beziehen sich auf „Personen, die andere zu den in Artikel 12 Absatz 2 AR genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“. Dazu könnte die Planung, Anordnung, Aufforderung, Anstiftung oder anderweitige Herbeiführung der Begehung der Straftat durch eine andere Person gehören, oder ein Beitrag hierzu durch Beihilfe oder auf der Grundlage der Verabredung zu einem Verbrechen.</p> <p>c. Sind die Umstände so, dass bei der Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale ggf. der Frage nachgegangen werden sollte, ob eine <b>individuelle Verantwortung verneint werden</b> kann, z. B. wegen fehlender geistiger Befähigung, eines unfreiwilligen Rausches oder Unreife?</p>
<p>Wird befunden, dass einer der drei unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b aufgezählten Ausschlussgründe zutrifft und anzuwenden ist, und sind die Kriterien für die Feststellung individueller Verantwortung erfüllt, sollte ein Ausschluss des Antragstellers ernsthaft erwogen werden. Auch wenn eine Vermutung individueller Verantwortung in Situationen gilt, in denen ausreichend Informationen vorliegen, um sagen zu können, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, sollten doch den Einzelfall betreffende Beweismittel geprüft und sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, die Vermutung zu widerlegen.</p>	

	<p>2. Könnte für den Fall, dass die Anforderungen an objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale auf andere Weise erfüllt werden, einer der folgenden Faktoren den Antragsteller von seiner persönlichen Verantwortung <b>entlasten</b>?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Selbstverteidigung (oder Verteidigung anderer);</li> <li>b. Anordnungen von Vorgesetzten;</li> <li>c. Einrede des Zwangs oder der Nötigung;</li> <li>d. Sühne.</li> </ol> <p>Beachten Sie bitte, dass über die Anwendung des Konzepts der Sühne noch nicht endgültig entschieden wurde. Wegen der abweichenden Rechtsprechung in den einzelnen Ländern ist dieses Element sorgfältig zu bedenken.</p>
<p><b>Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c AR</b></p>	
<p><b>E. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die Handlungen darstellen, die im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen?</b></p>	
	<p>1. Verfügen die fraglichen Handlungen über die erforderliche <b>internationale Dimension</b>?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sind die fraglichen Handlungen in der Lage, den internationalen <b>Frieden und die internationale Sicherheit</b> oder freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu berühren?</li> </ol>
	<p>2. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die aufgrund ihrer Art und ihrer Schwere in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Stellen die fraglichen Handlungen <b>schwere und anhaltende</b> Menschenrechtsverletzungen dar?</li> <li>b. Sind die fraglichen Handlungen von der internationalen Gemeinschaft als „<b>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen</b>“ bezeichnet worden, z. B. in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und/oder der Generalversammlung?</li> <li>c. Stellen die fraglichen Handlungen Akte des <b>Terrorismus</b> gemäß internationalen Standards dar?</li> </ol>



**F. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?**

1. Erfüllt im Lichte der einschlägigen Definitionen des/der fraglichen Verbrechen(s) und je nach der Art der individuellen Verantwortung das Verhalten der betreffenden Person die Anforderungen an **actus reus** und **mens rea**?
  - a. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung als **Täter** der fraglichen Verbrechen?
  - b. Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung für die Begehung von Verbrechen **durch andere Personen**, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b fallen?

Diese Fragen beziehen sich auf „Personen, die andere zu den in Artikel 12 Absatz 2 AR genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“. Dazu könnte die Planung, Anordnung, Aufforderung, Anstiftung oder anderweitige Herbeiführung der Begehung der Straftat durch eine andere Person gehören, oder ein Beitrag hierzu durch Beihilfe oder auf der Grundlage der Verabredung zu einem Verbrechen.

- c. Sollte bei der Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale ggf. der Frage nachgegangen werden, ob die Umstände so sind, dass eine **individuelle Verantwortung verneint werden** kann, z. B. wegen fehlender geistiger Befähigung, eines unfreiwilligen Rausches oder Unreife?

Wird befunden, dass einer der drei unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c aufgezählten Ausschlussgründe zutrifft und anzuwenden ist, und sind die Kriterien für die Feststellung individueller Verantwortung erfüllt, sollte ein Ausschluss des Antragstellers ernsthaft erwogen werden.

Auch wenn eine Vermutung individueller Verantwortung in Situationen gilt, in denen ausreichend Informationen vorliegen, um sagen zu können, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, sollten doch den Einzelfall betreffende Beweismittel geprüft und sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, die Vermutung zu widerlegen.

2. Könnte für den Fall, dass die Anforderungen an objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale auf andere Weise erfüllt werden, einer der folgenden Faktoren den Antragsteller von seiner persönlichen Verantwortung **entlasten**?
  - a. Selbstverteidigung (oder Verteidigung anderer);
  - b. Anordnungen von Vorgesetzten;
  - c. Einrede des Zwangs oder der Nötigung;
  - d. Sühne.

Beachten Sie bitte, dass über die Anwendung des Konzepts der Sühne noch nicht endgültig entschieden wurde. Wegen der abweichenden Rechtsprechung in den einzelnen Ländern ist dieses Element sorgfältig zu bedenken.

## Artikel 17 - Subsidiärer Schutz

<b>Artikel 17 AR</b>	
Artikel 17 befasst sich mit Personen, die von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen sind, weil sie als dieses Schutzes unwürdig erachtet werden.	
<b>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR</b>	
	Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden.
<b>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b AR</b>	
<b>A. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die schwere Straftaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b darstellen?</b>	
	1. Wurden die Handlungen im <b>Herkunftsland</b> , in einem <b>Drittland</b> oder im <b>Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes</b> begangen?
	2. Handelt es sich bei der fraglichen Handlung um eine <b>Straftat</b> ? a. Handelt es sich bei der fraglichen Handlung in zahlreichen Rechtsordnungen um eine <b>Straftat</b> ? b. Gelten die fraglichen Handlungen gegebenenfalls gemäß <b>transnationalen strafrechtlichen Standards</b> als Straftaten?
	3. Handelt es sich bei den fraglichen Handlungen um eine <b>schwere Straftat</b> ? a. Handelt es sich bei der Handlung um ein <b>vorsätzliches Kapitalverbrechen</b> oder eine <b>schwerwiegende strafbare Handlung</b> ? b. Mit Hilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, ist die Schwere der Straftat festzustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Art</b> der Handlung (Schwere des verursachten Schadens, entstandener Schaden); Grad der Gewalt und eingesetzte Methoden (z. B. Einsatz von Gewalt oder einer tödlichen Waffe);</li> <li>• die <b>Form des Verfahrens</b>, mit dem in den meisten Rechtsordnungen das Verbrechen strafrechtlich verfolgt wird;</li> <li>• die <b>Art und Dauer</b> der im Gesetz in den meisten Rechtsordnungen vorgesehenen <b>Strafe</b> (mögliche Höchststrafe);</li> <li>• ggf. die <b>Dauer</b> der verhängten Strafe.</li> </ul> <p>Diese Liste ist nicht als erschöpfend zu betrachten; bei Bedarf können noch weitere Kriterien geprüft werden.</p> c. Enthält das nationale Recht <b>spezifische Merkmale oder Vorgaben</b> zur Beurteilung der Schwere der Straftat?
<b>B. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?</b>	
	Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 12 Absatz 2 anzuwenden.
<b>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c AR</b>	
	Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c anzuwenden.
<b>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR</b>	
Dieser zusätzliche Ausschlussgrund, den es nur beim Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gibt, verlangt eine Beantwortung der Frage, ob der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Aufnahmestaats darstellt.	

<p><b>A. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise darauf hin, dass der Antragsteller im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält“?</b></p>	
	<p>1. Welcher Art sind die vom Antragsteller im <b>Herkunftsland</b>, in einem <b>Drittland</b> <i>und</i> im Hoheitsgebiet des <b>Aufnahmelandes</b> begangenen Handlungen und Straftaten?</p>
	<p>2. Welcher Art sind die vom Antragsteller <b>vor</b> <i>und</i> <b>nach</b> dem Verlassen seines Herkunftslandes begangenen Handlungen und Straftaten?</p>
	<p>3. Welches ist die potenzielle <b>Gefahr für die Allgemeinheit</b> und/oder für die <b>Sicherheit</b> des Aufnahmestaats?  Dieses Element ist mit Hilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, zu würdigen:  der kriminelle <b>Charakter</b> und die <b>Schwere</b> der begangenen Handlungen;  die <b>Verantwortung</b> des Antragstellers für die Handlungen;  das <b>mögliche Strafverfahren</b> gegen den Antragsteller, einschließlich der Art und Schwere der verhängten Strafe;  das <b>Datum</b>, an dem die Handlungen stattfanden;  möglicher <b>Wiederholungscharakter</b> der Handlungen und Straftaten.</p>
	<p>4. Besteht eine <b>funktionale Verknüpfung</b> (Nexus) zwischen der Anwesenheit des Antragstellers im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats und der möglicherweise bestehenden Gefahr?</p> <p>a. Welcher <b>Art</b> war das <b>Verhalten des Antragstellers</b> nach den begangenen Handlungen und/oder dem aufgrund dieser Handlungen verhängten Urteil (z. B. Strafe verbüßt, Strafnachlass wegen guter Führung, Einhaltung der Verpflichtungen bei einer Freilassung auf Bewährung usw.)?</p> <p>b. Unter welchen <b>Umständen</b> reiste der Antragsteller in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ein (z. B. als Flüchtling)?</p> <p>c. Wie <b>handelte und verhielt</b> sich der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes?</p> <p>d. Hat der Entscheider eine <b>zukunftsorientierte Prognose</b> darüber abgegeben, ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Aufnahmelandes darstellt?</p>
<p><b>Artikel 17 Absatz 2 AR</b></p>	
	<p>Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 12 Absatz 3 anzuwenden.</p>
<p><b>Artikel 17 Absatz 3 AR</b></p>	
<p><b>A. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die unter Artikel 17 Absatz 1 fallen?</b></p>	
<p><b>B. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 nicht erfüllt, ist Folgendes (kumulativ) zu prüfen:</b></p>	
	<p>1. Hat der Antragsteller eine oder mehrere <b>Straftaten begangen</b>?</p>
	<p>2. Wurden die Straftaten <b>außerhalb</b> des Aufnahmelandes begangen?</p>
	<p>3. Wurden die Straftaten <b>vor</b> der Aufnahme im Aufnahmeland begangen?</p>

	4. Würden die fraglichen Straftaten <b>mit einer Freiheitsstrafe belegt</b> , wenn sie im Aufnahmeland begangen worden wären?
	5. Aus welchem Grund hat der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen? a. War es <b>nur</b> , um einer Bestrafung wegen der begangenen Straftaten zu entgehen? b. War es aus <b>verschiedenen</b> anderen Gründen?

# ANHANG C - Methodik

## Methodik für die berufliche Fortbildung von Mitgliedern von Gerichten

### Hintergrund und Einführung

In Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung<sup>242</sup> (nachstehend „die Verordnung“) heißt es, dass die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten einrichtet und das Schulungsangebot fortentwickelt. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Mit dem Ziel der Förderung besserer Qualitätsstandards und einheitlicher Entscheidungen in der gesamten EU und im Einklang mit seinem gesetzlichen Auftrag bietet das EASO in zweifacher Hinsicht Unterstützung für Schulungen, nämlich mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Fortbildungsmaterial und der Organisation von Fortbildungsaktivitäten. In der vorliegenden Methodik legt das EASO die Verfahren dar, nach denen seine Fortbildungsaktivitäten durchgeführt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält sich das EASO strikt an die 2013 angenommenen Konzepte und Grundsätze für die Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten.<sup>243</sup> Im Anschluss an eine Konsultation des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten wurden an dieser Methodik einige Änderungen vorgenommen, damit sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen besser gerecht wird.

### Fortbildungsprogramm

**Inhalt und Geltungsbereich** - Im Einklang mit dem in der Verordnung formulierten gesetzlichen Auftrag und in Zusammenarbeit mit Gerichten verabschiedet das EASO ein Fortbildungsprogramm, mit dem Mitgliedern von Gerichten ein vollständiger Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) vermittelt werden soll. In den Diskussionen während der jährlichen Koordinierungs- und Planungssitzung des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten im Dezember 2014 und auch danach wurde deutlich, dass der Begriff „Programm“ nicht genau die Palette der zu entwickelnden Materialien abdeckte und auch den besonderen Anforderungen der Zielgruppe nicht ganz gerecht wurde. Daher wurde nach einer Befragung von Mitgliedern des Netzwerks die Terminologie geändert. Künftig wird also die Rede sein von der **EASO-Fortbildungsreihe (Professional Development Series)** für Mitglieder von Gerichten (**EASO-PDS**). Die Reihe soll unter anderem eine gewisse Anzahl **rechtlicher Analysen** umfassen, zu denen wiederum die entsprechenden Leitfäden für die **Leiter von Fortbildungsseminaren für Richter** („Leitfäden für Seminarleiter“) verfasst werden sollen. In der ersten Kategorie von Dokumenten sollen inhaltliche Aspekte der Thematik aus richterlicher Perspektive behandelt werden, während die zweite

<sup>242</sup> Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (nachstehend „die Verordnung“). Abrufbar im Internet (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:0028:DE:PDF>).

<sup>243</sup> Vermerk zur Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten der Mitgliedstaaten, 21. August 2013.

Kategorie denjenigen Hilfestellung bieten soll, die mit der Organisation und Durchführung von Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen betraut sind.

Der inhaltlichen Einzelheiten des Programms [heute: der Reihe] sowie die Reihenfolge, in der die Kapitel ausgearbeitet werden sollen, wurde nach einer Bedarfsermittlung festgelegt, die in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk der Gerichte („EASO-Netzwerk“) vorgenommen wurde; diesem Netzwerk gehören derzeit die nationalen Kontaktstellen des EASO in den Gerichten der Mitgliedstaaten, der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die beiden Verbände an, mit denen das EASO einen formellen Briefwechsel unterhält, nämlich die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und die Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ). Ferner werden bei Bedarf noch andere Partner konsultiert, darunter das UNHCR, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), das Europäische Netz für justizielle Ausbildung (EJTN) und die Europäische Rechtsakademie (ERA). Das Ergebnis dieser Übung wird auch in den jährlichen Arbeitsplan des EASO einfließen, der auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO verabschiedet wird. Unter Berücksichtigung des vom EASO-Netzwerk übermittelten Bedarfs, der Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung und des Grades an Abweichungen in der Auslegung maßgeblicher Bestimmungen und Entwicklungen in diesem Bereich werden in Anlehnung an die mit den Beteiligten vereinbarte Struktur Schulungsmaterialien entwickelt.

In der Zwischenzeit hat es eine Reihe von Ereignissen gegeben, aufgrund derer eine Neubewertung sowohl der Kapitelliste als auch der Reihenfolge erforderlich geworden ist, in der die Themen abgearbeitet werden sollen. So wurde unter anderem mit der Arbeit an bestimmten Kapiteln begonnen, teilweise wurde die Arbeit auch bereits abgeschlossen (subsidiärer Schutz - Artikel 15 Buchstabe c AR und Ausschluss). Ferner wurden andere Kapitel, die auf der ursprünglichen Liste standen, zur Fertigstellung im Rahmen eines Vertrags zwischen dem EASO und IARLJ-Europe über die Erarbeitung von Fortbildungsmaterialien zu bestimmten Kernthemen<sup>244</sup> vorgesehen. Auf diese Weise sollte die Ausarbeitung der Materialien beschleunigt werden; die Mitglieder des EASO-Netzwerks sind weiterhin in die Arbeiten eingebunden, denn sie erhalten Gelegenheit, sich zu Entwürfen des in der Entwicklung befindlichen Materials zu äußern. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es angebracht, diese Methodik neu zu bewerten. Um besser prognostizieren zu können, wie die verbleibenden Kapitel behandelt werden, und um einen zuverlässigeren Fahrplan für die Zukunft zu haben, wurde im Herbst 2015 eine Neubewertung vorgenommen, in deren Verlauf Mitglieder des EASO-Netzwerks von Mitgliedern der Gerichte eine Stellungnahme dazu abgaben, in welcher Reihenfolge an den Kapiteln gearbeitet werden soll.

#### **Bisher wurden fertiggestellt:**

- Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)

#### **In der Erarbeitung durch IARLJ-Europe im Rahmen eines Vertrags mit dem EASO:**

- Einführung in das GEAS
- Anspruch auf internationalen Schutz

<sup>244</sup> Bei diesen Kernthemen handelt es sich um rechtliche Analysen zu folgenden Aspekten: Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem; Anspruch auf internationalen Schutz; Asylverfahren sowie Glaubwürdigkeit und Beweiswürdigung.

- Zugang zu Verfahren (darunter Zugang zu Verfahren, individuelle Verfahrensaspekte im Lichte der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie sowie Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf)
- Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeit

### Noch zu erarbeitende Kapitel

- Ende des Schutzes
- Aufnahme vor dem Hintergrund der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
- Bewertung und Nutzung von Herkunftslandinformationen
- Berücksichtigung besonderer Schutzwürdigkeit in richterlichen Entscheidungen im Asylverfahren
- Internationaler Schutz in bewaffneten Konflikten
- Grundrechte und internationales Flüchtlingsrecht

## Hinzuziehung von Experten

**Redaktionsteams** - Das EASO-PDS wird vom EASO in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk in verschiedenen Arbeitsgruppen (Redaktionsteams) für die einzelnen Kapitel des PDS mit Ausnahme der Kapitel erarbeitet, die Gegenstand des Vertrags mit IARLJ sind. Die Redaktionsteams setzen sich aus Experten zusammen, die über das EASO-Netzwerk benannt werden. Im Einklang mit dem EASO-Arbeitsprogramm und dem konkreten Plan, der auf der jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung angenommen wird, veröffentlicht das EASO einen Aufruf zur Interessenbekundung für Experten, die dann die einzelnen Kapitel ausarbeiten sollen.

Die Aufforderung wird dem EASO-Netzwerk unter Angabe des Themas des Kapitels, der vermutlichen Frist und der Anzahl der benötigten Experten übermittelt. Die nationalen EASO-Kontaktstellen für Mitglieder von Gerichten werden dann aufgefordert, mit Gerichten Kontakt wegen der Ermittlung von Experten aufzunehmen, die Interesse zeigen und für einen Beitrag zu dem Kapitel zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Benennungen legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag für die Zusammenstellung des Redaktionsteams vor. Dieser Vorschlag wird vom EASO anhand folgender Kriterien formuliert:

1. Sollte die Zahl der eingegangenen Nominierungen der Zahl der benötigten Experten entsprechen oder darunter liegen, werden alle nominierten Experten automatisch zur Mitarbeit im Redaktionsteam aufgefordert.
2. Sollten mehr Experten nominiert als benötigt werden, trifft das EASO eine mit Gründen versehene Vorauswahl von Experten. Die Vorauswahl läuft folgendermaßen ab:
  - Das EASO räumt bei der Auswahl Experten den Vorrang ein, die während des gesamten Prozesses für eine Mitarbeit zur Verfügung stehen und auch an allen Expertensitzungen teilnehmen können.
  - Sollte aus einem Mitgliedstaat mehr als ein Experte benannt werden, wendet sich das EASO an die Kontaktstelle und bittet sie, einen Experten auszuwählen. Auf diese Weise können mehr Mitgliedstaaten in der Gruppe vertreten sein.
  - Das EASO schlägt dann vor, dass Mitgliedern von Gerichten der Vorrang gegenüber juristischen Mitarbeitern oder Berichterstattern eingeräumt wird.
  - Sollten noch immer mehr Experten nominiert als benötigt werden, legt das EASO einen mit Gründen versehenen Vorschlag für eine Auswahl vor, der das

Eingangsdatum der Benennungen (die zuerst eingegangenen werden vorrangig behandelt) sowie das Interesse des EASO an einer breitgefächerten regionalen Vertretung berücksichtigt.

Das EASO fordert ferner das UNHCR auf, einen Vertreter für das Redaktionsteam zu benennen.

Das EASO-Netzwerk wird aufgefordert, sich innerhalb von höchstens 10 Tagen zu der vorgeschlagenen Auswahl von Experten zu äußern und/oder Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Endauswahl wird den Ansichten des EASO-Netzwerks Rechnung getragen und die Zusammensetzung des Redaktionsteams bestätigt.

**Beratende Gruppe** - Im Einklang mit der Verordnung strebt das EASO die Einbeziehung einer aus Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft bestehenden Beratenden Gruppe in die Ausarbeitung des PDS an.

Mit Blick auf die Einsetzung der Beratenden Gruppe veröffentlicht das EASO einen Aufruf zur Interessenbekundung, der an die Mitglieder des EASO-Beirats und andere einschlägige Organisationen, Experten und Wissenschaftler gerichtet ist, die vom EASO-Netzwerk empfohlen werden.

Unter Berücksichtigung des Fachwissens der reagierenden Experten und Organisationen im jeweiligen Rechtsgebiet und ihrer Vertrautheit damit sowie der Auswahlkriterien des EASO-Beirats legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen mit Gründen versehenen Vorschlag vor, der abschließend die Zusammensetzung der Gruppe bestätigt. Die Mitglieder der Beratenden Gruppe werden aufgefordert, in ihren Beiträgen entweder auf alle Entwicklungen einzugehen oder sich auf Bereiche zu konzentrieren, in denen sie über besonderen Sachverstand verfügen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wird zur Teilnahme an der Konsultation aufgefordert.

### **Ausarbeitung des EASO-PDS**

**Vorbereitungsphase** - Bevor die eigentliche Redaktionsphase beginnt, stellt das EASO diverse Materialien zusammen, darunter, wenn auch nicht ausschließlich:

1. ein Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema
2. eine Zusammenstellung europäischer und nationaler Rechtsprechung zum Thema

Neben dem EASO-Netzwerk von Mitgliedern der Gerichte<sup>245</sup> spielt in der Vorbereitungsphase die Beratende Gruppe eine wichtige Rolle. Zu diesem Zweck teilt das EASO der Beratenden Gruppe und dem EASO-Netzwerk das Thema des jeweiligen Kapitels mit und übermittelt einen Entwurf des Vorbereitungsmaterials zusammen mit der Aufforderung, weitere Informationen einzureichen, die für die Ausarbeitung von Belang sein könnten. Diese Informationen fließen in die Materialien ein, die dann an das jeweilige Redaktionsteam weitergegeben werden.

**Prozess der Abfassung** - Das EASO organisiert für die Abfassung jedes Kapitels mindestens zwei Arbeitssitzungen (bei Bedarf eventuell auch mehr). Während der ersten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

<sup>245</sup> Auch das UNHCR wird konsultiert.



- Ernennung eines oder mehrerer Koordinatoren für den Prozess der Abfassung
- Entwicklung der Gliederung des Kapitels und Einigung auf eine Arbeitsmethode
- Verteilung der Aufgaben im Prozess der Abfassung
- Ausarbeitung der Grundzüge des Inhalts des Kapitels

Koordiniert vom Teamkoordinator und in enger Zusammenarbeit mit dem EASO erstellt das Team einen vorläufigen Entwurf des betreffenden Kapitels.

Während der zweiten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

- Überarbeitung des vorläufigen Entwurfs und Einigung auf den Inhalt
- Gewährleistung der Kohärenz aller Teile und Beiträge zum Entwurf
- Überprüfung des Entwurfs aus didaktischer Perspektive

Bei Bedarf kann die Gruppe dem EASO zusätzliche Sitzungen vorschlagen, auf denen weiter an dem Entwurf gearbeitet wird. Nach seiner Fertigstellung wird der Entwurf dem EASO vorgelegt.

**Qualitätsprüfung** - Das EASO übermittelt den vom Redaktionsteam fertiggestellten ersten Entwurf dem EASO-Netzwerk, dem UNHCR und der Beratenden Gruppe, die gebeten werden, das Material durchzusehen und damit der Arbeitsgruppe bei der Verbesserung der Qualität des endgültigen Entwurfs zu helfen.

Alle eingehenden Anregungen werden an den Koordinator des Redaktionsteams weitergeleitet, der dann gemeinsam mit dem Redaktionsteam die Anregungen prüft und einen endgültigen Entwurf erstellt. Alternativ kann der Koordinator zur Prüfung der Anregungen die Abhaltung einer weiteren Sitzung vorschlagen, wenn die Anregungen besonders weitgehend sind oder Struktur und Inhalt des Kapitels erheblich verändern würden.

Im Namen des Redaktionsteams legt der Koordinator dann das Kapitel dem EASO vor.

**Verfahren zur Aktualisierung** - Im Zusammenhang mit den jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen fordert das EASO das EASO-Netzwerk auf, sich zur Notwendigkeit einer Aktualisierung der Kapitel des PDS zu äußern.

Nach diesem Meinungsaustausch kann das EASO

- geringfügige Aktualisierungen vornehmen und dabei unter anderem relevante Entwicklungen in der Rechtsprechung aufnehmen, um die Qualität des Kapitels zu verbessern. In diesem Fall bereitet das EASO einen ersten Aktualisierungsvorschlag vor, dessen Annahme durch das EASO-Netzwerk erfolgt;
- die Einsetzung eines Redaktionsteam verlangen, das ein oder mehrere Kapitel des PDS auf den neuesten Stand bringt. In diesem Fall erfolgt die Aktualisierung nach dem gleichen Verfahren wie die Ausarbeitung des PDS.

## Umsetzung des EASO PDS

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EASO-Netzwerks und relevanten Partnern (z. B. EJTN) unterstützt das EASO den Einsatz des PDS durch nationale Schulungseinrichtungen. Die Unterstützung durch das EASO umfasst unter anderem:

**Leitfaden für Seminarleiter** – Der Leitfaden soll Seminarleitern ein praktisches Referenzbuch sein und ihnen Hilfestellung bei der Organisation und Moderation von Seminaren im Rahmen des PDS bieten. Nach dem gleichen Verfahren, wie es für die Ausarbeitung der verschiedenen Kapitel des PDS gilt, bildet das EASO ein Redaktionsteam, das einen Leitfaden für Seminarleiter erstellt. Geplant ist, dass diesem Redaktionsteam ein oder mehrere Mitglieder des Redaktionsteams angehören, das für die Ausarbeitung der rechtlichen Analyse zuständig war, auf die sich der Leitfaden bezieht.

**Workshops für Seminarleiter** - Im Anschluss an die Ausarbeitung der einzelnen Kapitel des PDS veranstaltet das EASO außerdem einen Workshop für nationale Seminarleiter, bei dem ein umfassender Überblick über das Kapitel sowie über die für die Abhaltung von Workshops auf nationaler Ebene vorgeschlagene Methodik vermittelt wird.

- **Benennung der Seminarleiter und Vorbereitung des Workshops** - Das EASO wird mindestens zwei Mitglieder des Redaktionsteams um Unterstützung bei der Vorbereitung und Leitung des Workshops bitten. Sollten hierfür keine Mitglieder des Redaktionsteams zur Verfügung stehen, startet das EASO über das EASO-Netzwerk eine eigene Aufforderung an Experten, sich als Seminarleiter zu melden.
- **Auswahl der Teilnehmer** - Das EASO übermittelt dann an das EASO-Netzwerk eine Aufforderung, eine Reihe potenzieller Seminarleiter mit besonderem Sachverstand in diesem Gebiet zu benennen, die Interesse für diese Tätigkeit zeigen und für die Organisation von Workshops über das EASO-PDS auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen. Sollten mehr Personen nominiert werden als in der Aufforderung angegeben, trifft das EASO eine Auswahl, bei der es auf eine breite geografische Streuung achtet und vor allem Seminarleiter auswählt, die die Umsetzung des PDS auf nationaler Ebene vermutlich erleichtern. Je nach Bedarf und im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm und dem Jahresarbeitsplan, wie sie auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO angenommen wurden, kann das EASO die Abhaltung weiterer Workshops für Seminarleiter in Erwägung ziehen.

**Nationale Workshops** - In enger Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk stellt das EASO Kontakte zu wichtigen nationalen Ausbildungseinrichtungen für Richter her, um die Organisation von Workshops auf nationaler Ebene zu fördern. Damit fördert das EASO auch das Engagement von Mitgliedern von Gerichten, die an der Ausarbeitung des PDS beteiligt waren oder an den Workshops des EASO für Seminarleiter teilgenommen haben.

## Aufbau-Workshops des EASO

Einmal jährlich führt das EASO einen Aufbau-Workshop zu ausgewählten Aspekten des GEAS mit dem Ziel durch, die praktische Zusammenarbeit und einen hochrangigen Dialog zwischen Mitgliedern von Gerichten zu fördern.

**Ermittlung relevanter Bereiche** - Die Aufbau-Workshops des EASO befassen sich vorrangig mit Bereichen, in denen die Auslegungen in den Mitgliedstaaten weit voneinander abweichen, bzw. mit Bereichen, in denen die Entwicklung der Rechtsprechung vom EASO-Netzwerk als wichtig erachtet wird. Im Rahmen seiner jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen fordert das EASO das EASO-Netzwerk sowie das UNHCR und Mitglieder der Beratenden Gruppe auf, potenziell interessante Themenbereiche vorzuschlagen. Gestützt auf diese Vorschläge unterbreitet das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag, und dieses trifft dann

eine endgültige Entscheidung über das Thema des nächsten Workshops. Gegebenenfalls führen die Workshops zur Ausarbeitung von Kapiteln zu spezifischen Schwerpunkten innerhalb des PDS.

**Methodik** - Zur Vorbereitung der Workshops bemüht sich das EASO um die Unterstützung des EASO-Netzwerks, das zur Entwicklung der Workshop-Methodik (z. B. Falldiskussionen, simulierte Gerichtsverhandlungen usw.) und zur Zusammenstellung von Materialien beiträgt. Die jeweilige Methodik entscheidet über die maximale Teilnehmerzahl für jeden Workshop.

**Teilnahme an EASO-Workshops** - Gestützt auf die Methodik und in Absprache mit den Richterverbänden legt das EASO für jeden Workshop die maximale Teilnehmerzahl fest. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder europäischer und nationaler Gerichte, des EASO-Netzwerks, von EJTN, FRA und UNHCR.

Vor der Organisation eines Workshops sendet das EASO offene Einladungen an das EASO-Netzwerk und die vorstehend genannten Organisationen mit Angaben zum Schwerpunkt des Workshops, zur Methodik, zur maximalen Teilnehmerzahl und zur Anmeldefrist. Die Teilnehmerschaft spiegelt eine ausgewogene Vertretung von Mitgliedern von Gerichten wieder; Vorrang hat die jeweils erste Anmeldung aus einem Mitgliedstaat.

## Monitoring und Evaluierung

In seinen Tätigkeiten setzt sich das EASO für einen offenen und transparenten Dialog mit dem EASO-Netzwerk, mit einzelnen Mitgliedern von Gerichten, dem UNHCR, den Mitgliedern der Beratenden Gruppe und Teilnehmern an EASO-Tätigkeiten ein, die aufgefordert sind, dem EASO alle Ansichten und Anregungen vorzutragen, die möglicherweise die Qualität seiner Tätigkeiten verbessern.

Außerdem arbeitet das EASO Evaluierungsfragebögen aus, die bei seinen Fortbildungsveranstaltungen verteilt werden. Kleinere Verbesserungsvorschläge werden vom EASO direkt berücksichtigt, das das EASO-Netzwerk im Rahmen seiner jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung über die allgemeine Bewertung seiner Tätigkeiten informiert.

Gleichfalls jährlich legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Überblick über seine Tätigkeiten sowie eingegangene sachdienliche Vorschläge für weitere Entwicklungen vor, die auf den jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen erörtert werden.

## Grundsätze für die Durchführung

- Bei der Durchführung seiner Fortbildungsaktivitäten trägt das EASO der Rechenschaftspflicht des EASO gegenüber der Öffentlichkeit und den Grundsätzen angemessener Rechnung, die für den Umgang mit Steuergeldern gelten.
- Für die Reihe für berufliche Fortbildung (PDS) sind das EASO sowie die Gerichte der EU+-Länder gemeinsam verantwortlich. Alle Partner streben eine Einigung über den Inhalt der einzelnen Kapitel an, damit gewährleistet ist, dass das Endprodukt von der Richterschaft gebilligt wurde.
- Das am Ende stehende Kapitel ist Bestandteil des EASO-PDS, einschließlich des Urheberrechts und aller anderen entsprechenden Rechte. Das EASO nimmt bei Bedarf Aktualisierungen daran vor und bindet die Gerichte der EU+-Länder umfassend in diesen Prozess ein.

- Alle Entscheidungen bezüglich der Durchführung des EASO-PDS und der Auswahl von Experten werden von allen Partnern einvernehmlich getroffen.
- Die Abfassung, Annahme und Durchführung des EASO-PDS erfolgt im Einklang mit der den Mitgliedern von Gerichten zur Verfügung stehenden Methodik für Fortbildungstätigkeiten.

Grand Harbour Valletta, 29. Oktober 2015

## ANHANG D - Verzeichnis ausgewählter Literatur

- J.-Y. Carlier und P. d’Huart, „L’exclusion du statut de réfugié: cadre général“ in V. Chetail und C. Laly-Chevalier (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique de l’exclusion du statut de réfugié* (Bruylant, 2014), S. 3.
- EuGH, „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen“ (2012/C 338/01) in *Amtsblatt C 338* vom 6.11.2012, S. 1.
- F.B. Cosadia, „Protection subsidiaire et menace à l’ordre public: l’application de la clause d’exclusion de l’article 17(1)(d) de la directive 2004/83/CE du Conseil de l’Union européenne en France“, in V. Chetail und C. Laly-Chevalier (Hrsg.), *Asile et extradition: Théorie et pratique de l’exclusion du statut de réfugié* (Bruylant, 2014), S. 121.
- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine rechtliche Analyse, Dezember 2014.
- Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 12. September 2001, KOM(2001) 510 endgültig.
- Rat der Europäischen Union, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 17. Juni 2002, Dok. Nr. 9038/02.
- Rat der Europäischen Union, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 9. Juli 2002, Dok. Nr. 10596/02.
- Rat der Europäischen Union, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), Nr. 11356/02 vom 6. September 2002.
- Rat der Europäischen Union, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 3. Oktober 2002, Dok. Nr. 12620/02.
- Rat der Europäischen Union, [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen](#), 30. Oktober 2002, Dok. Nr. 13623/02.
- G. Gilbert, „The Protection of Refugees in International Law post September 11“, *Yearbook of International Humanitarian Law* (6, 2003), S. 389.

- E. Guild und M. Garlick, „Refugee protection, counter-terrorism and exclusion in the European Union“, *Refugee Studies Quarterly*, (29 (4) 2010), S. 63.
- J.C. Hathaway und M. Foster, *The Law of Refugee Status*, (2. Auflage, Cambridge, 2014).
- Internationaler Strafgerichtshof, *Verbrechenselemente*, 2011.
- K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – Commentary on EU Regulations and Directives*, (2. Auflage, Hart/Beck/Nomos, 2015) (erscheint demnächst).
- IARLJ, *Preliminary references to the Court of Justice of the European Union: A Note for national judges handling asylum-related cases*, April 2014.
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz, „Regel 156.“, „Definition von Kriegsverbrechen - Regel 156.“, „Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts stellen Kriegsverbrechen dar“.
- S. Kapferer, „Exclusion Clauses in Europe: A Comparative Overview of State Practice in France, Belgium and the United Kingdom“, *International Journal of Refugee Law*, (12, (Beilage 1) 2000), S. 195.
- J. Mc Adam, „The European Qualification Directive: The Creation of a Subsidiary Protection Regime“, *International Journal of Refugee Law* (17, 2005), S. 461.
- V. Moreno Lax, „Of Autonomy, Autarky, Purposiveness and Fragmentation: The Relationship between EU Asylum Law and International Humanitarian Law“, in D. Cantor und J.-F. Durioux (Hrsg.), *Refugee from Inhumanity? War Refugees and International Humanitarian Law* (Martinus Nijhoff, 2014).
- J. Rikhof, *The Criminal Refugee: The Treatment of Asylum Seekers with a Criminal Background in Domestic and International Law* (Republic of Letters Publishing), 2012.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003.
- UNHCR, *Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, September 2003.
- UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Dezember 2011.
- UNHCR, *Vermerk des UNHCR zur Auslegung von Artikel 1E des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, März 2009.
- UNHCR, *Überarbeitete Erklärung des UNHCR zu Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bezüglich Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal anhängig vor dem Gerichtshof der Europäischen Union*, Oktober 2009.

# ANHANG E - Zusammenstellung von Rechtsprechung

## Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	Rechtssache C-573/14 <i>Commissaire general aux réfugiés et aux apatrides gegen Mostafa Lounani</i> 23.1.2015	Strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich. Allgemein herrscht die Ansicht vor, dass der Antragsteller nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein muss.	
EuGH	Rechtssache C-373/13 <i>H. T. gegen Land Baden-Württemberg</i> EU:C:2015:413 24.6.2015	Schwere nichtpolitische Straftat. Das Ersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn T. und dem Land Baden-Württemberg wegen eines Bescheids, mit dem Herr T. aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und sein Aufenthaltstitel aufgehoben wurde. Der EuGH befand, dass terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten angesehen werden müssen.	
EuGH (Große Kammer)	Rechtssache C-364/11 El Karem El Kott u. a. EU:C:2012:826 19/12/2012	Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság - Ungarn betreffend das Recht auf Anerkennung als Flüchtling auf der Grundlage von Artikel 12 der Richtlinie 2004/83. Der Gerichtshof unterstrich nachdrücklich, die Genfer Konvention regle nur die Flüchtlingseigenschaft, während Gegenstand der Richtlinie 2004/83 auch die Gewährung subsidiären Schutzes sei. Daher sei die Wendung „genießt... den Schutz dieser Richtlinie“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Satz als Verweis allein auf die Flüchtlingseigenschaft aufzufassen, da diese Bestimmung auf Artikel 1D der Genfer Konvention zurückgehe (Rdnr. 67). Die Wendung „genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“ sei im Einklang mit Artikel 1D der Genfer Konvention auszulegen, also dahin, dass der Betroffene „ipso facto“ in den Genuss der Regelung dieser Konvention und der durch sie gewährten „Vergünstigungen“ gelange (Rdnr. 71). So brauche zwar, wer berechtigt ist, ipso facto den Schutz der Richtlinie zu genießen, nicht notwendigerweise nachzuweisen, dass er Verfolgung im Sinne von deren Artikel 2 Buchstabe c fürchten muss, er müsse jedoch einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling stellen, der von den zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats zu prüfen sei. Im Rahmen dieser Prüfung müssten diese nicht nur untersuchen, ob der Antragsteller tatsächlich den Beistand des UNRWA in Anspruch genommen hat und dieser Beistand nicht länger gewährt wird, sondern auch, ob bei diesem Antragsteller nicht einer der Ausschlussgründe in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b oder Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie vorliegt. Artikel 11 Buchstabe f und Artikel 14 Buchstabe f der Richtlinie 2004/83 seien dahin auszulegen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen erlischt, wenn er - nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist - in der Lage ist, in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.	EuGH - C-71/11 und C-99/11 Deutschland gegen Y und Z; EuGH - C-31/09 Nawras Bolbol gegen Ungarn; EuGH - C-175/08; C-176/08; C-178/08 und C-179/08 Salahadin Abdulla und Ors gegen Bundesrepublik Deutschland
EuGH (Große Kammer)	Rechtssache C - 175/08 Salahadin Abdulla u. a. EU:C:2010:105 2.3.2010	Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Richtlinie 2004/83/EG - Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutzstatus - Flüchtlingseigenschaft - Artikel 2 Buchstabe c - Erförschen des Flüchtlingsstatus - Artikel 11 - Änderung der Umstände - Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e - Flüchtling - Unbegründete Furcht vor Verfolgung - Beurteilung - Artikel 11 Absatz 2 - Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft - Nachweis - Artikel 14 Absatz 2.	Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08

Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<b>EUGH (Große Kammer)</b>	Rechtssache C-31/09 <i>Nawras Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i> EU:C:2010:351 17.6.2010	Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság - Ungarn betreffend das Recht auf Anerkennung als Flüchtling auf der Grundlage von Artikel 12 der Richtlinie 2004/83. Im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erster Satz der Richtlinie 2004/83 genießt eine Person den Schutz oder Beistand einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR, wenn sie diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch nimmt. Artikel 1D der Genfer Konvention, auf den Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie verweist, beschränkt sich darauf, vom Anwendungsbereich des Abkommens die Personen auszunehmen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen. Nach dem klaren Wortlaut von Artikel 1D der Genfer Konvention sind nur diejenigen Personen, die die Hilfe der UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen, von dieser Vorschrift über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling erfasst, die als Ausschlussklausel eng auszulegen ist und daher nicht auch Personen erfassen kann, die berechtigt sind oder waren, den Schutz oder Beistand dieses Hilfswerks in Anspruch zu nehmen.	EUGH - C-175/08; C-176/08; C-178/08 und C-179/08 Salahadin Abdulla und Ors gegen Bundesrepublik Deutschland
<b>EUGH (Große Kammer)</b>	Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09 <i>B und D</i> EU:C:2010:661 9.11.2010	Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), zur Bedeutung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2004/83. Nach Auffassung des Gerichtshofs muss die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, würdigen, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen unter die Ausschlussstatbestände fallen. Rdnr. 88: Der alleinige Umstand, dass die betreffende Person einer solchen Organisation angehört hat, kann nicht automatisch zur Folge haben, dass sie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs bestand kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931, dem Rahmenbeschluss 2002/475 und der Richtlinie 2004/83. Der terroristische Charakter dieser Vereinigung ist jedoch zu berücksichtigen, wenn in einem ersten Schritt geprüft wird, ob die Vereinigung Handlungen begangen hat, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen. Für die Feststellung, dass die Ausschlussgründe vorliegen, ist es erforderlich, dass der betreffende Person ein Teil der Verantwortung für Handlungen, die von der fraglichen Organisation im Zeitraum der Mitgliedschaft der Person in dieser Organisation begangen wurden, zugerechnet werden kann (Rdnr. 95). Dies ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen. Zu prüfen sind folgende Aspekte: die Rolle, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat; ihre Position innerhalb dieser Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, die etwaigen Pressionen, denen sie ausgesetzt gewesen wäre, und andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen (Rdnr. 97). Hat die Person eine hervor gehobene Position in der Organisation inne, kann vermutet werden, dass die Person individuelle Verantwortung trägt, jedoch bleibt nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich, bevor die Person gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der zweiten Frage machte der Gerichtshof eine Unterscheidung zwischen Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie und Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie, der berücksichtigt, ob eine Person zurzeit eine Gefahr für den betreffenden Mitgliedstaat darstellt (Rdnr. 101). Ferner verweist er zum Thema „Nichtzurückweisung“ auf Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie und auf Artikel 33 Absatz 2 des Genfer Abkommens von 1951. Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c finden Anwendung nur auf Straftaten, die außerhalb des Aufnahmelandes und vor der Aufnahme in diesem Land begangen wurden, und nur auf Personen, die des Schutzes durch die Flüchtlingsgemeinschaft als unwürdig erachtet werden. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c setzt nicht voraus, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht (Rdnr. 105). Bezüglich der dritten Frage befand der Gerichtshof, dass ein Ausschluss gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c keine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraussetzt. Es sei auf die Unterscheidung hingewiesen, die der Gerichtshof zwischen dem Ausschluss einer Person von der Flüchtlingsanerkennung und der gesonderten Frage macht, ob diese Person in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden darf (Rdnr. 110). Mit seiner fünften Frage möchte das Bundesverwaltungsgericht wissen, ob es mit der Richtlinie 2004/83 im Sinne ihrer Artikels 3 vereinbar ist, dass ein Mitgliedstaat nach seinem Verfassungsrecht einer Person, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuerkennt. Hierzu führte der Gerichtshof aus: „In Anbetracht des den Ausschlussgründen der Richtlinie zugrunde liegenden Zwecks, der darin liegt, die Glaubwürdigkeit des durch die Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten, läuft es aber dem in Artikel 3 der Richtlinie niedergelegten Vorbehalt zuwider, dass ein Mitgliedstaat Bestimmungen erlässt oder beibehält, die die Rechtsstellung des Flüchtlings einer Person gewähren, die hiervon nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie ausgeschlossen ist“ (Rdnr. 115). Es läuft allerdings nach Auffassung des Gerichtshofs der Richtlinie nicht zuwider, dass um eine andere Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie ersucht wird. Soweit eine klare Unterscheidung zwischen nationalem Schutz und Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83 möglich ist, wird das von der Richtlinie geschaffene System nicht beeinträchtigt.	EUGH - C-175/08; C-176/08; C-178/08 und C-179/08 Salahadin Abdulla und Ors gegen Bundesrepublik Deutschland; EUGH - C-31/09 Nawras Bolbol gegen Ungarn



Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	Rechtssache C-472/13 <i>Andre Lawrence Shepherd gegen Bundesrepublik Deutschland</i> EU:C:2015:117 26.2.2015	Richtlinie 2004/83/EG - Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und e - Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling - Verfolgungshandlungen - Strafverfolgung und Bestrafung eines Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, der den Dienst im Irak verweigert hat.	

## Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p><i>A gegen die Niederlande</i> Beschwerde Nr. 4900/06 20.10.2010</p>	<p>A, ein libyscher Staatsangehöriger, war des Landes verwiesen worden, weil er Mitglied einer mit Al-Qaida in Verbindung stehenden terroristischen Organisation war. Die libyschen Behörden wurden auf das Strafverfahren gegen A in den Niederlanden aufmerksam gemacht, und der libysche Vertreter wurde über den Haftbefehl zwecks Abschiebung unterrichtet. Den Herkunftslandinformationen des niederländischen Außenministeriums und des US State Department war zu entnehmen, dass die libysche Regierung islamischen Aktivismus unterdrückt. Der EGMR befand daher, eine Ausweisung nach Libyen wäre ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK.</p>	<p>Al-Adsani gegen Vereinigtes Königreich [GK], Nr.35763/97, § 59, ECHR 2001-XI, Al-Moayad gegen Deutschland (dev.), Nr.35865/03, §§ 65-66, 20. Februar 2007</p>
EGMR	<p><i>Saadi gegen Italien</i> Beschwerde Nr. 37201/06 ECLI:CE:ECHR:2008:0228IUD0003720106 28.2.2008</p>	<p>Verstoß gegen Artikel 3 - Verbot der Folter (Artikel 3 - Ausweisung). Immaterieller Schaden - Befund einer Verletzung ausreichend. Italien und das Vereinigte Königreich (als Streithelfer) behaupteten, das Klima des internationalen Terrorismus stelle in Frage, ob die geltende Rechtsprechung des EGMR zur Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention noch angemessen ist. Artikel 3 sei früher dahingehend ausgelegt worden, dass eine Rückkehr oder Auslieferung von Personen in Staaten untersagt ist, in denen sie „real Gefahr“ liefern, Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden. Beide Staaten machten ferner geltend, dass diplomatische Zusicherungen eines Aufnahmestaats ausreichen, damit der entsendende Staat seinen Pflichten gemäß Artikel 3 nachkommt. Der EGMR bekräftigte einstimmig seine geltende Rechtsprechung und führte aus, eine Beteiligung am Terrorismus berühre nicht die absoluten Rechte einer Person gemäß Artikel 3.</p>	<p>Al-Agha gegen Rumänien, Nr. 40933/02, 12. Januar 2010 M.S.S. gegen Belgien und Griechenland [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011</p>
EGMR	<p><i>Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 8319/07 ECLI:CE:ECHR:2011:0628IUD000831907 28.6.2011</p>	<p>Verstoß gegen Artikel 3 bei Auslieferung nach Somalia. Der Gerichtshof befand, nach Somalia abgeschobene Personen würden allein aufgrund der in Mogadischu herrschenden allgemeinen Gewalt der Gefahr der Misshandlung ausgesetzt, die gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verboten ist.</p>	<p>Chahal gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 15. November 1996, Reports of Judgments and Decisions 1996-V, S. 1853, Rdnrn. 73-74, S. 1855, Rdnrn. 79 und 80</p>
EGMR	<p><i>H.L.R. gegen Frankreich</i> Beschwerde Nr. 24573/94 ECLI:CE:ECHR:1997:0429IUD002457394 29.4.1997</p>	<p>Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung Keine Verletzung von Artikel 3 Verbot der Folter (bei Ausweisung nach Kolumbien).</p>	<p>more...</p>
EGMR	<p><i>Chahal gegen Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 22414/93 ECLI:CE:ECHR:1996:1115IUD002241493 15.11.1996</p>	<p>Verletzung von Artikel 3. Verbot der Folter. Der Beschwerdeführer war ein Sikh, der illegal in das Vereinigte Königreich eingereist war, dessen Aufenthalt im Vereinigten Königreich jedoch später im Zuge einer allgemeinen Amnestie für illegal Eingereiste legalisiert wurde. Er hatte sich in der Sikh-Gemeinschaft im Vereinigten Königreich aktiv politisch betätigt und spielte eine wichtige Rolle bei der Gründung und Organisation des internationalen Jugendverbands der Sikh. Er wurde wegen Verschwörung zur Ermordung des damaligen indischen Premierministers verhaftet und verurteilt und wurde später wegen Körperverletzung und Schlägerei verurteilt, doch wurde das Urteil aufgehoben. Aufgrund seiner politischen Tätigkeit und der gegen ihn angestellten strafrechtlichen Ermittlungen wurde gegen ihn ein Ausweisungsbeschluss erlassen, und bis zum Urteil des EGMR war er inhaftiert. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 4 sowie von Artikel 13 fest, nicht jedoch von Artikel 5 Absatz 1.</p>	<p>more... Vilvarajah u. a. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 30. Oktober 1991, Reihe A Nr. 215, S. 34, Rdnrn. 102 und 103, S. 36, Rdnrn. 107 und 108, S. 38, Rdnr. 121, S. 39, Rdnrn. 122-126</p>

Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
EGMR	<i>Ahmed gegen Österreich</i> Beschwerde Nr. 25694/96 ECLI:CE:ECHR:1996:1217JUD002596494 17.12.1996	(Artikel 3) Verbot der Folter. Strafrechtliche Verurteilung. Ausweisung Politische Tätigkeit. Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung/Bestrafung.	Chahal gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 15. November 1996. Reports of Judgments and Decisions 1996-V, S. 1853, Rdnrn. 73-74, S. 1855, Rdnrn. 79 und 80, S. 1856, Rdnr. 86.
EGMR	<i>Cruz Varas gegen Schweden</i> Beschwerde Nr. 15576/89 ECLI:CE:ECHR:1991:0320JUD001557689 20.3.1991	Keine Verletzung von Artikel 3. Ausweisung. Einheit der Familie. Politische Tätigkeit. Sexueller Missbrauch. Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung/Bestrafung	Soering, Urteil vom 7. Juli 1989, Reihe A Nr. 161, S. 35, Rdnr. 91, S. 36, Rdnr. 91, S. 39, Rdnr. 100, S. 34, Rdnr. 87, S. 40f., Rdnr. 103.
EGMR	<i>Vilvarajah gegen Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 13163/87 ECLI:CE:ECHR:1991:1030JUD001316387 30.10.1991	Keine Verletzung von (Artikel 3) Verbot der Folter (Artikel 3) Unmenschliche Behandlung (Artikel 3) Unmenschliche Bestrafung (Artikel 13) Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13) Wirksame Beschwerde	Moustaquim, Urteil vom 18. Februar 1991, Reihe A Nr. 193, S. 19, Rdnr. 43. Cruz Varas, Urteil vom 20. März 1991, Reihe A Nr. 201, S. 28, Rdnrn. 69-70, S. 29ff., Rdnrn. 75-76 und 83, S. 31, Rdnr. 81.
EGMR	<i>Soering gegen Vereinigtes Königreich</i> Beschwerde Nr. 14038/88 ECLI:CE:ECHR:1989:0707JUD001403888 7.7.1989	(Artikel 3) Verbot der Folter (Artikel 3) Erniedrigende Bestrafung (Artikel 3) Erniedrigende Behandlung (Artikel 3) Unmenschliche Bestrafung (Artikel 3) Unmenschliche Behandlung (Artikel 6) Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) Befragung von Zeugen (Artikel 6 Absatz 1) Faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Artikel 13) Recht auf wirksame Beschwerde mehr... (Artikel 13) Wirksame Beschwerde (Artikel 2) Recht auf Leben (Artikel 2 Absatz 1) Todesstrafe	Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Urteil vom 28. Mai 1985, Reihe A Nr. 94, S. 31f., Rdnrn. 59-60 Johnston u. a., Urteil vom 18. Dezember 1986, Reihe A Nr. 112, S. 23, Rdnr. 48. Boyle und Rice, Urteil vom 27. April 1988, Reihe A Nr. 131, S. 23, Rdnr. 52.

## Nationale Rechtsprechung

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
NL Bezirksgericht Den Haag	<i>AWB 14/11801</i> NL:RBDHA:2015:8571 14.7.2015	Kommandoverantwortung oder Verantwortlichkeit als Vorgesetzter für Personen in Machtpositionen. In einer Entscheidung des Bezirksgerichts von Den Haag (Rechtbank, Niederlande) ging es um die Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention auf einen ehemaligen Offizier der syrischen Armee wegen von den Mitgliedern seiner Einheit verübter Verbrechen. Nach Auffassung des Gerichts waren die Kriterien für Kommandoverantwortung gemäß Artikel 28 IStGH-Statut nicht erfüllt, weil nicht nachgewiesen worden war, dass Untergebene unter dem tatsächlichen Befehl und der tatsächlichen Kontrolle des Antragstellers zum Ausschluss führende Verbrechen begangen hatten.	
UK Berufungsgericht	Urteil <i>AN (Afghanistan) gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> [2015] EWCA Civ 684 9.7.2015	Wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen. Beweismaß. Nach Auffassung des Berufungsgerichts des Vereinigten Königreichs dürfte selbst die Anwendung einer Abwägung von Wahrscheinlichkeiten durch einen Entscheider wahrscheinlich keinen Rechtsirrtum hervorrufen. Letztendlich spielen auch nationale Verfahrensordnungen eine Rolle bei der Bestimmung des anzuwendenden Standards, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben.	
DE Bundesverwaltungsgericht	Urteil <i>1 C 16.14</i> DE:BVerwG:2015:250315U1C16.14.0 25.3.2015	Schwere Straftat. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) stellte fest, dass das gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern eine schwere Straftat im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b darstellt.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	M. E., 14016605 C 27.10.2014	Einstufung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieses Urteil betrifft einen Antragsteller aus der Elfenbeinküste, der als Kämpfer einer Rebellengruppe (GCL-C) angehörte. Das Nationale Gericht für Asylrecht wandte die Ausschlussklausel in Artikel 1D Buchstabe a der Genfer Konvention an und stufte die von dieser Gruppe in der Krise nach den Wahlen 2011 begangenen Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. In seiner Analyse verwies das Gericht auf die Resolutionen 1975 (2011) und 2000 (2011) des UN-Sicherheitsrates sowie auf einen Bericht der Internationalen unabhängigen Untersuchungskommission für die Elfenbeinküste vom 8. Juni 2011. Ferner erwähnte es die gegen Charles Blé Goudé und Laurent Gbagbo vor dem Internationalen Strafgerichtshof erhobenen Anklagen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Nr. 13003572 C+, M. B. Y. 7.10.2014	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention. Persönliche Funktionen, Aktionen und Verantwortlichkeiten. In dem Fall geht es um ein Mitglied der Garde des ehemaligen Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Bozizé. Nach einer ersten mündlichen Verhandlung erwog das Gericht einen Ausschluss. Die Parteien gaben daraufhin Stellungnahmen ab, worauf eine zweite Verhandlung stattfand, bei der das Gericht den Antragsteller ausführlich befragte. Nach Auffassung des Gerichts bestünde bei einer Rückkehr in die Zentralafrikanische Republik unbestreitbar Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugungen, weshalb er Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention anwandte. Gestützt auf in der Entscheidung aufgeführte ausreichende Elemente und trotz Leugnens des Antragstellers kam das Gericht zu dem Schluss, es berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass er besondere Verantwortung in der Präsidentengarde zu einer Zeit trug, in der von der internationalen Gemeinschaft systematische Übergriffe festgestellt und angeprangert wurden, und dass er nicht versucht hatte, sie zu verhindern oder sich von ihnen zu distanzieren. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, die Erklärungen des Antragstellers zu seinen angeblichen Versuchen, sich von den Aktionen der Garde des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik zu distanzieren, seien nicht glaubwürdig.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
LT Bezirksverwaltungsgericht Vilnius	<i>Administracinė byla Nr. 1-7271-171/2014</i> 18.9.2014	Verweis auf die Anerkennungsrichtlinie im Zusammenhang mit Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung. Ausschluss vom Schutz nach Verurteilung wegen Schmuggels.	STS 4. Juli 2006, rec. n. 854/2003 EuGH- C-57/09 und C-101/09, 9. November 2010, Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 68 EG und 234 EG des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) EGMR, C. Soering gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 14038/88, 7. Juli 1989.
ES	SAN 3335/2013, rec. n.º 405/2013 17.7.2014	Begrenzter und restriktiver Charakter der Ausschlussklauseln. Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung; Gefahr für die nationale Sicherheit.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr S. Nr. 11016153 15.7.2014	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention. Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit. In der Berufungssache eines Antragstellers aus Sri Lanka, eines ehemaligen Lokalpolitikers der Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE), der nach seiner Ankunft in Frankreich Funktionär des tamilischen Koordinierungskomitees in Frankreich (Comité de coordination tamoul en France, CCTF) wurde, das für die Organisation und Überwachung der Mittelbeschaffung verantwortlich ist, verwies das Gericht zunächst auf Absatz 5 der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 und befand dann, dass die der Bewegung der LTTE zuzuschreibenden Terrorakte als Handlungen einzustufen sind, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Bei LTTE-Mitgliedern, die direkt oder indirekt an der Entscheidung über solche Terrorakte, deren Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind, ist davon auszugehen, dass sie in den Geltungsbereich von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention fallen. Das Gericht erinnerte dann daran, dass gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 9. November 2010 in der Rechtssache <i>B und D</i> der Ausschluss einer Person von der Anerkennung als Flüchtling erst nach einer individuellen Prüfung der Frage erfolgt, ob schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass ihm eine persönliche Verantwortung als Organisator, Täter oder Mittäter zuzusprechen ist. Im Zuge der Prüfung des persönlichen Falls des Antragstellers stellte das Gericht fest, der Antragsteller sei vom Gerichtshof Paris zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt worden, und zwar insbesondere wegen Finanzierung einer terroristischen Aktion und wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zum Zweck der Vorbereitung einer terroristischen Tat, und er sei ebenfalls auf hoher Ebene an der Organisation und Finanzierung der terroristischen Bewegung LTTE beteiligt gewesen. Weiterhin stellte es fest, er habe es ausdrücklich abgelehnt, sich von dieser Organisation zu distanzieren. Im Ergebnis schloss das Gericht ihn in Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtling aus.	
NL	JDCS 201310217/1/V1 27.6.2014	Ausschluss bei Zeugen in Verfahren vor dem ISIGH; ausreichender Schutz.	EGMR 17.01.2012, Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
NL	JDCS 201302787/1/V1 16.6.2014	Gründe für die Entscheidung, eine Ausschlussklausel anzuwenden.	EGMR 17.1.2012, Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich
NL	JDCS 201303363 28.5.2014	Auslegung des Wissensstandes und der persönlichen Beteiligung.	
NL	JDCS 201302334/1/V4 28.2.2014	Ausschluss eines Polizeiangehörigen gemäß Artikel 1F.	
FI	Verwaltungsgerichtshof, 18. Februar 2014 <i>KHO:2014:35</i> 18.2.2014	Schwerwiegende Gründe berechtigen zu der Annahme- In diesem Fall geht es um die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Ausschlussklauseln und die Verweigerung internationalen Schutzes für einen Antragsteller, der der Begehung einer schweren Straftat verdächtigt wurde.	VK - Oberstes Gericht, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15 EuGH - C-465/07 Meki Elgafaji, Noor Elgafaji gegen Staatssekretaris van Justitie EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D
FR	Herr A. n°12007633C 10.1.2014	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention. In diesem Urteil geht es um einen Antragsteller, der Furcht vor Verfolgung sowohl durch die Regierung von Sri Lanka als auch durch die LTTE wegen seiner Aktionen im Geheimdienst dieser Organisation geltend machte. Er behauptete ferner, einen Grama sevaka seines Sektors physisch angegriffen zu haben, der die Zusammenarbeit verweigert hatte, und an der Ermordung eines Lehrers beteiligt gewesen zu sein. Er sagte lakonisch aus, er habe die Bewegungen der Zivilbevölkerung und später auch des Militärs beobachtet, habe persönlich Personen festgenommen und verhört, die Taten gegen die LTTE verdächtigt wurden, und habe für seine Vorgesetzten Berichte verfasst. Er bekräftigte jedoch, während der Verhöre niemals Gewalt angewandt oder als Zeuge die Anwendung von Gewalt erlebt zu haben. Das Gericht befand daraufhin, schwerwiegende Gründe berechtigten zu der Annahme, dass diese Person sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, weil sie insbesondere an der Tötung einer Zivilperson beteiligt war, und dass sie zwangsläufig derartige Handlungen, die zu ihren Verantwortlichkeiten gehörten, verschleierte habe, sodass es erforderlich sei, sie vom Schutz durch die Genfer Konvention auszuschließen.	
ES	<i>SAN 5689/2013, rec. n.º 327/2012</i> 26.12.2013	Der Gerichtshof unterstreicht die restriktive Anwendung der Ausschlussklauseln, vor der unbedingt die individuelle Verantwortung zu prüfen sei. Ausschlussklauseln; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Artikel 1F Buchstabe a	STS 30. Juni 2011, rec. n. 1298/2010
DE	Urteil 10 C 26.12 DE:BVwVG:2013:191113U1026.12.0 19.11.2013	Kriterien für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit. Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c dritter Satz.	B und D gegen Bundesrepublik Deutschland, Urteil vom 9. November 2010 – Rechtssachen C-57/09 und C-101/09

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr M.B. n°06014596C 10.10.2013	<p>Nicht-Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention.</p> <p>Der Antragsteller in diesem Fall stammte aus der Region Bandundu und war in der Spionageabwehr unter Präsident Mobutu, Präsident Laurent Kabila und auch unter dem derzeitigen kongolesischen Regime tätig. Er war verhaftet worden, weil er seinen früheren Vorgesetzten besucht hatte, der einem Prozess betreffend den Mord an Präsident Kabila zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde verfolgt, weil er Schreiben an internationale Menschenrechtsorganisationen gesandt und gegen seinen Eid verstoßen hatte. Seine Furcht vor Verfolgung war begründet.</p> <p>In ihrer Begründung führte das CNDA aus, der Antragsteller werde in keiner geopolitischen Informationsquelle erwähnt, und dort finde sich auch kein Hinweis darauf, dass die Direktion Spionageabwehr zu den Direktionen des nationalen Nachrichtendienstes gehörte, die für schuldig befunden wurden, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Ferner vertrat das Gericht die Auffassung, der Antragsteller sei aufgrund seiner Funktionen zu Verhören nicht befugt und nicht als Informant tätig gewesen. Es befand des Weiteren, er sei weder direkt noch indirekt an der Unterdrückung der politischen Opposition beteiligt gewesen, sodass man nicht davon ausgehen könne, er sei direkt oder indirekt an Handlungen beteiligt gewesen, die im Sinne von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Daher wurde dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.</p>	
NL Staatsrat	Urteil 201202758/1/V2 27.9.2013	Das Erfordernis der Schwere („schwere Straftat“).	
HU Stadtgericht Budapest (jetzt: Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest)	<i>H.A.I. gegen Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit</i> , 3.K.30.602/2013/15 29.8.2013	Anwendung von Artikel 1 Abschnitte D und F Genfer Konvention auf einen palästinensischen Staatenlosen; eine Frage der nationalen Sicherheit.	EuGH - C-364/11 Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi, Hazem Kamel Ismail gegen Bevandorlast es Allampolgarsagi Hivatal (BAH) EGMR - Al Nashif gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 50963/99
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Urteil Nr. 108.154468 8.8.2013	<p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a - Beistand durch die Vereinten Nationen.</p> <p>In der Entscheidung des belgischen Rates für Ausländerstreitsachen heißt es, Artikel 1D gelte nur, wenn sich „der Asylbewerber selber in großer Gefahr befindet“ und das UNRWA „nicht in der Lage ist, ihm in diesem Gebiet Lebensumstände zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Frau B. n°10003771C 26/07/13	<p>Nicht-Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention.</p> <p>In diesem Fall, in dem es um eine jüngere Schwester des ehemaligen Präsidenten von Ruanda, Habyarimana, ging, prüfte das Gericht die Anwendung von Ausschlussklauseln. Die Antragstellerin war Nonne und Krankenschwester, die an die Spitze einer Abteilung des Gesundheitsministeriums rückte und wenige Tage nach dem Verschwinden ihres Bruders vom Roten Kreuz evakuiert wurde. Zwei Jahre später kehrte sie nach Ruanda zurück und wurde beschuldigt, eine Waffe für die Hinrichtung eines Tutsi im April 1994 besorgt zu haben. Gegen sie gab es ein Verfahren vor den Gacaca-Gerichten, und 2007 floh sie aus dem Land, als sie vom militärischen Geheimdienst vorgeladen wurde. Ferner sagte sie als nicht geschützte Zeugin der Verteidigung im November 2010 vor dem IStGH aus.</p> <p>Nach Auffassung des Gericht waren die Aussagen der Antragstellerin ausweichend, nicht ausreichend genau, strotzten vor Widersprüchen und gaben ein verzerrtes und nur sehr unvollständiges Bild der Ereignisse während der Zeit des Völkermords wieder. Es kam zu dem Schluss, für sie bestehe wegen Leugnung des Völkermords in Ruanda im Jahr 1994 keine Verfolgungsgefahr. Ihr Asylantrag wurde mit dem Argument abgelehnt, ihre Verurteilung in Abwesenheit zu 19 Jahren Zwangsarbeit durch die Gacaca-Gerichte sei nicht bestätigt. Die Ausschlussklauseln wurden nicht angewandt.</p>	VK - Oberstes Gericht, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010]
VK Höheres Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung)	AH (Artikel 1F Buchstabe b), 2013 UKUT 00382 25.7.2013	<p>Ausschluss vom Schutz; schwere nichtpolitische Straftat; Terrorismus. In diesem Fall ging es um die Bedeutung des Wortes „schwerwiegend“ in Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention.</p> <p>Ausschluss vom Schutz</p>	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe b und des Begriff „Gefahr für die Bevölkerung des Aufnahmelandes“. In diesem Fall war der Antragsteller in Deutschland zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten wegen Mordversuchs, schwerem versuchtem Raub und schwerer Körperverletzung verurteilt worden. Das Urteil wurde dann in Anwendung von Paragraf 456 A der deutschen Strafprozessordnung ausgesetzt, und die deutschen Behörden planten die Ausweisung des Antragstellers. Nach Auffassung der CNDA implizierte die Schwere der vom Antragsteller außerhalb des Gastlandes begangenen Handlungen, dass die Bedingungen von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention erfüllt waren. <p>Ferner befand das Gericht, dass das Verhalten des Antragstellers als Gefahr für die Bevölkerung des Aufnahmelandes zu betrachten ist, weil einerseits er versucht hatte, die Motive für die Handlungen, wegen derer er verurteilt wurde, sowie die Gründe, aus denen seine Strafe ausgesetzt wurde, zu verheimlichen, und weil er andererseits für sein Opfer kein Mitleid zeigte.</p>
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr M. n°09015396C+ 22.7.2013	<p>Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.</p> <p>„Mittäterschaft“ bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.</p>	VK - Oberstes Gericht, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15 UK - Yasser Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 222 VK - Berufungsgericht, SK (Simbabwe) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2012] 1 WLR 2809
VK Berufungsgericht	AA-R (Iran) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2013] EWCA Civ 835 12.7.2013		



Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr M. n°09015396C+ 22.7.2013	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe b und des Begriff „Gefahr für die Bevölkerung des Aufnahmelandes“. In diesem Fall war der Antragsteller in Deutschland zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten wegen Mordversuchs, schwerem versuchtem Raub und schwerer Körperverletzung verurteilt worden. Das Urteil wurde dann in Anwendung von Paragraf 456 A der deutschen Strafprozessordnung ausgesetzt, und die deutschen Behörden planten die Ausweisung des Antragstellers. Nach Auffassung der CNDA implizierte die Schwere der vom Antragsteller außerhalb des Gastlandes begangenen Handlungen, dass die Bedingungen von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention erfüllt waren. Ferner befand das Gericht, dass das Verhalten des Antragstellers als Gefahr für die Bevölkerung des Aufnahmelandes zu betrachten ist, weil einerseits er versucht hatte, die Motive für die Handlungen, wegen derer er verurteilt wurde, sowie die Gründe, aus denen seine Strafe ausgesetzt wurde, zu verheimlichen, und weil er andererseits für sein Opfer kein Mitleid zeigte.	VK - Oberstes Gericht, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15 UK - Yasser Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 222 VK - Berufungsgericht, SK (Simbabwe) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2012] 1 WLR 2809
VK Berufungsgericht	AA-R (Iran) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2013] EWCA Civ 835 12.7.2013	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz. „Mittäterschaft“ bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr M. n°09017369C+ 12.6.2013	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention wegen Mittäterschaft bei Völkermord. In dieser Sache geht es um einen zum Volk der Tutsi gehörenden Staatsangehörigen von Ruanda, dem 1996 in Nairobi vom UNHCR die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, das ihm allerdings später aufgrund neuer Informationen diese wieder aberkannt und die Ausschlussklauseln angewandt hatte. Das Gericht stellte fest, dass er als ehemaliges Mitglied der Koalition zur Verteidigung der Republik (CDR), in der sich im März 1992 radikale Extremisten der Hutu zusammengeschlossen hatten, beharrlich die rassistische Ideologie der Bewegung leugnete. Das Gericht hielt seine regelmäßigen Besuche als offizieller Vertreter der Interimsregierung zwischen dem 9. und 18. April 1994 an einem Ort, an dem Massaker stattfanden, für erwiesen, ebenso die Tatsache, dass er Zeuge von Massakern an Tutsi geworden war, ohne dass er versucht hätte, sie zu verhindern oder sich von ihnen zu distanzieren. Fest stand auch, dass er eine persönliche Beziehung zu einer für Massaker unmittelbar verantwortlichen Person unterhielt, die er mit einer Zeugenaussage vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ISGHR) zu entlasten versuchte. Nach Auffassung des Gericht hat er mit seinem Verhalten das Massaker an den Tutsi moralisch unterstützt und berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller der Mittäterschaft zum Völkermord schuldig war. Daher war er vom Schutz durch die Genfer Konvention auszuschließen.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr und Frau A. n°04020557R 24.5.2013	Anwendung von Artikel 1D der Genfer Konvention. Nach dem Urteil des Staatsrates, mit dem die bestehende Entscheidung des französischen Gerichts wegen eines Rechtsirrtums aufgehoben wurde, verwies das CNDA in seiner Entscheidung auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union EL KOTT und seine Auslegung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG. Nach Auffassung der CNDA sollten die Bestimmungen betreffend Fälle, die in den Geltungsbereich von Artikel 1D der Genfer Konvention fallen, dahingehend ausgelegt werden, dass sie sich auf Personen beziehen, denen aus einem von ihnen nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund dieser Schutz oder Beistand nicht länger gewährt wird. Im vorliegenden Fall stammte der Antragsteller aus Palästina und hatte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Jordanien, wo er Beistand vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) erhielt. Nach einem Konflikt zwischen seinem Bruder und einem Mitglied einer einflussreichen jordanischen Familie war der Antragsteller jedoch gezwungen, Jordanien zu verlassen. Nach Auffassung der CNDA konnte der Antragsteller nicht den Schutz der jordanischen Behörden genießen, um den er vergeblich ersucht hatte, und war gezwungen, das Einsatzgebiet des UNRWA aus zwingenden, von seinem Willen unabhängigen Gründen zu verlassen. Er konnte also nicht mehr den von dieser Organisation gebotenen Schutz genießen, sodass es angemessen war, ihn und seine Ehefrau als Flüchtlinge anzuerkennen.	<i>El Karem El Kott u. a.</i> Rechtssache C-364/11 EGMR - M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (GK), Beschwerde Nr. 30696/09
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Nr. 103.509 23.5.2013	Wegfall des Schutzes, Ausschluss vom Schutz, Staatenloser. Anwendung von Artikel 1D der Genfer Konvention auf Palästinaflüchtlinge. Nach Ansicht des CGRA hatte die Glaubwürdigkeit der Angaben des Asylbewerbers durch seine zahlreichen Reisen gelitten. Der eigentliche Grund, aus dem er den Libanon verlassen hatte, bestand darin, in Belgien ein besseres Leben zu führen, und es bestand kein Anlass, Verfolgung zu fürchten. Nach dem dem CGRA vorliegenden Informationen konnten beim UNRWA registrierte Palästinenser die für eine Rückübernahme in den Libanon erforderlichen Reisedokumente erhalten. Unter diesen Umständen konnte der Antragsteller von der Anwendung von Artikel 1D ausgeschlossen werden. Der Rat für Ausländerstreitsachen befand hingegen, der Antragsteller habe den Libanon 2006 in einer von Unruhe geprägten Situation verlassen, da von seinen Geschwistern zwei Brüder in Deutschland Asyl beantragt und erhalten hatten und sein Vater nach Folterungen durch die libanesische Armee verstorben war. Seiner Auffassung nach befand sich der Antragsteller persönlich in großer Gefahr und war das UNRWA nicht in der Lage, ihm Lebensumstände zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe im Einklang stehen, weil sein früherer Wohnort unterdessen fast völlig zerstört worden war.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Herr U. n° 11010862C+ 23.5.2013	Auslegung des Begriffs „schwere Straftat“ zum Zweck des Ausschlusses von der Gewährung subsidiären Schutzes. In diesem Urteil gegen einen türkischen Staatsangehörigen vertrat das französische Nationale Gericht für Asylrecht (CNDA) die Auffassung, der Antragsteller liefe erhebliche Gefahr, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu erleiden. Sodann prüfte das Gericht, ob er von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L.712-2 b) des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Recht auf Asyl (CEDESA) wegen seiner Verwicklung in eine schwere nichtpolitische Straftat durch Wirtschafts- und Finanzdelikte ausgeschlossen ist. Das Gericht verwies auf ein Urteil des französischen Verfassungsrates und unterstrich, dass die Schwere einer Straftat, aufgrund derer eine Person möglicherweise von diesem Schutz ausgeschlossen werden kann, allein vor dem Hintergrund des französischen Strafrechts zu würdigen ist. Es entschied, die in Frage stehenden Wirtschafts- und Finanzdelikte hätten keiner Person Schaden zugefügt und stellten daher keine schwere Straftat im Sinne des Gesetzes dar. Daher wurde dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
<p>BE Rat für Ausländerstreitsachen</p>	<p>Urteil Nr. 102283 2.5.2013</p>	<p>Ausschluss vom Schutz. Anwendung von Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention. In der Entscheidung des belgischen Rates für Ausländerstreitsachen heißt es, Artikel 1D gelte nur, wenn sich „der Asylbewerber selber in großer Gefahr befindet“ und das UNRWA „nicht in der Lage ist, ihm in diesem Gebiet Lebensumstände zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“.</p>	<p>EUGH - C-364/11 Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi, Hazem Kamel Ismail gegen Bevandorlasi es Allampolgarsagi Hivatal (BAH) Belgien - Staatsrat, 25. Oktober 2005, Nr. 150619 Belgien - Rat für Ausländerstreitsachen, 18. Juni 2008, Nr. 1725 Belgien - Rat für Ausländerstreitsachen, 25. Juni 2007, Nr. 398 Belgien - Staatsrat, 15. Januar 2003, Nr. 114472</p>
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Herr G. n°12018386C+ 29.4.2013</p>	<p>Anwendung von Artikel 1F Buchstaben a und b der Genfer Konvention. Antragsteller ist ein Staatsangehöriger von Sri Lanka tamilischen Ursprungs, der in verantwortlicher Position unmittelbar und wissentlich an der Zwangsrekrutierung von Kindern durch die Befreiungstiger von Tamil Elaam (LTTE) beteiligt war. Es wurde festgestellt, dass er die Rechte von Kindern verletzt hatte, wie sie in Artikel 4 Absatz 3 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen von 1949 niedergelegt sind. Ferner wurde befunden, dass die Aushebung von Kindern unter fünfzehn Jahren gemäß Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs darstellt. Daher berechneten nach Auffassung des Gerichts schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass sich der Antragsteller wegen der Rekrutierung von Kindern unter fünfzehn Jahren Kriegsverbrechen und wegen der Rekrutierung von Kindern über fünfzehn Jahren schwere nichtpolitische Straftaten hatte zuschulden kommen lassen.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Herr B. 10005048 C (rec. 2013), 15.2.2013</p>	<p>Ausschluss gestützt auf Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) in Verbindung mit Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b AR). Schwere des Sachverhalts vom Nationalen Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) unterstrichen. Kriminelle Vereinigung und Akte des Terrorismus. Ein marokkanischer Staatsangehöriger wurde in Frankreich wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Vorbereitung terroristischer Akte“ zu einer Haftstrafe von fünf Jahren in Verbindung mit einer lebenslangen Verweisung des Landes verurteilt und verblüßte seine Strafe in Frankreich. -&gt; Das Nationale Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) befand, es bestehe für den Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland aufgrund seiner Verwicklung in radikale islamistische Netzwerke und der harten Behandlung von des Terrorismus verdächtigen Personen durch die marokkanischen Behörden die Gefahr ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel L. 712-1 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 15 Buchstabe b AR). In Anbetracht seiner Verurteilung in Frankreich wegen „Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Vorbereitung terroristischer Akte“ wurde der Antragsteller jedoch von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b AR) ausgeschlossen. Ferner unterstrich das Gericht, er bleibe auch nach Verbüßung seiner Strafe lebenslang des Landes verwiesen und stehe unter Hausarrest. Es berechneten daher schwerwiegende Gründe die Annahme, dass seine Aktivitäten auf französischem Boden eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Staates im Sinne von Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) darstellten.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Rat für Ausländerstreitsachen, Nr. 96933 12.2.2013	Ausschluss wegen der Begehung von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz, Terrorismus	EuGH - C-57/09 und C-101/09, Deutschland gegen B und D – Quelle Belgien – Rat für Ausländerstreitsachen, 13. Januar 2011, Nr. 54.335 Belgien - Rat für Ausländerstreitsachen, 3. März 2011, Nr. 57261 Belgien - Rat für Ausländerstreitsachen, 1. Juli 2011, Nr. 64356 Belgien - Staatsrat, 13. Juli 2012, Nr. 220321
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Urteil Nr. 96.372470 31.1.2013	Ausschluss vom Schutz. Anwendung von Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention. In der Entscheidung des belgischen Rats für Ausländerstreitsachen heißt es, Artikel 1D gelte nur, wenn sich „der Asylbewerber selber in großer Gefahr befindet“ und das UNRWA „nicht in der Lage ist, ihm in diesem Gebiet Lebensumstände zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe im Einklang stehen“.	
UK Oberstes Gericht	Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2012] UKSC 54 21.11.2012	<i>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz, Beweismittel, Terrorismus.</i> Seltene Anwendung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention mit Blick auf die Grundsätze der Vereinten Nationen. In diesen verbundenen Rechtssachen geht es um Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Flüchtlingskonvention. Das Gericht prüfte, welche Handlungen unter den Ausschluss fallen, und was zu verstehen ist unter „schwerwiegende Gründe berechtigen zu der Annahme“, dass sich eine Person Handlungen zuschulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	Kanada - Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung) [1998] 1 S.C.R. 982. EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D - Quelle Irland - Oberstes Gericht, 5. Mai 2011, A.B. gegen Berufungsgericht für Flüchtlingsangelegenheiten [2011] IEHC 198 UK - Berufungsgericht, 19. Januar 2000, Staatssekretär für das Innenministerium, Ex Parte Adan R gegen Staatssekretär für das Innenministerium Ex Parte Altseguer, R gegen [2000] UKHL 67 UK - R gegen Asfaw [2008] 1 AC 1061 UK - Oberstes Gericht, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15 UK - 29 Juli 1999, Adimi, R (auf Antrag von) gegen Laiengericht Uxbridge (Magistrates Court) und Anor [1999] EWHC Admin 765

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK Höheres Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung)</p>	<p>AH (Artikel 1F(b) – „schwerwiegend“) Algerien gegen SSHD UKUT 382 30.10.2012</p>	<p>Der Befund „schwere nichtpolitische Straftat“ hat für Ausschlusszwecke eine eigenständige internationale Bedeutung und darf nicht nur aus dem nationalen Recht heraus definiert werden.</p>	
<p>SE Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten</p>	<p>Urteil UM287-10 MIG 2012:14. 25.10.2012</p>	<p>Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Familienmitglied, Ausschluss vom Schutz. Ausschlussgründe; Beweismaß im Hinblick auf „schwerwiegende Gründe berechtigten zu der Annahme“</p>	<p>Schweden - MIG 2007:12 EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D Schweden - MIG 2010:23 Schweden - MIG 2011:24</p>
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Herr M. 10018884 C+, 20.9.2012</p>	<p>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 d) in Verbindung mit Artikel L. 712-2 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben d und b AR). Drogenhandel und Geldwäsche; schwere Bedrohung der öffentlichen Ordnung; Schwere des Sachverhalts vom Nationalen Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) unterstrichen.</p> <p>In diesem Fall geht es um einen türkischen Staatsangehörigen, ehemaliger Aktivist der extremen Linken, der Verbindungen zu führenden Persönlichkeiten der extremen Rechten und der Mafia in der Türkei unterhielt. Nachdem er sein Land verlassen hatte, war er an einem Mordversuch in Belgien beteiligt, wurde dann in den Niederlanden zu 16 Jahren Haft wegen „Mord, Drogendelikten, illegalen Waffenbesitzes, Entführung und Rückfallkriminalität“ verurteilt; ferner wurde er zur Aufenthaltswarnerung im Schengen-Raum ausgeschrieben. In der Türkei wurde er ferner wegen Drogenhandel und Geldwäsche strafrechtlich verfolgt. -&gt; Nach Auffassung des Gerichts war diese strafrechtliche Verfolgung in der Türkei keine Verfolgung im Sinne von Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Konvention, doch könne der Antragsteller bei Verbüßung einer Haftstrafe in der Türkei Repressalien von Seiten der organisierten Kriminalität ausgesetzt sein und von der Gefängnisverwaltung nicht geschützt werden. In Anbetracht der Schwere des Taten, aufgrund derer er in den Niederlanden strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden war, sowie der Tatsache, dass er deshalb zur Aufenthaltswarnerung im Schengen-Raum ausgeschrieben war, befand das Gericht, schwerwiegende Gründe berechtigten zu der Annahme, dass seine Aktivitäten eine schwere Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellten. Aus diesem Grund wurde er von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 b) und Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d AR) ausgeschlossen.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
DE Bundesverwaltungsgericht	Bundesverwaltungsgericht, 4. September 2012, 10 C 13.11 4.9.2012	Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Anerkennungsrichtlinie. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz, erstes Asylrecht, Schutz, Flüchtlingseigenschaft, sicheres Drittland, schwere nichtpolitische Straftat, Terrorismus. Der Befund „schwere nichtpolitische Straftat“ hat für Ausschlusszwecke eine eigenständige internationale Bedeutung und darf nicht nur aus dem nationalen Recht heraus definiert werden.	Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 31. März 2011, 10 C 2.10 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 7. Juli 2011, 10 C 26.10 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 24. November 2009, 10 C 24.08 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 11. September 2007, 10 C 8.07 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 8. Februar 2005, 1 C 29.03 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 15. Dezember 1987, 9 C 285.86 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 30. März 1999, 9 C 23.98 EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 6. April 1992, 9 C 143.90
CZ	Urteil H. R. gegen Innenministerium 5 Azs 2/2012-49 2.8.2012	<i>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Ausschluss vom Schutz wegen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Verfolgungsgründe/Gründe.</i> Der Gerichtshof befand, die Behörde habe einen Fehler begangen, weil sie einerseits die Aussage des Antragstellers für den Zweck einer Bewertung der Angst vor Verfolgung nicht für glaubwürdig befunden hatte, andererseits aber der Ansicht war, dass die gleiche Aussage (dass nämlich der Antragsteller während des Regimes von Saddam Hussein Angehöriger der irakischen Armee war) ein Beweismittel war, das für einen Ausschluss sprach.	Tschechische Republik - Verwaltungsgerichtshof, 19. Mai 2004, M.I. gegen Innenministerium, 5 Azs 63/2004-60 Tschechische Republik - Verwaltungsgerichtshof, 5 Azs 36/2008-119 Tschechische Republik - Verwaltungsgerichtshof, 4 Azs 103/2007-63 Česká republika - Nejvyšší správní soud, 21. prosinec 2005, S.N. proti Ministerstvu vnitra, 6 Azs 235/2004-57 Česká republika - Nejvyšší správní soud, 30. září 2008, S.N. proti Ministerstvu vnitra, 5 Azs 66/2008-70

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	10014511 C- (rec. 2012), Herr A. 29.6.2012	<p>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) alleine; Drogendelikt und Drogenhandel; Vielzahl von Fakten. Antragsteller aus dem Kosovo, der im Kosovo und in europäischen Ländern in mehrere Strafverfahren verwickelt war. Insbesondere wurde er in der Schweiz wegen schwerer Drogenkriminalität und Drogenhandels zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt. In Frankreich war er ferner mehrfach wegen seines gewalttätigen Verhaltens angezeigt geworden.</p> <p>-&gt; Das Nationale Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) unterstrich sein Wesen als Wiederholungstäter sowie den unklaren Charakter seiner früheren und gegenwärtigen Aktivitäten und schloss ihn daher von der Gewährung subsidiären Schutzes mit dem Argument aus, schwerwiegende Gründe rechtfertigten die Annahme, dass seine Aktionen eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) darstellten.</p>	<p>Österreich - VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001, 18.614/2008  Österreich - VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002  Österreich - VfSlg. 16.214/2001  EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D - Quelle  Österreich - VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001  Österreich - VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001  Österreich - VfSlg. 13.836/1994, VfSlg. 14.650/1996, VfSlg. 16.080/2001, 17.026/2003  Österreich - VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001  Österreich - VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000, 16.814/2003  Österreich - VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001</p>
AT Verfassungsgerichtshof (VfGH)	<p><i>Verfassungsgerichtshof</i>  U 1092/11  11.6.2012</p>	<p>Ausschluss wegen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EL Nationales Gericht für Asylrecht (CNDA)	<i>Staatsrat, 8. Mai 2012, Beschwerde Nr. 1661/2012</i> 8.5.2012	Anwendung von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Versacher von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden, Ausschluss vom Schutz, humanitäre Erwägungen, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Schutz, Flüchtlingseigenschaft, Religion, schwere nichtpolitische Straftat, subsidiärer Schutz. In diesem Fall hatte ein indischer Sikh eine Haftstrafe in Rumänien wegen Verschwörung zum Mord an dem indischen Botschafter im Jahr 1991 verbüßt.	EGMR - Saadi gegen Italien (Beschwerde Nr. 37201/06) EGMR - Chahal gegen Vereinigtes Königreich (Beschwerde Nr. 22414/93) EGMR - Ahmed gegen Österreich (Beschwerde Nr. 25964/94) (1996) 24 EHRR 278 - Quelle EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D EGMR - Daoudi gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 19576/08
FR Nationales Gericht für Asylrecht	<i>Nationales Gericht für Asylrecht, 5. April 2012, M.Z., Nr. 10004811</i> 05.04.2012	Anwendung von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Terrorismus, begründete Furcht	
UK Berufungsgericht (England und Wales)	<i>AH (Algerien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> EWCA Civ 395 02.04.2012	Der Befund „schwere nichtpolitische Straftat“ hat für Ausschlusszwecke eine eigenständige internationale Bedeutung und darf nicht nur aus dem nationalen Recht heraus definiert werden.	
NL ABRvS (Abteilung Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrats)	<i>ABRvS, 29. Februar 2012, 201106216/1/V1</i> 29.2.2012	Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Anerkennungsrichtlinie. Individuelle Würdigung, Ausschluss vom Schutz	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D
NL Nationales Gericht für Asylrecht	JDCC 201107836/I/V4 11.2.2012	Anwendung von Ausschlusskriterien auf der Grundlage eines Konzepts der Vermutung der Beteiligung allein wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit	EuGH 09.11.2010, C-57/09 und C-101/09
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Mr H. n°10015626C+ 9.2.2012	Nicht-Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention. In dieser Sache geht es um einen schiitischen Funktionär, der Anführer der Bewegung von Ayatollah Sadeq al-Sadr war und angeblich bei seinen Kollegen in Ungnade gefallen war und Verfolgung durch die Interimsregierung und die derzeitige irakische Regierung befürchtete. Das französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) war der Auffassung, er habe unmittelbar an der Begehung von Handlungen mitgewirkt, die als schwere nichtpolitische Verbrechen im Sinne von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention betrachtet werden könnten. Nach Auffassung des Gerichts war die Behauptung des Antragstellers, er habe keine Verbindung mehr zu der Bewegung, für deren Außenbeziehungen er bis 2008 verantwortlich war, nicht glaubwürdig. Ferner stellte er fest, diese Bewegung nehme einen wichtigen Platz unter den neuen irakischen Institutionen ein und beeinflusse deren politische Ausrichtung in entscheidender Weise. Daher sei seine Furcht vor Verfolgung oder ernsthafter Bedrohung durch die irakischen Behörden nicht begründet. Dementsprechend entschied das Gericht, es sei nicht erforderlich, die Anwendbarkeit von Artikel 1F der Genfer Konvention oder von Artikel L. 712-2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Recht auf Asyl (CESEDA) zu prüfen.	



Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK Höheres Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung)</p>	<p>Urteil <i>MT (Artikel 1F(a) - Beihilfe) Simbabwe gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> [2012] UKUT 00015(IAC). 2.2.2012</p>	<p>Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ausschlussklauseln. Beihilfe. In der Rechtssache MT Simbabwe vor der Kammer für Einwanderung und Asyl (Immigration and Asylum Chamber) des Höheren Gerichts (Upper Tribunal) des Vereinigten Königreichs wurde festgestellt, dass die Berufungsklägerin, die Kriminalbeamtin bei der Polizei in Simbabwe war, in zwei Fällen an Folterungen beteiligt war. Nach Auffassung des Gerichts stand unumstößlich fest, dass ihr Verhalten während dieses Zwischenfalls erhebliche Auswirkung auf die tatsächliche Begehung des Verbrechens der Folter hatte. Das Gericht stellte fest, ihre Beteiligung an dem Zwischenfall komme der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Mr A. n°12007633C 24.1.2012</p>	<p>Ausschluss vom Schutz und Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Der Antragsteller ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischen Ursprungs, der seine Fingerabdrücke absichtlich unlesbar gemacht hatte und angeblich in der Vergangenheit Verantwortung in der Scharia-Garde auf dem Militärstützpunkt Tschernomor getragen hatte. Des Weiteren gab er an, von Folterhandlungen und Hinrichtungen durch Angehörige dieser Garde zu wissen und auch weiterhin enge Verbindungen zu einigen bekannten tschetschenischen Kämpfern zu unterhalten. Nach Auffassung des Gerichtshofs konnte der Antragsteller in Anbetracht seiner früheren Verantwortlichkeiten und der ausbleibenden Antworten auf Fragen zu den oben genannten Punkten als möglicherweise schuldig erachtet werden, in Artikel 1F genannte Handlungen begangen zu haben. Daher forderte der Gerichtshof das französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) und den Antragsteller auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu äußern.</p>	
<p>AT Verfassungsgerichtshof</p>	<p><i>Verfassungsgerichtshof, 13. Dezember 2011, U1907/10</i> 13.12.2011</p>	<p><i>Ausschluss vom Schutz, willkürliche Gewalt, Aberkennung des Schutzes, innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, schwere nichtpolitische Straftat, subsidiärer Schutz</i></p>	<p>VfSlg. 14.650/1996 VfSlg. 13.836/1994 VfSlg. 16.080/2001 VfSlg. 17.026/2003 VfSlg. 16.214/2001 VfSlg. 18.257/2008 VfSlg. 18.142/2007 VfSlg. 15.354/1998 VfSlg. 16.737/2002 VfSlg. 16.993/2003 VfSlg. 16.314/2001 VfSlg. 14.391/1995 VfSlg. 19.251/2010 VfSlg. 18.362/2008 VfGH, 5. Oktober 2011, B1100/09 VwGH, 27. April 2006, 2003/20/0050 VfSlg. 16.273/2001 VfSlg. 16.297/2001 VfSlg. 16.354/2001 VfSlg. 18.614/2008</p>

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
UK	ABC (minderjährig) (Afghanistan), R (auf Antrag des Staatssekretärs für das Innenministerium) [2011] EWHC 2937 6.12.2011	Ausschluss gemäß Artikel 1F, Kindeswohl, kinderspezifische Erwägungen, Ausschluss vom Schutz, persönliche Umstände des Antragstellers. Bei der Prüfung eines eventuellen Ausschlusses gemäß Artikel 1F ist der Schuldfrage besondere Aufmerksamkeit zu widmen. nationales Recht einschließlich Einreden sind korrekt zu zitieren. Ist der Antragsteller ein Kind, müssen Erwägungen bezüglich seines Alters und seiner Einsicht zusammen mit Erwägungen des Kindeswohls in die Gesamtanalyse einfließen. Sollte die Entscheidung lauten, dass ein Kind von der Gewährung von Asyl oder humanitärem Schutz ausgeschlossen wird, sollte sein Wohlergehen bei der Prüfung anderer Möglichkeiten für seinen Verbleib berücksichtigt werden.	UK - ZH (Tansania) (FC) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2011] UKSC 4 Neuseeland - S gegen gegen Berufungsbehörde für Flüchtlingsstatusangelegenheiten [1998] NZ LR91 UK - R (N) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWHC 1581 Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15 UK - R gegen Lobell [1957] 1 QB 547 UK - Plimer gegen R [1971] AC 814
FR	M.S., No. 11005411 30.11.2011	Anwendung von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. <i>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz, Terrorismus, begründete Furcht.</i>	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D
IE	A.B. gegen Berufungsgericht für Flüchtlingsangelegenheiten und Minister für Justiz, Gleichbehandlung und Rechtsreform, 2011 IEHC 412 10.11.2011	Das von der Richtlinie 2994/83/EG des Rates verlangte Beweismaß. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D
SE	UM 3891-10 9.9.2011	Ausschluss vom Schutz wegen möglicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit. <i>Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz, Nichtzurückweisung</i>	Schweden - MIG 2007:33 II Schweden - MIG 2007:33 I Schweden - MIG 2007:15 Schweden - MIG 2007:12 EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Mr E. n°10005808C 6.9.2011	<p>Verantwortung als Organisator und Mittäter von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.</p> <p>Der Antragsteller war Staatsangehöriger Haitis, Gründer und Sprecher verschiedener Bewegungen der Opposition gegen Lavalas, selbsternannter Bürgermeister der Stadt Gonaïves zwischen Januar und April 2004 und Koordinator der Nationalen Front für Wiederaufbau (FRN). Nach Auffassung des Gerichts war seine Furcht vor Verfolgung begründet. Ferner verwies er darauf, dass eine Person, die einer illegalen bewaffneten Gruppe angehörte, ausgeschlossen werden kann, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie in Artikel 1F genannte Handlungen begangen oder sich ihrer schuldig gemacht hat. Das Gericht befand, er sei als Organisator, Täter oder Mittäter persönlich für schwere nichtpolitische Straftaten oder für Handlungen verantwortlich gewesen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Nach Ansicht des Gerichts hatte er als Bürgermeister Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung von Gonaïves im Namen des Kampfes gegen Lavalas gerechtfertigt und ermutigt. Folglich rechtfertigten nach Meinung des Gerichts schwerwiegende Gründe die Annahme, dass er als Organisator und Mittäter für Handlungen, die im Sinne von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, verantwortlich war, auch wenn er versucht hatte, seine Verantwortung für die Begehung von Übergriffen durch von ihm angeführte und beaufsichtigte bewaffnete Gruppen herunterzuspielen.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtsachen
DE	Bundesverwaltungsgericht, 7. Juli 2011, 10 C 26.10 17.7.2011	<p>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, individuelle Würdigung, Ausschluss vom Schutz, Aberkennung des Schutzstatus, schwere nichtpolitische Straftat, Terrorismus.</p> <p>In dieser Sache ging es um den Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft im Fall eines ehemaligen Funktionärs der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) (nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Bundesrepublik Deutschland gegen B (C-57/09) und D (C-101/09), 9. November 2010).</p>	<p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 6. Juli 2010, 2 BvR 2661/06</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 12. März 2008, 2 BvR 378/05</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 24. Februar 2011, 10 C 3.10</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 31. März 2011, 10 C 2.10</p> <p>EuGH - C-175/08; C-176/08;</p> <p>C-178/08 und C-179/08 Salahadin Abdulla und Ors gegen Bundesrepublik Deutschland - Quelle</p> <p>Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 13. März 2007, 1 BvR 1/05</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 1. Juni 2011, 10 C 25.10</p> <p>UK - MH (Syrien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 226</p> <p>EuGH - C-226/08 Stadt Papenburg gegen Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 11. September 2007, 10 C 8.07</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 25. November 2008, 10 C 46.07</p> <p>Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 30. Juni 2009, 2 BvE 2.08</p> <p>EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D</p>

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtsache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	10 C 26.10140 DE:BVerwG:2011:070711U10C26.10.0 7.7.2011	Ausschluss setzt nicht voraus, dass von dem Antragsteller eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit in Deutschland ausgeht. Die alleinige Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechtfertigt nicht die Vermutung eines Ausschlussgrundes.	
SE Verwaltungsgericht in Stockholm – Gericht für Migrationsangelegenheiten	UM 21121-10 14.6.2011	Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention. Ausschluss vom Schutz, <i>Flüchtlingseigenschaft</i> , <i>Verfolgungsgründe/Gründe</i> , <i>politische Meinung</i>	Schweden - UN 442:03 EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D - Quelle
FR Staatsrat	<i>Ojpra gegen Mr A</i> , n°320910 24.5.2011	Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gilt auch dann, wenn die Strafe (für eine schwere nichtpolitische Straftat) verübt wurde. Ausschluss vom Schutz; schwere nichtpolitische Straftat.	
IE Oberstes Gericht	<i>A.B. gegen Berufungsgericht für Flüchtlingsangelegenheiten [2011]</i> /EHC 198 5.5.2011	Anwendung von Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie im Zusammenhang mit Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D - Quelle Neuseeland - Oberstes Gericht, 27. August 2010, Generalstaatsanwalt (Minister für Einwanderung) gegen den Tamilen X und Anor, [2010] NZSC 107 Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs, 17. März 2010, JS (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium, [2010] UKSC 15

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Mr R. n° 10014066C+ (rec. 2011) 21/04/11	<p>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) in Verbindung mit Artikel L. 712-2 c CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c AR): internationaler Terrorismus.</p> <p>Marokkanischer Staatsangehöriger, gesucht in Marokko wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Vorbereitung und Begehung von Terrorakten im Zusammenhang mit einer Verabredung in der Absicht, die öffentliche Ordnung ernsthaft zu stören, Anstiftung zur Begehung terroristischer Akte, Unterstützung von Urhebern terroristischer Akte“. Auf Ersuchen der marokkanischen Behörden war von Interpol ein Haftbefehl wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Terrorakten“ erlassen und der Antragsteller danach in Frankreich verhaftet worden. Ein französisches Berufungsgericht (Metz) gab daraufhin dem Auslieferungsersuchen der marokkanischen Behörden statt, da auf den Antragsteller auch vom französischen Inlandsgeheimdienst (Direction Centrale du Renseignement Interieur, DCR) wegen seiner engen Beziehungen zur internationalen dschihadistischen Bewegung, insbesondere zu Al-Qaida, hingewiesen worden war.</p> <p>→ Das Nationale Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) lehnte die Anwendung von Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Konvention mit dem Argument ab, der behauptete Sachverhalt falle nicht in deren Geltungsbereich, doch anerkannte er die begründete Furcht des Antragstellers, bei einer Rückkehr nach Marokko ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel L. 712-1 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 15 Buchstabe c AR) über subsidiären Schutz zu erleiden, weil des Terrorismus verdächtige Personen dort hart behandelt würden. Er wurde jedoch gemäß Artikel L. 712-2 c) (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c AR) und Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen. Seine Mitwirkung an dschihadistischen Foren und Kommunikations- und Medienaktivitäten im Namen von Al-Qaida, insbesondere seine Tätigkeit als Administrator einer islamistischen Website, mit der Kämpfer für den Dschihad rekrutiert wurden, wurden als Handlungen erachtet, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Des Weiteren befand der Gerichtshof, es berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass er wesentlich an der Verbreitung dschihadistischer Propaganda beteiligt war und Anstiftung zur Begehung von Terrorakten betrieb. Da diese Handlungen im virtuellen Raum über das Internet begangen wurden und daher grenzüberschreitende Wirkung hatten, wurden sie als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Staates betrachtet.</p>	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Bundesrepublik Deutschland gegen B und D
NL Bezirksgericht Haarlem	AWB 10/6592 1.4.2011	<p>In diesem Fall wurde der Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geprüft und wurde befunden, dass für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 Anerkennungsrichtlinie oder Artikel 1F der Genfer Konvention kein Strafverfahren erforderlich ist.</p> <p>Verursacher von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	10 C 2.10139 DE:BVwG:2011:310311U10C2.10.0 31.3.2011	Ausschluss wegen Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Ausschluss vom Schutz, Aberkennung des Schutzstatus, Beweismaß, Kriegsverbrechen.	UK - KK (Turkei) [2004] UKIAT 00101 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 24. November 2009, 10 C 24.08 Kanada - Pushpanathan gegen Kanada, Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderungskontrolle (unter Beteiligung des Kanadischen Flüchtlingsrates als Streithelfer) [1999] INLR 36 EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D
CZ Oberstes Verwaltungsgericht	Urteil: S.A. gegen Innenministerium Azs 40/2010-70 23.3.2011	Ausschluss wegen der Begehung von Handlungen, „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“. Subsidiärer Schutz, Ausschluss vom Schutz, Beweismaß.	
FR Staatsrat	Mr A. n° 329909A 14.3.2011	Ausschluss und Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Der Staatsrat befand Folgendes: In Fällen, in denen das französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) bei der Prüfung der Anwendung von Artikel 1F der Genfer Konvention oder von Artikel L. 712-2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Recht auf Asyl (CESEDA) die Ausschlussklauseln nicht prüft, muss die CNDA dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich im Rahmen des schriftlichen Verfahrens und gegebenenfalls nach Wiedereröffnung der Verhandlung zu äußern.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
NL Bezirksgericht Amsterdam	AWB 06/24277 22.2.2011	Ausschluss gemäß Artikel 1F der Genfer Konvention. Verursacher von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden, Beweismaß, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz.	EuGH - C-57/09 und C-101/09 Deutschland gegen B und D Anmerkung: Das Urteil des Bezirksgerichts wurde am 13.4.2012 durch den JDCS aufgehoben, Rechtssache Nr. 201102789/1/v1. Die angefochtene Entscheidung datierte vom 24.4.2006. Die AR musste bis spätestens 10.10.2006 umgesetzt sein, daher war der Minister noch nicht zur Anwendung der AR verpflichtet, und durch die Nichtanwendung entstand keine Gefahr für die Anwendung der AR in der Zukunft. Bezug wurde genommen auf die Urteile des EuGH vom 4. Juli 2006, C-212/04, Adeneler; 23. September 2008, C-427/06, Bartsch; 26. Mai 2011, C-165/09 und C-167/09, Stichting Natuur en Milieu.
SK	S. gegen Innenministerium der Slowakischen Republik, 1Staj/5/2011 22.2.2011	Anwendung von Artikel 1D der Genfer Konvention; Artikel 12 der Anerkennungsrichtlinie. Aus dem Wortlaut von Artikel 1D der Genfer Konvention geht eindeutig hervor, dass die darin enthaltene Klausel über den Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur auf Personen Anwendung findet, die tatsächlich den Schutz oder Beistand des UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten) genießen, und diese Bestimmung ist eng auszulegen, d. h., sie kann nicht auch auf Personen angewandt werden, die diesen Schutz oder Beistand in der Vergangenheit genossen haben oder möglicherweise noch genießen werden. Mit Blick auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erster Satz der Anerkennungsrichtlinie vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass eine Person den Schutz oder Beistand einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießt, wenn diese Person diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch nimmt. Nach Meinung des Gerichtshofs werden durch Artikel 1D der Genfer Konvention, auf den in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie verwiesen wird, vom Anwendungsbereich der Konvention nur die Personen ausgeschlossen, die „zurzeit“ keinen Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen.	EuGH - C-31/09 Nawras Bolbol gegen Ungarn



Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	<i>Mr A.</i> , n°312833 26.1.2011	Feststellung der Absicht des Antragstellers Der Antragsteller, ein Staatsangehöriger Ruandas, war von dem französischen Nationalen Gericht für Asylrecht ( <i>Cour nationale du droit d'asile</i> , CNDA) gemäß Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Mittäterschaft beim Völkermord ausgeschlossen worden. Der Staatsrat als Berufungsinstanz befand, es sei die Absicht des Antragstellers festzustellen, die Begehung des Verbrechens des Völkermords zuzulassen oder zu fördern. Daher hob der Staatsrat die Entscheidung des Gerichtshofs auf und wies darauf hin, die dargelegten Umstände reichten für eine Feststellung seiner Absicht und auch der Tatsache nicht aus, dass er vorsätzlich dieses Verbrechen nicht verhindert und sich nicht davon distanziert hatte. Es wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.	
FR	<i>Staatsrat</i> , 17. Januar 2011, <i>Mr A.</i> , n°316678 17.1.2011	Bei Anwendung der Ausschlussklausel von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention muss das Gericht der Frage nachgehen, in welchem Maße der Antragsteller persönlich in Handlungen verwickelt war, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Ausschluss vom Schutz; Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	<i>Mr N.</i> n° 10004872 C+ 20.12.2010	Entlastung von individueller Verantwortung; Antragsteller handelte unter Zwang. Der Antragsteller aus der Demokratischen Republik Kongo war als Kind vom Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (CNDRP) zwangsrekrutiert worden. Nach Auffassung des Nationalen Gerichts für Asyl war seine Furcht vor Verfolgung wegen der ihm unterstellten politischen Ansichten zu seinen Aktivitäten als Kindersoldat zwischen 2007 und 2009 begründet. Daraufhin wurde die Anwendung der Ausschlussklausel von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention geprüft. In seinem Urteil berücksichtigte das Gericht die Jugend des Antragstellers, seine psychische Labilität, seine Isolation und die Position der Unterordnung, in der er sich befand. Folglich entschied er, der Antragsteller sei besonders gefährdet gewesen, habe unter erheblichem Zwang gestanden und könne daher für die begangenen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Aus diesem Grund wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.	
ES	<i>Oberstes Nationales Gericht (Audiencia Nacional)</i> , 17. Januar 2011, 680/2009 17.1.2011	Anwendung der Ausschlussklauseln gemäß Artikel 1F Buchstaben a und b der Flüchtlingskonvention von 1951. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ausschluss vom Schutz, individuelle Würdigung, schwere nichtpolitische Straftat	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	<i>CNDA</i> , 20. Dezember 2010, <i>M. N.</i> , n°10004872 20.12.2010	In Anbetracht der Tatsache, dass der Antragsteller, ein ehemaliger Kindersoldat aus der DR Kongo, besonders gefährdet gewesen war und unter erheblichem Zwang stand, besteht kein Anlass für die Anwendung einer der Klauseln von Artikel 1F der Flüchtlingskonvention von 1951 auf ihn. Kinderspezifische Erwägungen, Ausschluss vom Schutz, Verfolgungsgründe/Gründe, politische Ansichten	
CZ Oberstes Verwaltungsgericht (Große Kammer)	<i>Entscheidung A.S. gegen Innenministerium</i> 4 Azs 60/2007-119 7.9.2010	Das Erfordernis der Schwere. Beispiel einer schweren Straftat.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtsache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	M. A. n° 318356A 23.7.2010	<p>Auslegung von Artikel 1D der Genfer Konvention.</p> <p>Dieses Urteil erging vor dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache EI KOTT zur Auslegung von Artikel 1D der Genfer Konvention. Nach Auffassung des französischen Staates gilt die Ausschlussklausel in diesem Abschnitt nicht für eine Person palästinensischer Herkunft, die das Einsatzgebiet des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) verlassen hat. Er stellte fest, dass die automatische Aufnahme im zweiten Absatz nur gilt, wenn das UNRWA seine Tätigkeit eingestellt hat, und dass die UN-Generalversammlung keine Entscheidung bezüglich des Schicksals des palästinensischen Volkes verabschiedet hat. Weiter befand der Staatsrat, dass die Anerkennung als Flüchtling nur erfolgen kann, wenn begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Konvention besteht. In diesem Fall war der Antragsteller palästinensischer Herkunft vom UNRWA in Jordanien registriert worden und hatte das Einsatzgebiet des UNRWA freiwillig verlassen, sodass die das Nationale Gericht für Asylrecht (CNDA) einen Rechtsirrtum begangen hatte, weil sie nicht überprüft hatte, ob wirklich begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von Artikel L. 712-1 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Recht auf Asyl (CESEDA) bestand.</p>	
FR Staatsrat	M. K. n° 320630 A 14.6.2010	<p>Persönliche Beteiligung an der Begehung einer Handlung, die unter die Ausschlussklauseln fällt.</p> <p>Der Staatsrat hob eine Entscheidung der Beschwerdekommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, CRR) auf, mit der ein ruandischer Staatsangehöriger gemäß Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention ausgeschlossen wurde, und zwar mit dem Argument, die Kommission habe festzustellen versäumt, welche schwerwiegenden Gründe zu der Annahme berechtigten, dass der Antragsteller persönlich an der Begehung einer Handlung beteiligt war, die unter eine Ausschlussklausel fällt: Der Antragsteller war im Zusammenhang mit Völkermord als führender Brauer tätig und verkaufte Bier an für den Völkermord verantwortliche Personen. Nach Auffassung des Staatsrats ließen diese Umstände nicht den Schluss zu, schwerwiegende Gründe berechtigten zu der Annahme, er habe das Verbrechen des Völkermordes begangen. Er beauftragte die Kommission mit der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller in diesem Zusammenhang und aufgrund seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung persönlich Kenntnis von den Konsequenzen seiner Aktivitäten für den Völkermord hatte.</p>	
FR Staatsrat	M. H. A. n° 319840 A 7.4.2010	<p>Entlastung von Verantwortung.</p> <p>Der Staatsrat hob eine Entscheidung der Beschwerdekommission für Flüchtlinge (CRR) auf und erkannte die Flüchtlingseigenschaft einem irakischen Staatsangehörigen zu, der von der Kommission gemäß Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention wegen Mittäterschaft bei Mord vom Schutz ausgeschlossen worden war.</p> <p>-&gt; Nach Auffassung des Staatsrats hatte die CRR versäumt zu prüfen, ob in Anbetracht insbesondere seiner Jugend seine Familie Druck ausgeübt und so seinen freien Willen beeinflusst hatte. Er entschied, der Antragsteller, der noch nicht 18 Jahre alt war, habe nur aufgrund des Drucks gehandelt, dem er ausgesetzt war und dem er sich nicht entziehen konnte. Daher könnten die Straftaten, für die er möglicherweise verantwortlich war, nicht als vorsätzlich begangen gelten.</p> <p>-&gt; In einem zweiten Schritt definierte der Staatsrat Mittäter als Personen, die selber keine strafbaren Handlungen begehen, aber an deren Vorbereitung mitwirken oder bei ihrer Durchführung helfen, ohne zu versuchen, sie zu verhindern oder sich von ihnen zu distanzieren.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>UK Oberstes Gericht</p>	<p><i>JS gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> [2010]UKSC 15 17.03.2010</p>	<p>Artikel 12 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie besagt, dass Artikel 12 Absatz 2 (der inhaltlich Artikel 1F Buchstabe a entspricht) „auf Personen Anwendung findet, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“. Das Oberste Gericht schloss sich der Auslegung dieser Bestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht in BVerwG 10C 48.07 an. Dieses Gericht hatte Folgendes gesagt: „Der Schutzsuchende muss die schwere nichtpolitische Straftat nicht selbst begangen haben, er muss für sie aber persönlich verantwortlich sein. Hiervon ist im Allgemeinen auszugehen, wenn eine Person die Straftat persönlich begangen hat oder in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung des Verbrechens erleichtern würde, wesentlich zu ihrer Durchführung beigetragen hat... Erfasst werden damit nicht nur aktive Terroristen und Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne, sondern auch Personen, die im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten vornehmen...“ Das Oberste Gericht befand, „es sei erforderlich, sich auf die tatsächliche Funktion der betreffenden Personen zu konzentrieren, dabei alle materiellen Aspekte dieser Funktion zu berücksichtigen, um entscheiden zu können, ob der erforderliche Grad an Beteiligung besteht“. Das Gericht erstellte eine nicht erschöpfende Liste relevanter Faktoren, die im Zuge dieser Beurteilung zu prüfen sind. Dabei handelt es sich um Folgendes: „i) die Art und (möglicherweise von einiger Bedeutung) die Größe der Organisation und hier vor allem des Teils der Organisation, mit dem der Asylbewerber am meisten zu tun hatte; ii) die Frage, ob die Organisation verboten war, und wenn ja, von wem sie verboten wurde; iii) die Frage, wie es zur Rekrutierung des Asylbewerbers kam; iv) seine Verweildauer in der Organisation und die Frage, ob er ggf. Gelegenheiten hatte, sie zu verlassen; v) seine Position, sein Rang, sein Ansehen und sein Einfluss in der Organisation; vi) sein Wissen um die von der Organisation begangenen Kriegsverbrechen und vii) seine eigene persönliche Beteiligung und Rolle in der Organisation, darunter vor allem seine etwaigen Beiträge zur Begehung von Kriegsverbrechen“.</p>	<p>UK - KJ (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 292 UK - Gurung [2002] UKIAT 04870 UK - MH (Syrien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 226 UK - Yasser Al-Sirri gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2009] EWCA Civ 222 United States - McMullen gegen INS 685 F.2d 1312, 599 UK - DKN gegen Gericht für Asyl und Einwanderung [2009] CSIH 53 IStGHJ - Staatsanwalt gegen Tadic (IT-94-1-AR72) ICTY Kanada - Ramirez gegen Kanada (Minister für Beschäftigung und Einwanderung) (1992) 89 DLR (4th) 173 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, Dienstag, 14. Oktober 2008, 10 C 48.07 IStGHJ - Staatsanwalt gegen Brdjanin (ohne Bericht) 3. April 2007 IStGHJ - Staatsanwalt gegen Krajčnik 17. März 2009 Kanada - Nagamany gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung), 2005 FC 1554</p>

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	10 C 7/09 DE:BVerwG:2010:160210U10C7.09.0, BVerwGE 136 16.2.2010	Rolle von Zivilpersonen bei der Begehung eines Kriegsverbrechens; innerstaatlicher bewaffneter Konflikt; Umfang der Definition einer nichtpolitischen Straftat. 1. Eine Zivilperson kann Täter eines Kriegsverbrechens im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 des StGH-Statuts sein. Es muss aber ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Tat und dem bewaffneten Konflikt bestehen. Nicht erforderlich ist eine Verbindung zwischen dem Täter und einer der Konfliktparteien. 2. In einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt können Kriegsverbrechen nicht nur gegenüber der Zivilbevölkerung, sondern auch gegenüber Kämpfern der gegnerischen Partei begangen werden. 3. Voraussetzung für das Kriegsverbrechen der meuchlerischen Tötung eines Kombattanten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Nr. IX StGH-Statut ist, dass der Täter den Gegner über das Bestehen einer völkerrechtlichen Schutzlage getäuscht hat. 4. Für die Frage, ob eine schwere Straftat nichtpolitischen Charakter im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz hat, kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Motivation des Täters an.	IStGHJ - Staatsanwalt gegen Zlatko Aleksovski (Urteil der Strafkammer), IT-95-14/1-T, 25. Juni 1999 IStGHR - Georges Anderson Nderubumwe Rutaganda gegen Staatsanwalt (Urteil der Berufungskammer), ICTR-96-3-A, 26. Mai 2003 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 25. November 2008, 10 C 46.07 Deutschland - Bundesverwaltungsgericht, 14. Oktober 2008, 10 C 48.07
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Urteil Nr. 37.912. 29.1.2010	Artikel 12 Absatz 1: Ausschluss, weil bereits Schutz gewährt wird. Es sollte geprüft werden, ob die Person in die Mandatsgebiete zurückkehren und sich wieder unter den Schutz des UNRWA begeben kann.	
NL Staatsrat	Urteil 200902983/1/V1 30.12.2009	Schwere nichtpolitische Straftat. Auch schwere Wirtschaftsverbrechen mit erheblichen Verlusten (z. B. Unterschlagung <sup>246</sup> können als schwere Straftaten gewertet werden.	
DE Bundesverwaltungsgericht	10 C 24/08 DE:BVerwG:2009:101109U1C 24.08.0, BVerwGE 135 24.11.2009	Rolle von Zivilpersonen bei der Begehung eines Kriegsverbrechens; innerstaatlicher bewaffneter Konflikt; Umfang der Definition einer nichtpolitischen Straftat. Ausschlussgrund: Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998; Kriegsverbrechen, nichtpolitische Straftat; Terrorismus; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Völkerstrafrecht; Beweismaß. Der Befund „schwere nichtpolitische Straftat“ hat für Ausschlusszwecke eine eigenständige internationale Bedeutung und darf nicht nur aus dem nationalen Recht heraus definiert werden. Internationale Standards für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit.	
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Urteil 33.720. 3.11.2009		

<sup>246</sup> Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 30. Dezember 2009, 200902983/1/V1.

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	Mme H. n° 311793B 6.10.2009	<p>Der Fall der Witwe des ehemaligen Präsidenten Habyarimana.</p> <p>In diesem Urteil lehnte der Staatsrat den Antrag der Witwe des ehemaligen Präsidenten von Ruanda, Juvenal Habyarimana, ab, die von der Beschwerdekommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, CRR) gemäß Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen worden war. In ihrer Entscheidung hatte die CRR im Detail und ausführlich die Gründe dargelegt, aus denen sie zu der Auffassung gelangt war, dass die Antragstellerin in den ersten Tagen des Völkermords zwischen dem 6. und 9. April 1994 eine zentrale Rolle gespielt hatte.</p> <p>Nach Auffassung des Staatsrates war die CRR zu Recht zu der Auffassung gelangt, dass die Aktionen der Regierung von Ruanda vor 1994, insbesondere ihre Mitwirkung an Massakern seit 1990, die weitgehende Straflosigkeit, in der die meisten extremistischen Gruppen tätig sein konnten, und die Propaganda gegen die Tutsi-Gemeinschaft hinreichend die Annahme bestätigten, dass der Völkermord schon vor 1994 von Personen auf höchster politischer Ebene vorbereitet worden war, selbst wenn, wie die Antragstellerin behauptet hatte, den Tutsi nahestehende politische Parteien oder Bewegungen ihrerseits auch Übergriffe auf die Hutu verübt hatten und Verhandlungen über Friedensabkommen hätten geführt werden können. Der Staatsrat stellte fest, dass die Einschätzung durch die CRR des Vorliegens schwerwiegender Gründe für die Annahme, dass sich die Antragstellerin des gegen sie geltend gemachten Verhaltens schuldig gemacht hat, nichts mit der Tatsache zu tun hat, dass sie offizielle Pflichten wahrgenommen hat oder Opfer von Verfolgung wurde. Nach Auffassung des Staatsrates beging die CRR keinen Rechtsirrtum, als sie sich insbesondere auf die Elemente in Aussagen stützte, die im Rahmen von Verfahren vor dem internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (STGHR) von nicht identifizierten Zeugen gemacht wurden, die gemäß Artikel 21 des Statuts und gemäß Artikel 69 der Verfahrensordnung dieses Gerichtshofs Schutz genießen.</p>	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	M. S. n° 639067 26.7.2009	<p>Ausschluss gestützt auf Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) allein. Allein die Anwesenheit des Antragstellers im Hoheitsgebiet des Landes stellt eine ernsthaft Bedrohung der öffentlichen Ordnung dar. Vielzahl von Handlungen; Handlungen in der Sphäre der Mafia und Waffenhandel.</p> <p>Russischer Antragsteller, der mit Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mafia sowie mit Alkohol- und Waffenhandel zu tun hatte. Nach seinen Aussagen befürchtete er Repressalien seitens Personen, die mit diese kriminellen Aktivitäten verbunden waren.</p> <p>-&gt; Das Nationale Gericht für Asylrecht (CNDA) lehnte die Anwendung von Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Konvention mit dem Argument ab, der behauptete Sachverhalt falle nicht in deren Geltungsbereich, doch anerkannte er die begründete Furcht des Antragstellers, bei einer Rückkehr in die Russische Föderation ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel L. 712-1 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 15 Buchstabe b AR) über subsidiären Schutz zu erleiden. Allerdings wurde er gemäß Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) ausgeschlossen und bestand auf seiner strafrechtlichen Verurteilung in der Tschechischen Republik. Die Richter stellten ferner fest, dass die tschechischen Behörden drei Haftbefehle wegen Einbruch, Folter und Verhinderung der Umsetzung einer offiziellen Entscheidung erlassen und dass seine Ehefrau mehrere Anzeigen gegen ihn wegen häuslicher Gewalt und schwerer Gewalt erstattet hatte.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtsache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	M. I. n° 634810 (rec. 2009) 6.4.2009	<p>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) alleine. Schwere der Straftaten unterstrichen vom Nationalen Gericht für Asylrecht (CNDA); Drogenhandel.</p> <p>Staatsangehöriger des Kosovo, der 1999 aus seinem Land geflohen war und aussagte, er befürchte bei einer Rückkehr Repressalien von Seiten eines internationalen Mafia-Netzwerks. 2001 und 20013 stand er in Frankreich wegen bewaffneter Bedrohung und Einbruch vor Gericht. 2004 wurde er in Frankreich wegen Drogenhandels in der Schweiz festgenommen, wo er in der Folge zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. 2008 wurde er in Frankreich steckbrieflich gesucht und wurde von den schweizerischen Behörden wegen Gefängnisausbruchs gesucht.</p> <p>-&gt; Das Nationale Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile, CNDA) wandte die Ausschlussklausel von Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) an und argumentierte, in Anbetracht der Schwere des Sachverhalts, aufgrund dessen der Antragsteller in der Schweiz verurteilt worden war, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er seinen Verpflichtungen aus seiner Freilassung auf Bewährung nicht nachgekommen war, berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass seine Tätigkeit eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt.</p>	
UK Berufungsgericht	<i>MH (Syrien) gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> [2009] EWCA Civ 226, 24.03.2009	<p>Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.</p> <p>Das Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs hat das Argument zurückgewiesen, dass Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortung für die Beantwortung der Frage herangezogen werden sollten, ob eine Person sich Handlungen schuldig gemacht hat, die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fallen, da die Handlungen, die zu einem Ausschluss nach Artikel 1F Buchstabe c führen, keine Straftaten sein müssten.</p>	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	M. B. n° 629222 C+ (rec. 2008) 3.12.2008	<p>Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, weil sie mit der Macht einer Person gedeckt wurden.</p> <p>Der Antragsteller war der ehemalige Präsident der Insel Anjouan auf den Komoren. Er wurde vom Nationalen Gericht für Asylrecht gemäß Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention wegen der von den Streitkräften von Anjouan und hier vor allem von der Präsidentengarde gegen die Zivilbevölkerung begangenen Gräueltaten von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen. Nach Auffassung des Gerichts war er aufgrund seiner Funktionen als Staatschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte für Handlungen verantwortlich, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, da er sie zumindest mit der Macht seiner Person gedeckt hatte.</p>	
DE, Bundesverwaltungsgericht	Beschluss 10 C 48.07 DE:BVerwG:2008:141008B10C48.07.0, BVerwGE 132 14.10.2008	<p>Sühne. Unbeschadet früheren Fehlverhaltens kann das Verstreichen eines gewissen Zeitraums in Kombination mit Äußerungen der Reue, mit Wiedergutmachung und Übernahme von Verantwortung für frühere Taten den Befund rechtfertigen, dass ein Ausschluss nicht länger gerechtfertigt ist. Im Falle der früheren Unterstützung terroristischer Aktivitäten beispielsweise kommt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ein Ausnahmefall in Betracht, wenn der Betroffene sich von den Taten nicht nur distanziert, sondern inzwischen aktiv an der Verhinderung weiterer Terrorakte mitwirkt oder es sich um eine Jahrzehnte zurückliegende „Jugendsünde“ handelt.</p>	
BE Rat für Ausländerstreitsachen	Entscheidung 16.779. 30.9.2008	<p>Tatbestandsmerkmale, Beispiel einer schweren Straftat - Vergewaltigung.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtsache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Nationales Gericht für Asylrecht	M. M. n° 611731 R (rec. 2008) 27.6.2008	<p>Terrorakte als Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. In dieser Sache ging es um einen Staatsangehörigen von Sri Lanka tamilischer Herkunft, der Angehöriger der LTTE-Marineinheit, der „See-Tiger“, war. Von 1997 bis 2004 diente er in der Instandhaltungsabteilung der Marinebasis Mullaitivu als ausgebildeter und qualifizierter Ingenieur. Obwohl die genaue Art seiner Pflichten nicht festgestellt werden konnte, wurde der Antragsteller gemäß Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention wegen seiner Beteiligung an Terrorakten ausgeschlossen. In seinem Urteil, das vor dem Urteil des EuGH in der Rechtssache B und D (C-57/09 und C-101/09) erging, verwies das Nationale Gericht für Asylrecht auf die Entscheidung 1373 der UN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001, der zufolge Akte, Methoden und Praktiken des Terrorismus den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, sowie auf den Beschluss des Rates der EU vom 29. Mai 2006, mit dem die LTTE auf die europäische Liste von Terrororganisationen gesetzt wurde. Da die LTTE über finanzielle und militärische Kraft verfügt und die Organisation in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets von Sri Lanka gewissermaßen staatliche Kontrolle ausübt, kam das Gericht zu dem Schluss, LTTE-Aktivitäten könnten sich weltweit ausbreiten. Daher könnten von LTTE begangene Terrorakte als Handlungen erachtet werden, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. In Anbetracht der Intensität und Dauer des Engagements des Antragstellers bei LTTE sei er zwangsläufig mit den von seiner Einheit angewandten Methoden einverstanden gewesen und habe aktiv an der logistischen und technischen Vorbereitung von Terrorakten mitgewirkt.</p>	
FR Beschwerdekommision für Flüchtlinge	M B. n° 507465 (rec. 2006) 25.7.2006	<p>Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) alleine. Der Antragsteller ist algerischer Staatsangehöriger, der aufgrund seiner Verbindungen zur Islamischen Heilsfront (FIS) und Islamischen Heilsarmee (AIS) angeblich Verfolgung fürchtete und daher 1999 aus seinem Land floh. Er ging nach Frankreich und in die Schweiz, wo er dreimal wegen sexueller Übergriffe verfolgt und verurteilt wurde. Der Asylantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, der angebliche Sachverhalt sei nicht festgestellt worden. Die Beschwerdekommission für Flüchtlinge war ferner der Auffassung, schwerwiegende Gründe rechtfertigten die Annahme, dass seine Handlungen eine schwere Bedrohung der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit darstellten und wandte die Ausschlussklausel von Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) an.</p>	
FR Beschwerdekommision für Flüchtlinge	Mme O. n° 533907 (rec. 2006) 1.2.2006	<p>Nichtanwendung von Artikel L. 712-2 d) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR). Ausschlussklausel. Subsidiärer Schutz gewährt. Antragstellerin aus Nigeria, die angab, aus ihrem Land aus religiösen Gründen geflohen zu sein. Bei ihrer Ankunft in Frankreich wurde sie in einem Prostitutionsnetzwerk tätig. Das Netzwerk wurde zerschlagen und sie wurde verhaftet. Vor Gericht sagte sie gegen das Netzwerk aus und wurde wegen Prostitution zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Prüfung der Anwendung der Ausschlussklausel von Artikel L. 12-2 d) entschied die Beschwerdekommission für Flüchtlinge, ihre Verurteilung wegen Prostitution zu einer Haftstrafe von einem Jahr lasse nicht den Schluss zu, ihre Aktivitäten im französischen Hoheitsgebiet stellten eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar. Wegen ihrer begründeten Furcht, durch die Köpfe des Prostitutionsnetzwerks in Nigeria ernsthaften Schaden zu erleiden, wurde ihr gemäß Artikel L. 712-1 b) CESEDA (Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR) subsidiärer Schutz gewährt.</p>	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtsache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Verfassungsrat	OFPRA vs. M.T. n°255091B 18.1.2006	Die Bedeutung von „schwerwiegende Gründe für einen Ausschluss“. In dieser einen Staatsangehörigen von Ruanda betreffenden Sache befand der Staatsrat, die Beschwerdekommission für Flüchtlinge habe mit ihrer Ansicht einen Rechtsirrtum begangen, für einen Ausschluss gemäß Artikel 1F der Genfer Konvention sei die Beteiligung des Antragstellers an einem Verbrechen nachzuweisen, und nicht, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller ein Verbrechen im Sinne internationaler Vertragswerke begangen hat.	
FR Verfassungsrat	Urteilbetreffend das Gesetz Nr. 52-893 vom 25. Juli 1952 über das Recht auf Asyl Nr. 2003-485 DC 4.12.2003	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b - Schwere Straftat	
BE Ständige Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten	Nr. 99-1280/W7769 6.8.2002	Verbrechen gegen den Frieden - Aggression. Der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ wurde in Belgien von der Ständigen Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten (commission permanente de recours des réfugiés) gegen einen somalischen Antragsteller angewandt, der nachweislich in die Planung und Führung eines internationalen bewaffneten Konflikts mit Äthiopien beteiligt war.	
UK Gericht für Einwanderung und Asyl	Urteil <i>Gurung gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> [2002] UKIAT 04870 14.10.2002	Internationale Standards für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit.	
UK Berufungsgericht	<i>El-Ali gegen Staatssekretär für das Innenministerium</i> EWCA Civ. 1103 26.7.2002	Artikel 1D der Flüchtlingskonvention von 1951 gilt nur für Palästinenser, die zwei Kriterien erfüllen. Erstens: Sie müssen am oder vor dem 28. Juli 1951, dem Datum der Annahme der Konvention, vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinäflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) Schutz oder Beistand erhalten haben. Zweitens: Wenn solche Palästinenser bei Fortsetzung des Mandats des UNRWA das Einsatzgebiet des UNRWA verlassen haben, müssen sie nachweisen, dass für sie „außergewöhnliche Umstände“ gelten, sollten sie beispielsweise daran gehindert gewesen sein, in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückzukehren.	VK - Karanakaran gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2000] EWCA Civ 11 VK - Oberhaus, 2. April 1998, <i>Staatssekretär für das Innenministerium, Ex parte Adan</i> , [1998] UKHL 15
FR Beschwerdekommission für Flüchtlinge	Mr N. n° 348805 (rec. 2001) 26.10.2001	Grad der Verantwortung in einer bewaffneten Gruppe, die für Handlungen verantwortlich war, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Antragsteller ist ein libanesischer Staatsangehöriger, der in der Südlbanesischen Armee (SLA) diente und dort einer der ranghöchsten Offiziere wurde, zwangsläufig mit dem israelischen Kommandeur in Verbindung stehend. → Wegen seiner Beteiligung an Zwangsrekrutierungen, Aktionen zur Vertreibung der Bevölkerung, außergerichtlichen Verhaftungen und außergerichtlicher Haft sowie Folterungen, die von Angehörigen der SLA gegen die Zivilbevölkerung begangen wurden, wurde er gemäß Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention ausgeschlossen. Die französische Beschwerdekommission für Flüchtlinge befand, dass Herr N. aufgrund der Art und der Bedeutung seiner Verantwortlichkeiten innerhalb der SLA mit seiner Machtstellung die Ausschreitungen zumindest gedeckt hat, von denen er nicht nichts wissen konnte.	



Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	2001 Mr S.I.D. n°195356C 28.2.2001	Merkmale, die für einen Ausschluss gemäß Artikel 1F Buchstabe b Genfer der Konvention zu berücksichtigen sind. Mit Blick auf die in Artikel 1F Buchstabe b aufgeführten Verbrechen befand der Staatsrat, es müssten die von den Tätern verfolgten Ziele und der Grad der Legitimität der von ihnen verübten Gewalt berücksichtigt werden. In dieser Sache, in der es um ein Mitglied der Befreiungstiger von Tamil Elaaam (LTTE) ging, befand er, dessen persönliche Beteiligung an dem Überfall auf ein Militärcamp, bei dem mehr als hundert Menschen zu Tode kamen, und seine Beteiligung an einem fehlgeschlagenen Überfall seien Handlungen im Sinne von Artikel 1F Buchstabe b der Genfer Konvention.	
UK Sonderausschuss für Einwanderungsbeschwerden	Urteil Staatssekretär für das Innenministerium gegen Mukhtiar Singh und Paramjit Singh, SC 4/99 31.7.2000	Solange in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention „nichtpolitische Straftaten“ nicht ausdrücklich erwähnt werden, ist der Schluss zulässig, dass es keine Ausnahme für „politische Straftaten“ gibt.	
FR Beschwerdekommission für Flüchtlinge	Mr D.N., n° 338011 (rec. 2000) 5.6.2000	Verantwortung für Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, wegen ihrer Deckung durch eine Machtposition. Das Plenum („sections réunies“) der Beschwerdekommission für Flüchtlinge wandte die Ausschlussklausel von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention auf einen Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo an, der Kommandeur eines für die Sicherheit des Präsidenten verantwortlichen Bataillons war. In der Entscheidung hieß es, wegen seines hohen Rangs in der Sonderdivision des Präsidenten (DSP) und der schweren und systematischen Ausschreitungen seiner Einheit unter dem Mobutu-Regime berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller mit seiner Machtposition Handlungen zumindest gedeckt habe, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Er wurde daher gemäß Artikel 1F Buchstabe c von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen.	
BE Ständige Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten	Entscheidung 95/1017/F390 18.1.1996	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	
FR Staatsrat	Mr DUVALIER n°81963B 31.7.1992	Bedeutung von Artikel 1F Buchstabe c der Genfer Konvention. Bezüglich des ehemaligen Präsidenten der Republik Haiti befand der französische Staatsrat, dass in Anbetracht der Tatsache, dass Jean-Claude Duvalier mit seiner Machtposition schwere Menschenrechtsverletzungen gedeckt hatte, die während seiner Präsidentschaft in Haiti begangen wurden, die Beschwerdekommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, CRR) die Bestimmungen der Genfer Konvention mit ihrer Auffassung korrekt ausgelegt hatte, diese Verletzungen seien als Handlungen zu betrachten, die im Sinne von Artikel 1F Buchstabe c den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	

Mitgliedstaat / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
FR Staatsrat	Mr MAC NAIR n°13914A 18.4.1980	Bereich des Übereinkommens und politische Motive einer Straftat. Zu diesem Fall hatte die Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, CRR) festgestellt, der Antragsteller habe keinen Nachweis darüber vorgelegt, dass er nach einer Rückkehr in sein Land neben einem Strafverfahren wegen von ihm begangener Straftaten noch weiteren Risiken ausgesetzt wäre. Der französische Staatsrat befand daraufhin Folgendes: Selbst wenn die Flugzeugentführung, derer sich der Antragsteller schuldig gemacht hatte, möglicherweise politische Motive hatte, bedeute dies nicht, dass ein Strafverfahren wegen dieser Straftat eine Verfolgung wegen seiner politischen Ansichten sei. Deshalb habe die CRR die Genfer Bestimmungen nicht missachtet und zu Recht befunden, dass der möglicherweise politische Charakter der Flugzeugentführung in diesem Fall keinen Einfluss auf das Recht auf Flüchtlingsanerkennung hatte.	
DE Bundesverwaltungsgericht	Urteil 1 C 44.68, Buchholz 402.24. § 28 AusIG Nr. 9. 1.7.1975	Persönlicher Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c: Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	
FR Beschwerdekommision für Flüchtlinge	Mr S. n° 8 14.5.1954	Anwendung von Artikel 1F Buchstabe a der Genfer Konvention auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieses Urteil gehört zu den ersten, die von dem französischen Gericht zum Thema Ausschluss erlassen wurden. Der Antragsteller war 1942 in das KZ Birkenau deportiert und später zum Blockwart ernannt worden. Im Oktober 1945 wurde er vom Gerichtshof Seine wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit an anderen Internierten zu 15 Jahren Zwangsarbeit, Entzug der Staatsbürgerschaft und Einziehung von Vermögenswerten verurteilt worden. Der Gerichtshof wandte die Ausschlussklausel an.	

## Internationale Rechtsprechung

MS/GERICHTSHOF	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Stichwörter / Relevanz / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
IStGHJ (Berufungskammer)	<i>Ankläger gegen Brđanin</i> IT-99-36 3.4.2007	Verabredung zu einem Verbrechen (joint criminal enterprise) / Mittäterschaft (common purpose liability).	
IStGHJ	<i>Ankläger gegen Fatmir Limaj</i> IT-03-66-T 30.11.2005	Kriegsverbrechen.	
IStGHJ	<i>Ankläger gegen Dario Kordic und Mario Cerkez</i> IT-95-14/2-A 17.12.2004	Verbrechen gegen die Menschlichkeit.	
IStGHJ	<i>Ankläger gegen Tihomir Blaskic</i> IT-95-14-A 29.7.2004	Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Beihilfe.	
IStGHJ (Berufungskammer)	<i>Ankläger gegen Kunarac u. a.</i> IT-96-23 und IT-96-23/1-A 12.6.2002	Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Beihilfe. In den <i>Verbrechenselementen</i> , angenommen von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, wird das Erfordernis eines Nexus für die einzelnen in Artikel 8 des IStGH-Statuts als Kriegsverbrechen aufgeführten Handlungen folgendermaßen formuliert: „Die Handlung wurde im Zusammenhang mit einem [internationalen] bewaffneten Konflikt begangen und war damit verknüpft.“	
IStGHJ	Urteil <i>Ankläger gegen Anto Furundzija</i> IT-95-17/1-T 10.12.1998	Beihilfe.	
IStGHR (Strafkammer)	<i>Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu</i> ICTR-96-4-T 2.9.1998	Verbrechen gegen die Menschlichkeit.	
IStGHJ	<i>Ankläger gegen Dusko Tadic</i> IT-94-1-T. 7.5.1997	Individuelle Verantwortlichkeit.	
IStGHJ (Berufungskammer)	<i>Ankläger gegen Dusko Tadic genannt „Dule“ (Entscheidung über das Rechtsmittel der Verteidigung im Zwischenstreit über die Unzuständigkeitseinrede)</i> T-94-1 2.10.1995	Verbrechen gegen die Menschlichkeit.	

## Sonstige Rechtsprechung

Land / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Relevanz / Stichwörter / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
Kanada, Oberster Gerichtshof	Urteil <i>Febles gegen Kanada (Staatsbürgerschaft und Einwanderung)</i> 2014 SCC 68, [2014] 3 S.C.R. 431 30.10.2014	Sühne. Mit Blick auf das Ziel von Artikel 12 Absatz 2, nämlich Personen von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, die als des Schutzes unwürdig angesehen werden, um die Glaubwürdigkeit des Schutzsystems zu erhalten, ist es nicht erforderlich, dass der Antragsteller noch strafrechtlich verfolgt oder bestraft wird.	
Kanada, Oberster Gerichtshof	Urteil <i>Ezokola gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)</i> 2013 SCC 40 19.7.2013	Mitgliedschaft. Teil einer Gruppe oder Organisation, die für schwere Verbrechen oder abscheuliche Taten verantwortlich ist.	
Neuseeland, Oberstes Gericht	<i>Generalstaatsanwalt (Minister für Einwanderung) gegen den Familien X und Anor</i> [2010] NZSC 107 27.8.2010	Internationale Standards für die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit.	
Australien, Verwaltungsberufungsgericht	Urteil vom 16. Juni 2010 <i>Re YYMT und FRFJ</i> (2010), 115 ALD 590 16.6.2010	Strafrechtliche Verantwortung. Einreden und mildernde Umstände.	
Neuseeland, Oberstes Gericht	<i>Tamilé X gegen Berufungsbehörde für Flüchtlingsstatusangelegenheiten; Generalstaatsanwalt (Minister für Einwanderung) gegen Y</i> , [2010] NZSC 107, [2011] 1 NZLR 721 20.10.2009	Beweismaß.	
Kanada, Bundesberufungsgericht	<i>Sing gegen Kanada (Minister für Beschäftigung und Einwanderung)</i> [2005] FCA 125 11.4.2005	Beweismaß.	
Kanada, Oberster Gerichtshof	Urteil <i>Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)</i> [1998] 1 SCR 982 4.6.1998	Drogenhandel. Ausschlussklauseln. Zurückweisung. Schwere nichtpolitische Straftat. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.	

Land / Gericht	Name der Rechtssache / Fundstelle / Datum	Relevanz / Stichwörter / Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>Kanada, Ausschuss für Einwanderung und Flüchtlingsangelegenheiten</p>	<p>Entscheidung M90-07224, 5 RefLex 41 19.8.1991</p>	<p>Ein ehemaliger Minister des liberianischen Kabinetts, der anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen in Liberia gebilligt hatte, wurde ausgeschlossen.</p>	



## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union ([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\* ) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

